

Hansestadt Medebach

Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach

**Gemarkung Oberschledorn, Flur 08,
Flurstücke 349 teilw., 111 teilw., 489, 79/1 und 493**

**Beschlüsse des Rates der Hansestadt Medebach
am 18.12.2020**

**Beschluss zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorbemerkung	3
1. Lage und Abgrenzung des Bebauungsplanes	9
2. Planungsanlass und -zielsetzung des Aufstellungsverfahrens	9
3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes und des Landschafts- planes Medebach	9
4. Städtebauliche Konzeption für die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP)	12
5. Umweltbericht / Umweltverträglichkeitsprüfung / Artenschutz / Eingriffe in Natur- und Landschaft	16
5.1 Umweltbericht	20
5.2 Artenschutzprüfung (ASP II)	66
5.3 VSG-/FFH-Verträglichkeitsprüfung	80
5.4 Standortbezogene Prüfung des Einzelfalls	88
5.5 Monitoring	88
5.6 Einbindung des Betriebes in die Natur und Landschaft	89
5.7 Weitere Festsetzungen und Hinweise	92
6. Wasserwirtschaft / Böden	96
7. Immissionschutz	96
8. Altlasten	103
9. Kampfmittel	103
10. Denkmalschutz- und Denkmalpflege	103
11. Ver- und Entsorgung	104
12. Erschließung / Verkehr	105
13. Gestalterische Festlegungen	117
14. Bodenordnerische Maßnahmen	117
15. Kosten und Finanzierung	117
16. Verfahrensablauf	118

Anlagen:

Anlage 1:	Gemeinsamer Umweltbericht zur 40. Änderung des FNP sowie zum VEP Nr. 49 Büro Stelzig , Burghofstr 16, 59494 Soest, November 2020
Anlage 2:	Artenschutzrechtliche Prüfung zur geplanten Betriebserweiterung der Firma Jäger&Frese In Medebach-Oberschledorn, Büro Stelzig , Burghofstr 16, 59494 Soest, August 2020
Anlage 3:	VSG-Verträglichkeits-Vorprüfung zur geplanten Betriebserweiterung der Firma Jäger&Frese In Medebach-Oberschledorn, Büro Stelzig , Burghofstr 16, 59494 Soest, August 2020
Anlage 4:	Verkehrs-Gutachten, ambrosiusblanke , Westring 25, 44787 Bochum, 30.03.2020 und 31.03.2020
Anlage 5:	Schalltechnischer Bericht Nr. 19-24, Draeger Akustik , Winziger Platz, 59872 Meschede,

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Die Firma Jäger & Frese GmbH nutzt ihre Grundstücke an der Straße ‚Beuke‘ in 59964 Medebach-Oberschledorn für den Handel mit und die Montage von Beschlägen.

Um die stetig steigende Nachfrage nach ihren Produkten nachhaltig befriedigen zu können, muss der Betrieb zwingend erweitert werden. Dazu soll nördlich der vorhandenen Lagerhallen (Lagerhalle 1 und 2) anstelle des Betriebsparkplatzes eine neue Lagerhalle (Lagerhalle 3) errichtet werden.

Der bisher bestehende Betriebsparkplatz muss verlagert werden auf eine Erweiterungsfläche der Betriebsgrundstücke östlich des angrenzenden namenlosen Land- und forstwirtschaftlichen Weges (Flurstück 493 teilw.).

Die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat auf seiner Sitzung am 07.05.2020 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 49 ‚Beuke‘ einstimmig beschlossen (Drucksache ___/2020). Aufgrund der Änderung des räumlichen Geltungsbereiches ist ein erneuter Aufstellungsbeschluss notwendig.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 49 ‚Beuke‘ im Ortsteil Oberschledorn ist im Wesentlichen aus dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach entwickelt.

Die Grundstücksflächen der Firma Jäger&Frese ist im Flächennutzungsplan überwiegend als **M**-Fläche dargestellt, wobei der Bereich der seit 2008 vom HSK genehmigten und seither genutzten Lagerhalle 1 immer noch als ‚Grünfläche‘ dargestellt ist.

Eine Korrektur dieser seit 2008 falschen bzw. funktionslosen Darstellung durch ein isoliertes Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes wird auf Empfehlung des zuständigen Dezernenten der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführt.

Dieses Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB wird parallel zum Aufstellungsverfahren des VEP geführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 49 „Beuke“ ein Teil des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ (Bereich der zukünftigen Lagerhalle 3 bzw. des ehemaligen Betriebsparkplatzes, Lagerhalle 2 und teilweise Lagerhalle 1) überplant wird.

Mit Rechtskraft des VEP Nr. 49 „Beuke“ wird der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ in diesem genannten räumlichen Geltungsbereich seine Gültigkeit verlieren. Die Funktionseinheit und Wirksamkeit des Bebau-

ungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ ist weiterhin gesichert und planungsrechtlich eindeutig.

Nach dem Urteil des OVG Münster vom 07.12.00 –7a D 60/99.NE ist die nach § 1 Abs. 3 BauGB erforderliche städtebauliche Rechtfertigung gegeben; die hier aufgeführten beachtlichen städtebaulichen Belange rechtfertigten die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 49 ‚Beuke‘ im Sinne von §§ 1 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 BauGB.

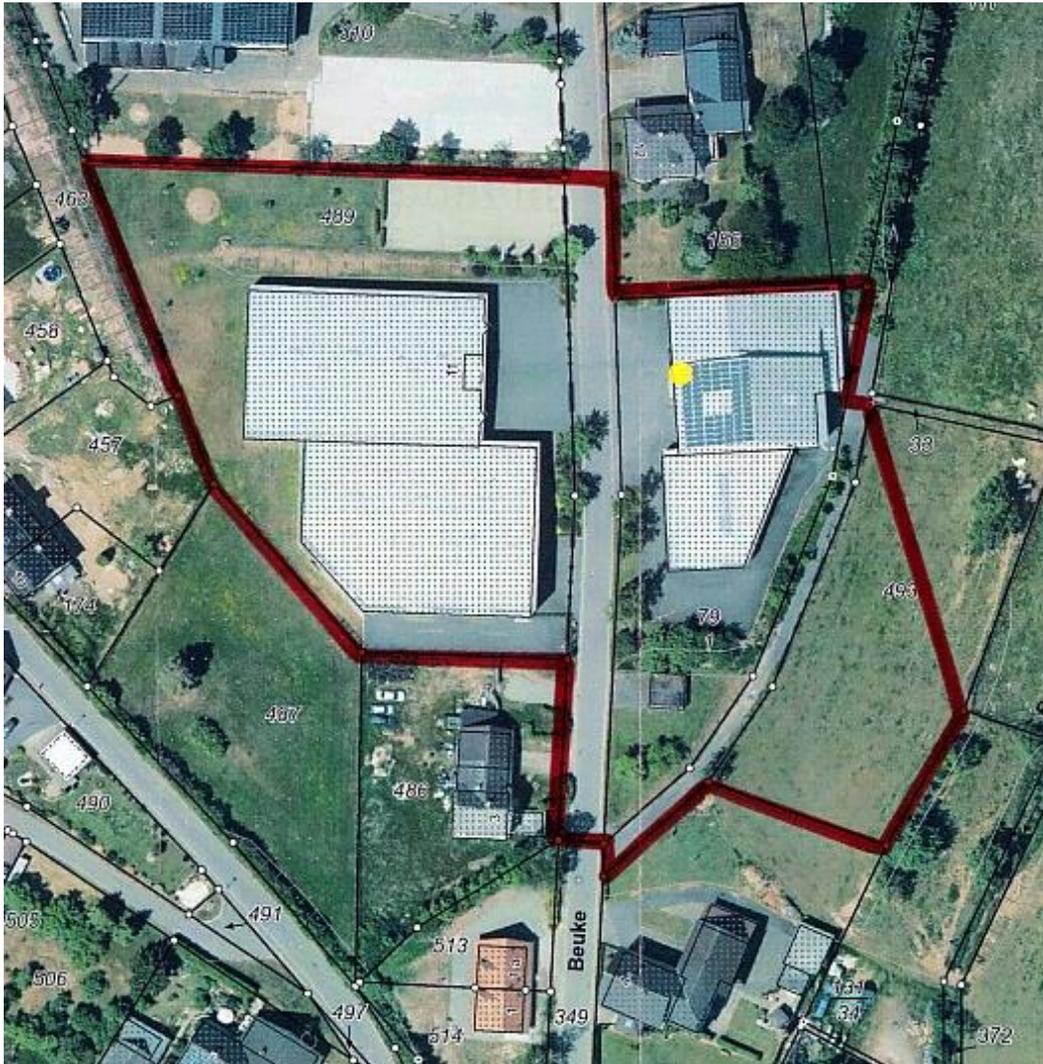


Abb. 1 – Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 ‚Beuke‘ (Plangebietsgrenze ist ‚rot‘ dargestellt)

Das folgende Luftbild und die Fotos zeigen die bestehenden baulichen Anlagen und den derzeitigen Zustand des Plangebietes dar:



Abb. 2 – Luftbild des Betriebes Jäger & Frese mit Schützenhalle, Baugebiet ‚Zur Mülheide‘ (2018) und die nördlich angrenzende Wohnbebauung, zugelassen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO



Abb.3 – Bestand der Firma Jäger & Frese, die bereits lange bestehende Lagerhalle (als ‚Grünfläche‘ im Flächennutzungsplan dargestellt)



Abb. 4 – Blick von der ‚Beuke‘ in Richtung Plangebiet/bestehende baulichen Anlagen der Firma Jäger & Frese



Abb 5. – Blick auf die Grundstücksfläche für zukünftigen ‚südliche‘ Erweiterungsmöglichkeiten des Betriebes



Abb.6 – Zufahrt über den namenlosen Land- und Forstwirtschaftlichen Weg zu dem geplanten Firmen-Parkplatz mit 14 Stellplätzen (siehe dazu die Abb.12 und 13)



Abb. 7 – Blick auf die Verwaltung/Büro und den nebenstehenden beiden Fertigungsbetriebe mit Straße ‚Beuke‘



Abb. 7 – Blick auf die Hallen 1 (Hintergrund) und Halle 2, westlich der ‚Beuke‘



Abb. 8 – Blick auf die Hallen 2 mit Rangier- und Beladefläche für Lkw, westlich der Straße ‚Beuke‘, nördlich noch der abgegrünzte Parkplatz (zukünftiger Standort der Halle 3), im Hintergrund die Schützenhalle Oberschledorn



Abb. 9 – Be- und Entladevorgänge (2 Lkw mit und ohne Container) vor/in der Halle 2

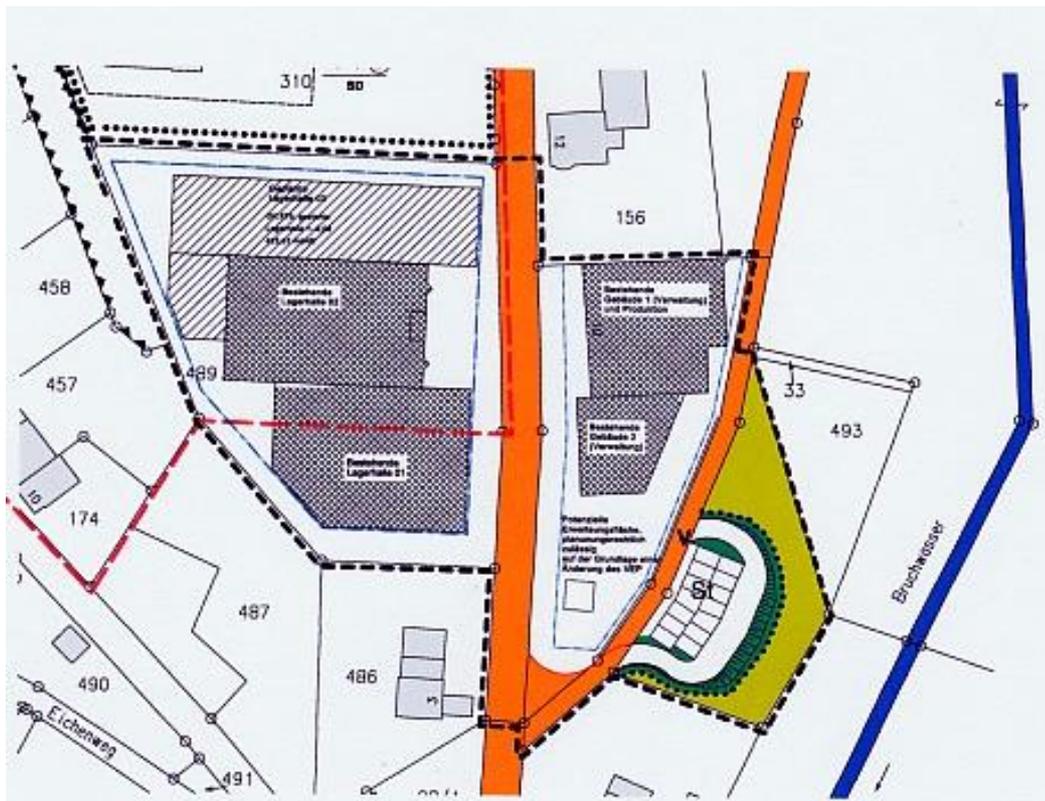


Abb. 10 - Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 ‚Beuke‘, zeichnerische Darstellungen/Festsetzungen (Planungsbüro Groß/Büro Boehmer)

1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich nördlich anschließend an die Ortslage Oberschledorn beidseitig der öffentlichen Straße ‚Beuke‘ (Parzellen 489 und 79/1) und dem öffentlichen östlichen angrenzenden namenlosen Land- und Forstwirtschaftlichen Weg mit der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche (Parzelle 493 teilw., vergl. dazu Abb. 1).

Das Plangebiet ist **ca. 1,07 ha** groß.

2. Planungsanlass und -zielsetzung des Aufstellungsverfahrens

Mit der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 49 ‚Beuke‘ wird, wie bereits dargestellt, im Wesentlichen festgesetzt/ermöglicht werden,

- die Errichtung einer 6,5 m hohen **neuen Lagerhalle** in Stahlbauweise (Untergeschoss in Massivbauweise, Erdgeschoss in Stahlbauweise) mit einer Grundfläche von ca. 1.200 qm nördlich im Anschluss an die beiden vorhandenen Lagerhallen,
- eine **perspektivische südliche Erweiterung** des bestehenden zweigeschossigen Büro- und Lagerhallen-/Produktionsgebäudes (Grundfläche ca. 1.070 qm; Massivgebäude, Lagerhallenanbau in Stahlbauweise; Betriebsräume für maschinelle und manuelle Montage, Verpackungsarbeiten, Lager; Verwaltung; Technikräume und Schlosserei) in zweigeschossiger Stahlbauweise bis fast zum Ende der Parzelle 79/1, wobei diese skizzierte perspektivische Erweiterung planungsrechtlich nur auf der Grundlage einer Änderung des VEP Nr. 49 zulässig wäre,
- die Verlegung der bestehenden **Stellplatzanlage** auf die Parzelle 493 (teilw.) mit nunmehr 14 Stellplätzen und einer landschaftsgerechten Eingrünung mit den notwendigen Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen.
Die Erschließung der Stellplatzanlage erfolgt über den dann ausgebauten öffentlichen namenlosen Land- und forstwirtschaftlichen Weg von der Straße ‚Beuke‘ aus
und
- die **temporäre betriebliche Nutzung der Straße ‚Beuke‘** (ausgebaut als 5,00 m breite Mischverkehrsfläche) mit einer städtebaulich befriedigenden und einer verkehrsgerechten Einbindung der betrieblichen Park-, Rangier- und Anlieferflächen (Be- und Entladen von Lkw) vor dem östlichen Büro- und Lagerhallen-/Produktionsgebäude, der westlichen Lagerhalle 2 und zukünftig der Lagerhalle 3 sowie die betrieblichen Warentransporte zwischen den östlichen und westlichen Betriebsteilen – befriedigend auch für

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero-gross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

die nördlichen Anwohner der Straße ‚Beuke‘ (vergl. dazu Ziffer 14 der Begründung).

3. Vorgaben aus dem Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Hansestadt Medebach

Der Flächennutzungsplan der Hansestadt Medebach ist seit dem 02.06.1989 in Kraft.

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 ‚Beuke‘ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach ist aus dem Flächennutzungsplan (FNP) und der 40. Änderung des Flächennutzungsplan ‚Beuke‘ entwickelt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als **M**-Gebiet gemäß § 1 Abs.1 Ziffer 2 BauNVO dar.

Die im FNP noch dargestellt ca. 1.600 qm große ‚Grünfläche‘ ist bereits seit 2008 mit der süd-westlich gelegenen Lagerhalle 1 des Betriebes ‚Jäger & Frese‘ von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises (HSK) im Einvernehmen mit der Hansestadt Medebach gemäß § 36 BauGB genehmigt, bebaut und genutzt (vergl. Bild 3 und 4).

Auf Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg wurde für diesen genannten Bereich die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im vereinfachten Verfahren beschlossen und aufgestellt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 09.10.2020 mitgeteilt, dass gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) keine landesplanerischen Bedenken gegen die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen.

Eine Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch die Höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) ist nicht erforderlich. § 36 Landesplanungsgesetz NRW wurde beachtet.

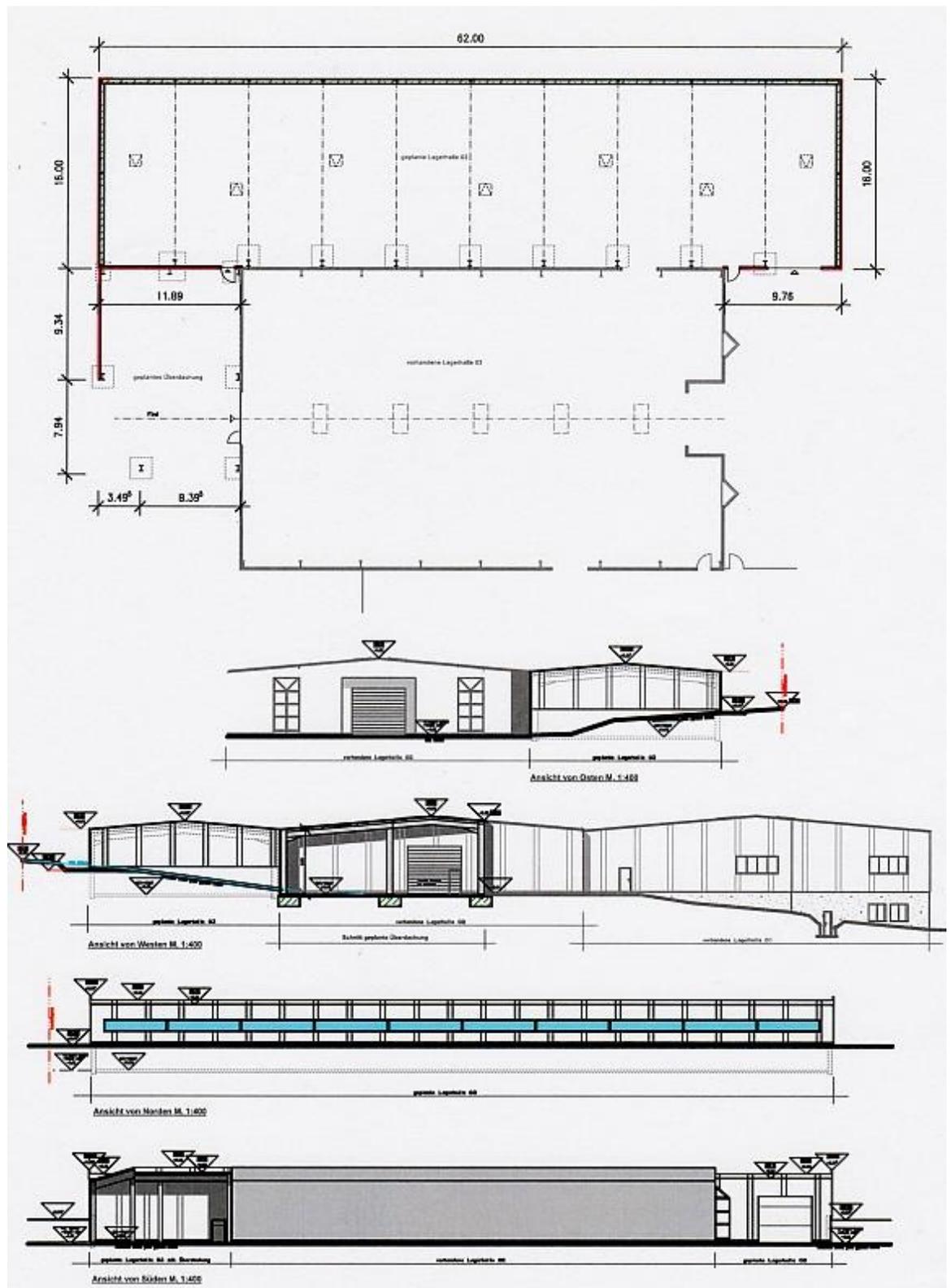


Abb. 11 – Grundriss, Ansichten und Schnitte der geplanten Halle 03

4. Städtebauliche Konzeption für die Aufstellung des VEP

Die Firma ‚Jäger & Frese‘ ist 1981 als Firma ‚M.Jäger‘ gegründet worden. Ende 1983 wurde sie in Firma ‚Jäger & Frese‘ umbenannt bzw. neu gegründet. Über Arbeiten in einer Garage (Beutelverpackungen) entwickelte sich die Firma prächtig; Ende 1983 wurde das Hauptgebäude der ‚alte Dreherei der Firma Battenfeld‘, Beuke 10, aus der Insolvenzmasse erworben und 1984 umfassend saniert.

Nach dem Neubau einer Lagerhalle im Gewerbegebiet ‚Holtischer Weg‘ wurde 1994 zuerst die Lagerhalle 2 errichtet und im Jahr 2004 die Lagerhallen ‚Beuke 10‘ umfassend saniert. 2008/9 wurde dann die Lagerhalle 1 errichtet. Bis Ende 2020/Anfang 2021 soll auf der Grundlage dieses VEP die Lagerhalle 3 auf dem ehemaligen Parkplatz nördlich der Lagerhalle 2 errichtet werden.

Der Betrieb ‚Jäger & Frese‘ hat sich also von einem kleinen Handwerksbetrieb zu einem expandierenden Mittelständischen Betrieb entwickelt, wie so viele Betriebe im Hochsauerlandkreis. (siehe auch Ziffer 7.3 der Begründung)

Diese Betriebsentwicklung ist von der Politik und Verwaltung der Hansestadt Medebach wie auch vom Hochsauerlandkreis, der IHK Arnsberg und dem Regierungspräsidenten Arnsberg bzw. der Bezirksregierung Arnsberg nachhaltig unterstützt, gefördert und planungs- und bauordnungsrechtlich genehmigt worden.

Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die vorhandene Wohnbebauung beidseitig entlang der Straße ‚Beuke‘ im nördlichen und südlichem Anschluss an die Betriebsgebäude und –nutzungen als ‚sonstiges Wohnen‘ nur gemäß § 6 Abs.2 Ziffer 1 BauNVO genehmigt werden konnte (selbst nach der Novelle der BauNVO 2020/21 mit dem Vorschlag für einen neuen § 5 a ‚Dörfliches Wohngebiet‘ wäre diese Wohnbebauung unzulässig), während die ‚Schützenhalle‘ der ‚St. Antonius-Schützenbruderschaft‘ als SO-Nutzung im Bebauungsplan Nr. 30 ‚Zur Mühlheide‘ festgesetzt ist.

Die vorgesehenen weiteren Schritte, u.a. Bau einer weiteren Lagerhalle, Erweiterung des Büro-, Lagerhallen- und Produktionskomplexes und ein neuer Betriebsparkplatzes, konnten vom HSK wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem bestehenden Planungsrecht nicht mehr genehmigt werden. Ihre Genehmigung war nur noch auf der Grundlage des qualifizierten Planungsrechtes des VEP Nr. 49 ‚Beuke‘ und seinen beabsichtigten Festsetzungen möglich.

Eine schon bei der letzten Betriebserweiterung gewünschte Verlagerung dieser geplanten Betriebsteile in das bestehende Gewerbegebiet ‚Oberschledorn‘ oder ‚Holtischer Weg‘ schied aus, da bereits

damals schon erhebliche funktionale und räumliche Nachteile durch die gespaltenen Betriebsabläufe und Produktionsprozesse (keine Führungsvorteile) zu Lasten des expandierenden Betreibes zu erwarten waren.

Da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes allesamt aus dem näheren Umfeld des Betriebes kommen, erscheint eine Verlagerung innerhalb der Hansestadt Medebach, einer anderen Kommune oder gar in die Region auch unter dem Aspekt des Erhalts der Arbeitsplätze im Bereich der Hansestadt Medebach wenig sinnvoll.

Auch ist eine teilweise Verlagerung in einen freigefallenen landwirtschaftlichen Betrieb angesichts des intensiven Preiswettbewerbs in diesem Marktsegment und der geringen Nutzbarkeit der Gebäude für die betrieblichen Zwecke betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Dem Betrieb ‚Jäger & Frese‘ ist aber hinreichend bewußt, dass eine nochmalige Erweiterung über den räumlichen Geltungsbereich dieser VEP hinaus städtebaulich nicht möglich und planungsrechtlich unzulässig ist.

4.1 Umwidmungs- und Bodenschutzklausel

Die „Bodenschutzklausel“ gemäß §1a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchstabe a) und Ziffer 8 Buchstabe b) BauGB normiert, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll und zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für baulichen Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarkeit von (Brach-) Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen sind (vergl. hierzu die ‚Bebauungspläne zur Innenentwicklung‘ gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 1 BauGB) .

Dabei handelt es sich um eine ‚Abwägungsdirektive‘, sie stellt kein unüberwindbares Verbot dar, sie stellt aber eine Prüf- und Begründungsgebot gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB in der planerischen Abwägungspflicht für die Hansestadt Medebach dar.

Für die geplante Stellplatzanlage mit 14 Stellplätzen und einer Umfahrt sowie den notwendigen Gelände-Böschungen und den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb und außerhalb der bestehenden **M**-Darstellung ist nur die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzte Eigenflächen (Parzelle 493 teilw.) vorgesehen, die z.Zt. eine rein extensiv genutzte landwirtschaftlicher Grünlandflächen (wertvolle Mager-Wiese) darstellt.

Diese Flächen wurden bisher i.d.R. zweimal im Jahr bewirtschaftet zur ‚Heu-Ernte‘ oder für die Nutzung als ‚Grünfutter‘; sonst ist sie ungenutzt oder wird als Weide für einen landwirtschaftlichen Betrieb aus der Ortslage genutzt.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**



Abb. 12 – Blick auf den Standortbereich der geplanten firmengebundenen Stellplatzanlage mit 14 Stellplätzen, Zustand Magerwiese



Abb. 13 – Blick auf den Standortbereich der geplanten firmengebundenen Stellplatzanlage, Zustand Magerwiese

Der räumlich-funktionale Zusammenhang der geplanten Nutzung ‚Stellplatzanlage‘ mit dem Betriebsanlagen ist schon alleine aus betriebswirtschaftlicher Sicht gegeben.

Dabei wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mit seinen vorgesehenen Festsetzungen der Eingriff in die Natur- und Landschaft bzw. die geplante Umwidmung eines Teils der extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in eine Stellplatzanlage durch entsprechende ökologische Ausgleichsmaßnahmen und –planungen maximal minimiert und damit der Boden nachhaltig und so gering wie möglich belastet.

Ein alternativer Standort für diese Stellplatzanlage ist in der Ortslage nicht gegeben.

In unmittelbarem räumlich-funktionalem Zusammenhang stehen keine nutzbaren größeren Flächen zur Verfügung.

Die ‚Nachhaltigkeitsstrategie‘ des BauGB ist in diesem Fall nur an dem gewählten Standort umsetzbar.

Auch der Investor ‚Jäger & Frese‘ hat den o.a. Standort (alternativ) sehr genau geprüft, aber nach Abwägung aller Gesichtspunkte kommt für ihn wegen der ‚Fühlungsvorteile‘ nur der Ausbau des gewählten Standorts in der vorgesehenen Größe in Frage.

Für die Hansestadt Medebach ist diese planerische Entwicklung im Ganzen zu unterstützen und mit einer geordneten Stadtentwicklung vereinbar.

4.2 Bauplanungsrechtliche Ausgangssituation und Festsetzungen

Die Firma ‚Jäger & Frese‘ als Investor haben mit dem mit der Planung beauftragten ‚**Planungsbüro Groß**, Medebach‘ und ‚**Büro Boehmer**, Arnsberg‘ und der Stadtverwaltung der Hansestadt Medebach die Rahmenbedingungen für die Aufstellung des Bauleitplanes erarbeitet.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat deshalb zur langfristigen Standortsicherung und zur qualifizierten Entwicklungsfähigkeit des Betriebes ‚Jäger & Frese‘ im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Arnsberg und dem Hochsauerlandkreis die Aufstellung des qualifizierten Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 49 ‚Beuke‘ gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschlossen und das Verfahren zu seiner Aufstellung eingeleitet.

Um die städtebaulich gewünschte Nutzung und die folgerichtige Bebauung der unbebauten Grundstücke zu ermöglichen, orientiert sich die

planungsrechtliche Rahmennutzung an den bereits vorhandenen baulichen Anlagen und gewerblichen Nutzungen (Halle 1 und 2 sowie Beuke 10) sowie an der geplanten baulichen Anlagen und Nutzungen (Halle 3 mit dem Grundriss, den Ansichten und Schnitten (vergl. Abb. 11) und dem neuen Parkplatz mit den 14 Stellplätzen gemäß dem Bauantrag, und setzt sie deshalb auch folgerichtig im VEP fest.

Die in der zeichnerischen Darstellung festgesetzte ‚blaue strichpunktierte Linie‘ stellt die „Rahmensetzende Überbaubare Fläche“ der noch möglichen südlichen Erweiterung der baulichen Anlagen und Nutzungen an der ‚Beuke 10‘ dar. Diese perspektivisch eingeräumten Erweiterungen sind aber nur auf der planungsrechtlichen Grundlage von Änderungen des VEP möglich.

Festgesetzt werden als Verkehrsfläche die Straße ‚Beuke‘ in ihrer Breite von 5,00 m. Der namenlose Land- und Forstwirtschaftliche Weg wird bis zum Ende der Stellplatzanlage auf einer Breite von 4,00 m ausgebaut, danach wird er weiter geführt wie bisher.

Die Fahrwege auf dem geplanten Betriebsparkplatz müssen in einem nicht geriffelten Asphaltbelag ausgeführt werden. Die eigentlichen Stellplätze können auch abweichend, zum Beispiel mit Pflaster, ausgeführt werden (vergl. o. Ziffer 7.6 der Begründung).

5. Umweltbericht / Artenschutzprüfung / VSG-/FFH-Verträglichkeitsprüfung / Ausgleich der Eingriffe in Natur- und Landschaft

Gemäß § 2a BauGB ist dem Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 49 ‚Beuke‘ als besonderer Teil der Begründung u.a. ein Umweltbericht mit Artenschutzprüfung und VSG- / FFH-Verträglichkeitsprüfung beigefügt.

Mit der Novelle des BauGB, in der geänderten Fassung vom 20.07.2017 und in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) ist die Anlage 1 zu § 2 a Satz 1 Ziffer 2 BauGB im Wesentlichen völlig neu gefasst und erweitert worden, hier insbesondere die gesamte Ziffer 2 (vergl. BT-Drucksache 18/10942, S. 53 ff; Mitschang, Stephan, Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014, Berlin, 09/2017).

Diese Änderungen waren notwendig durch Novelle des UVPG vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370) und der im Anhang 4 der UVP-Richtlinie deutlich detaillierteren ‚Angaben des UVP-Berichts für die Umweltprüfung‘ und der Novelle zu BauGB.

Gleichzeitig ist gemäß Anlage 1 ‚Liste UVP-pflichtiger Vorhaben‘, Ziffer 1.4.2.3, eine ‚standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls‘ im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 Anlage 3 UVPG erforderlich.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Die Novelle des BauGB „dient insbesondere (...) der Anpassung des Städtebaurechts an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 124 vom 25.4.2014 S. 1) Die Änderungen der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S.1) betreffend u.a. die zu prüfenden Umweltfaktoren, die Vorprüfung des Einzelfalls, die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Erstellung des UVP-Berichts. Anpassungsbedarf im deutschen Recht (bestand) besteht damit sowohl im allgemeinen Umweltrecht, hier insbesondere im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, als auch im Baugesetzbuch“ (vergl. BT-Drucksache 18/10942).

Unabhängig davon werden mit dem VEP und der Festsetzungen für die Halle 3 keine wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sein, denn diese vorgesehene Eingriff findet auf bereits intensiv genutzten und fast vollständig versiegelten Flächen statt (bisheriger Betriebsparkplatz). Belebter Boden oder Gehölze werden nicht beansprucht. Es befinden sich dort auch keine wesentlichen Strukturen, die für planungsrelevante Arten nutzbar wären.



Abb. 14 – Blick auf den noch bestehenden Betriebsparkplatz

Ganz anders verhält es sich bei der geplanten Stellplatzanlage. Auch wenn sie noch in der **M**-Fläche des Flächennutzungsplanes liegt, so grenzt dieser Standortbereich u.a. an das benachbarte Vogelschutzgebiet (VSG) DE-4717-401 ‚Medebacher Bucht‘.



Abb. 15 – Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Medebach, rot umgrenzt das ehemalige Plangebiet des VEP (jetzige Abgrenzung liegt im Bereich des Flächennutzungsplan), hellrot flächig an das Plangebiet angrenzend das VSG DE-4717-401

Der hier zitierte „**Vorentwurf des gemeinsamen Umweltberichtes zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans ‚Beuke‘** sowie zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 ‚Beuke‘“, Stand November 2020, ist auf den Entwurf des VEP reduziert worden und es werden hier nur die Teile des Vorentwurfes verwandt, die für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 ‚Beuke‘ relevant sind.

Der im Folgenden aufgeführte **Umweltbericht** berücksichtigt die ergänzenden Anforderungen an den Umweltbericht durch die o.a. Novelle der Baugesetzbuches gemäß Anlage 1 zu § 2 a BauGB und die ‚standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls‘ gemäß UVP, Anlage 1 ‚Liste UVP-pflichtiger Vorhaben‘, Ziffer 1.4.2.3.

Zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB wird der Umweltbericht in die Begründung und als Bestandteil des VEP eingearbeitet sein.

5.1 Umweltbericht

“Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen im Regelverfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Zu den Umweltbelangen zählen gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

- Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
 - d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
 - j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes werden voraussichtliche Auswirkungen durch die Bauleitplanung ermittelt, bewertet und als Teil der Planbegründung zusammengefasst.

Der Umweltbericht ist Bestandteil im Abwägungsprozess der Beschlussfassung gemäß § 1 Abs. 7 i.V.m. § 10 Abs.1 BauGB. In den entsprechenden Fachgesetzen sind für die diesbezüglich zu prüfenden Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze definiert, die im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen.

Tabelle 1 – Zusammenfassung der schutzbezogenen Wechselwirkungen
(nach B. Mestermann, Büro für Landschaftsplanung, 59581 Warstein)

Schutzgut/Schutzfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und Menschliche Gesundheit <ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutz • Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Pflanzen <ul style="list-style-type: none"> • Biotopfunktion • Biotopkomplexfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen • Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade ‚Pflanzen-Mensch‘, ‚Pflanzen-Tiere‘
Boden <ul style="list-style-type: none"> • Biotopentwicklungspotential • Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit • Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und Archivfunktionen 	<ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen • Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen • Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade ‚Boden-Pflanzen‘, ‚Boden-Wasser‘, ‚Boden-Mensch‘, ‚Boden-Tiere‘ • Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

	(Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser <ul style="list-style-type: none"> • Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt • Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen • Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung • Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren • Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere • Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge ‚Wasser-Mensch‘ • Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand • Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
Klima und Luft <ul style="list-style-type: none"> • Regionalklima • Geländeklima • Klimatische Ausgleichsfunktion • lufthygienische Ausgleichsfunktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen • Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt • Abhängigkeit von Relief und Vegetations/Nutzung • Lufthygienische Situation für den Menschen • Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion • Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge ‚Luft-Pflanze‘, ‚Luft-Mensch‘
Landschaft <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsgestalt • Landschaftsbild 	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Kultur- und sonstige Sachgüter <ul style="list-style-type: none"> • Kulturelemente • Kulturlandschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

5.1.1 Bestandserfassung und Landschaftsplan

Das ca. 1,07 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Oberschledorn, ca. 6 km nördlich der Kernstadt Medebach im Hochsauerlandkreis (vgl. Abbildung 1, 18).

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 umfasst innerhalb der Gemarkung Oberschledorn, Flur 08, die Flurstücke 489, 349, 79/1 und 493 (teilw.).

Nordwestlich, nördlich und südöstlich angrenzend befinden sich Wohngebäude (Einzel- bzw. Mehrfamilienhäuser) mit Gärten, nördlich befindet sich das Gelände und Gebäude des Schützenvereins. Südwestlich befindet sich eine kleinere Grünlandfläche, die als Zierrasen genutzt wird. Nordöstlich des Plangebiets erstreckt sich westlich entlang des Weges eine Grünlandfläche, die von einem Gehölzstreifen (v. a. Nadelbäume) begrenzt wird. Östlich und nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befinden sich weitere Grünlandflächen, in Richtung Nordosten schließt die offene Landschaft an. In einer Entfernung von ca. 16 m zum östlichen Rand des Plangebiets verläuft in nordsüdlicher Ausrichtung der Bach „Bruchwasser“, der teilweise von bachbegleitenden Gehölzen gesäumt wird.

Auf dem Flurstück 489 befinden sich neben den beiden vorhandenen Lagerhallen und den Park- und Rangierflächen einige (Zier-) Gehölze und Zierrasen (vgl. Abb. 2, 3-14, 16).

Das Flurstück 493 wird z.Zt. als extensive Magerweide genutzt (wertvoller Biotop, vgl. o. Abb. 12 und 13, 16).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1



Abb. 16 – Lage des Plangebietes (rot umrandet, © Geobasis NRW 2019, © Stelzig

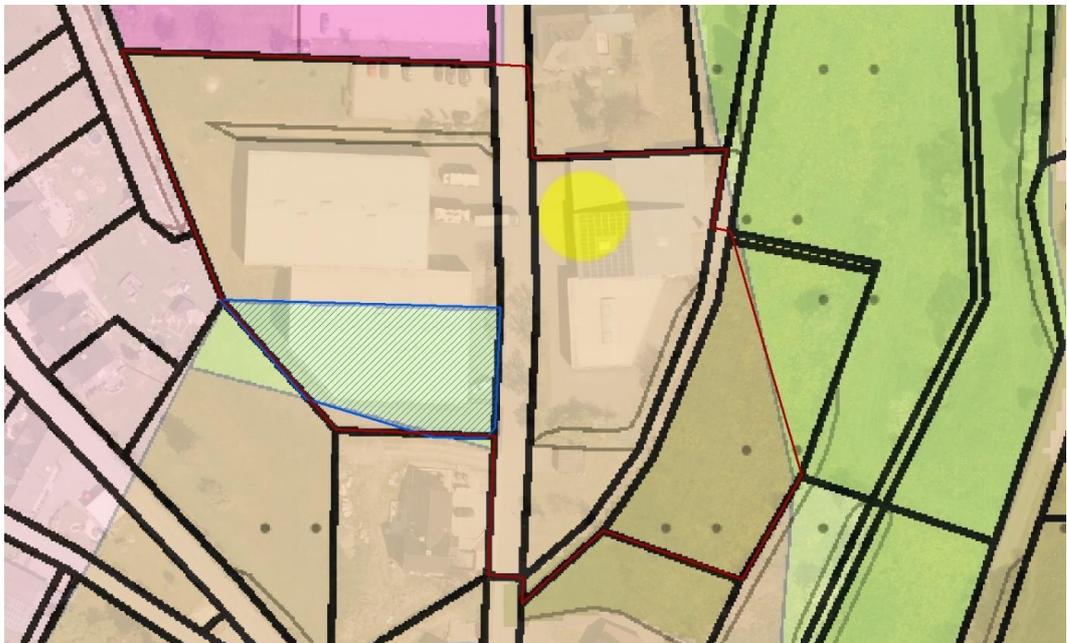


Abb. 17 – Auszug aus dem Flächennutzungsplan, die Grün straffierte ‚Grünfläche‘ ist der Änderungsbereich der 40. Änderung des FNP der Hansestadt Medebach, Plangebietsgrenze in rot des VEP, darunter die Hallen der Firma, vergl. o. Abb. 16

In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Medebach sind für das Plangebiet keine Festsetzungen festgesetzt.
Das Plangebiet ist als „außerhalb LP“ gekennzeichnet.

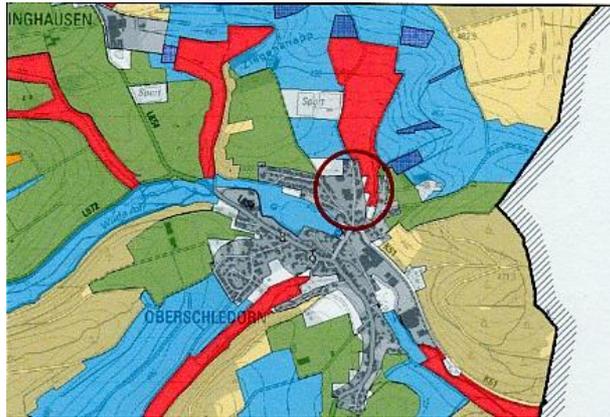


Abb. 16 a – Auszug aus Festsetzungskarte des Landschaftsplns mit Lage des Plangebietes (roter Kreis), © Hochsauerlandkreis 2018, © Stelzig

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach setzt für die nord-östliche Teilfläche der Partelle 493 (außerhalb der FNP-Darstellung) ‚Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft‘ fest.



Abb. 16 b – Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes Medebach mit Lage des Plangebietes Kreis, © Hochsauerlandkreis 2018, © Stelzig

5.1.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.1.2.1 Bestandsaufnahme ‚Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt‘

Bei dem Schutzgut Tiere und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Bedingungen im Vordergrund. Lebensräume mit besonderen Funktionen für Tiere und Pflanzen und ihre Ausbreitungsmöglichkeiten sind dabei besonders zu berücksichtigen.

Daraus lassen sich ableiten:

- **Biotopfunktion,**
- **Biotopvernetzungsfunktion.**

Die Biotopfunktion einer Fläche hängt von verschiedenen Kriterien ab, wie z.B. Lage, Größe, Struktur, Beschaffenheit, den Standortfaktoren und der Vorbelastung ab.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Biotopfunktion

Tiere

Das Plangebiet kennzeichnet sich im Westen und im mittleren Teil vor allem durch Bebauung. Angrenzend befinden sich zum Teil Zierrasen und Verkehrsflächen. Im östlichen Bereich des Plangebietes (Flurstück 493) befindet sich eine Magerweide. Im Westen wird die Magerweide durch einen Zaun mit Saumbereich begrenzt, auf dem vereinzelte Sträucher bzw. jüngere Einzelbäume wachsen. An den Saumbereich grenzt ein schmaler versiegelter Weg an, welcher im westlichen Bereich von Gebüsch standorttypischer Gehölze (überwiegend Pflaumen) gesäumt ist.

Zur Prüfung, ob artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben entgegenstehen, wurde ein Artenschutzrechtliches Gutachten für die planungsrelevanten Tierarten erstellt (vergl. unten Ziffer 5.2 ff, BÜRO STELZIG). In diesem Zusammenhang wurden außerdem Daten des LINFOS-Informationssystems zum Vorkommen von Amphibien, Avifauna und Fledermausfauna ausgewertet (LANUV NRW 2019a).

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Plangebiet sowie im angrenzenden Wirkraum an vier Terminen (17.03.2020, 18.05.2020, 09.06.2020 und am 07.07.2020) durchgeführt. Die Bäume und Gebäude im Plangebiet wurden dabei zudem auf Quartierpotential für Fledermäuse untersucht. Zur Ermittlung der im Plangebiet vorkommenden Fledermausfauna wurde innerhalb des Untersuchungsraumes in der Nacht vom 07.07.2020 zusätzlich eine Detektorerfassung durchgeführt.

Nördlich der Parzelle 493 bzw. des östlichen Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 87 m das Vogelschutzgebiet ‚Medebach Bucht‘ (DE-4717-401) (siehe u. Abb. 17). Südwestlich des Plangebietes befindet sich in einer Entfernung von ca. 260 m das FFH-Gebiet ‚Wilde Aar‘ (DE-4718-371) (siehe auch u. Abb. 17).

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2020 konnte im Plangebiet mit dem **Feldsperling** eine brütende planungsrelevante Art festgestellt werden. An der südlichen Lagerhalle im Bereich der südlichen Außenfassade wurden zwei Lebensstätten von dieser Art nachgewiesen. Weitere potentielle Brutplätze befinden sich in Nistkästen im südöstlichen Plangebiet.

Während eines Kartiertermins wurde ein **Girlitz** beobachtet, der mehrmals seine Singwarte innerhalb des Plangebietes und des Wirkraums wechselte. Ein genauer Reviermittelpunkt konnte nicht ermittelt werden. Es wird vermutet, dass sich ein Brutrevier des Girlitzes im nördlichen Wirkraum im Bereich der Nadelbäume befindet.

Im nördlichen Wirkraum wurden zudem **Bluthänflinge** und andere planungsrelevante Arten wie **Mäusebussard** und **Turmfalke** bei der Suche nach Nahrung festgestellt. Bruthabitate dieser Arten wurden im Plangebiet und im Wirkraum nicht gefunden.

Die übrigen erfassten Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Zaunkönig sind in NRW und Deutschland ungefährdet. Diese Arten der sogenannten all-gemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetationsbestände

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de
Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de
Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung eingehalten werden.



Abb. 17 – Vogelschutzgebiet ‚Medebacher Bucht‘ (DE-4717-401 - grüne senkrechte Schraffur) und FFH-Gebiet ‚Wilde Aar‘ (DE-4718-371- rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung), © Geobasis NRW 2019, © Stelzig

Fledermäuse

Während der Detektorbegehung zur Untersuchung der Fledermausfauna wurden die zwei Fledermausarten Zwerg- und Bartfledermaus festgestellt, dabei wurden jedoch deutlich mehr Kontakte der Zwergfledermaus erfasst. An den bestehenden Gebäuden und den Bäumen im Plangebiet wurden keine Quartiersspuren gefunden. Aufgrund der erfassten jagen den Zwergfledermäuse ist davon auszugehen, dass sich ein Quartier in der Umgebung, jedoch außerhalb des Plangebietes befindet.

Reptilien

Zur Erfassung von potentiell im Plangebiet vorkommenden Reptilien wurden sechs künstliche Verstecke (KV) ausgelegt, die dann bei den folgenden Begehungen angehoben und auf Reptilien kontrolliert wurden. Für eine detaillierte Methodenbeschreibung siehe hierzu die Artenschutzrechtliche Prüfung (siehe u. 5.3 der Begründung).

Die Kontrolle der im Rahmen der Untersuchung ausgelegten künstlichen Verstecke ergab den Nachweis einer Blindschleiche im Wirkraum. Dort wurde bei einer Begehung der abgeworfene Schwanz einer Blindschleiche festgestellt.

Eine ausführliche Beschreibung der verwendeten Methodik und der gefundenen Tierarten ist der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen (siehe u. 5.3 der Begründung).

Nördlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 87 m das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) (Abbildung 17). Südwestlich des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 260 m das FFH-Gebiet „Wilde Aar“ (DE-4718-371). Daher wurde durch das BÜRO STELZIG in einem separaten Gutachten eine Vogelschutz (VSG)/FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt (siehe Ziffer 5.4 ff. der Begründung).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Pflanzen

Im östlichen Bereich des Plangebietes (Flurstück 493) befindet sich eine artenreiche extensive Magerweide (kein gesetzlich geschütztes Biotop). Im Westen wird die Magerweide durch einen Zaun mit Saumbereich begrenzt, auf dem vereinzelt Sträucher bzw. jüngere Einzelbäume wachsen. Im nordöstlichen Bereich der Magerweide steht ein alter Apfelbaum mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm. An den Saumbereich grenzt ein schmaler versiegelter Weg an, welcher im westlichen Bereich von Gebüsch standorttypischer Gehölze (überwiegend Pflaumen) gesäumt ist. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftungsform hat die Magerweide vegetationskundlich eine besondere Bedeutung.

Weitere Grünlandflächen innerhalb des Plangebiets unterliegen einer intensiven Grünlandbewirtschaftung (Zierrasen) durch Rasenschnitt. Aufgrund dieser Bewirtschaftungsform haben diese Flächen vegetationskundlich keine besondere Bedeutung.

Im Folgenden wird eine Auflistung der zu betrachtenden Schutzgebiete gegeben (vgl. Abb 18 - 20):

Naturschutzgebiete

- „NSG-Kattenkoop“ (HSK-322)

Landschaftsschutzgebiete

- „LSG-Offenlandschaftskomplex Düdinghausen-Referinghausen-Oberschledorn“ (LSG-4718-002),
- „LSG-Medebacher Norden: Düdinghauser Hochmulde, Talräume und Hangflächen“ (LSG-4717-0005),
- „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001)

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 42 LNatSchG

- Magergrünland inkl. Brachen (BT-4718-0086-2014),
- Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen (BT-4718-0715-2013)

Schutzwürdige Biotope

- NSG Kattenkoop (BK-4718-0010)



Abb. 18 – Plangebiet mit den umgebenden Landschaftsschutzgebieten LSG-4718-0002, LSG 4717-0005 und LSG-4717-0001 (grün schraffiert) sowie dem angrenzenden Naturschutzgebiet ‚NSG-Kattenkoop‘ (HSK-322) (rot schraffiert), Plangebiet rot umrandet, © Geobasis NRW 2020, © Stelzig

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

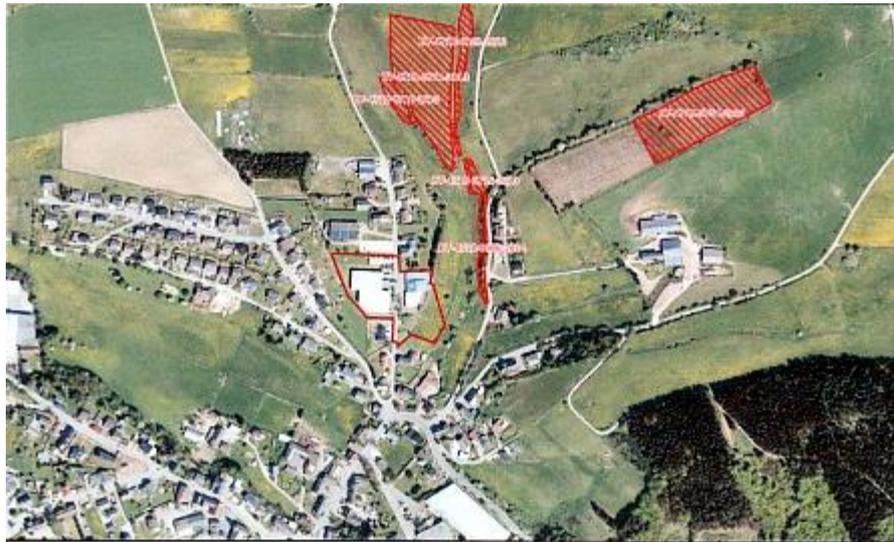


Abb. 19 – Nach § 42 Landschaftsgesetz NRW gesetzlich geschützte Biotope (rote Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung), © Geobasis NRW 2020, © Stelzig



Abb. 20 – Schutzwürdige Biotope (grüne Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung), © Geobasis NRW 2019, © Stelzig

Biologische Vielfalt

..... Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist für den östlichen Teil (Margerweide) als mittel bis hoch zu bezeichnen. Von einer Nutzung (u. a. als Nahrungsfläche) der extensiven Weidefläche mitsamt der an-grenzenden Saumstrukturen durch planungsrelevante Arten kann aus-gegangen werden.

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist für den westlichen bebauten Teil als gering zu bezeichnen. Die vorhandenen Lagerflächen und der Zierrasen weisen nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Biotopvernetzungsfunktion

Die Biotopverbundplanung ist ein Fachkonzept des Naturschutzes. Sie soll funktionsfähige ökologische Wechselbeziehungen ermöglichen und Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen zusammen mit ihren Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften sichern.

Damit trägt der Biotopverbund zur Verknüpfung der Natura-2000-Gebiete bei. Durch den nordöstlichen Bereich des Plangebietes verläuft die Biotopverbundfläche „(Offenland-) Bachtäler in der Hochmulde von Düdinghausen nördlich Medebach“ (VB-A-4717-016) (insgesamt ca. 316,5 ha) (vgl. Abbildung 19). Die Bachtäler zeichnen sich durch eine äußerst vielfältige Vergesellschaftung von Weiden- und Wiesengesellschaften unterschiedlicher Nährstoff- und Feuchtestufe aus. Diese Offenlandtäler mit Grünlandflächen, Hochstaudenfluren und Ufergehölzen weisen eine herausragende Bedeutung auf. Ausgewiesenes Schutzziel dieser Verbundfläche ist die „Erhaltung vielfältig strukturierter, intakter und häufig weitgehend störungsfreier Offenlandtäler mit örtlich enger Verzahnung zum Wald als wertvolle Refugial- und Vernetzungsbiootope für Lebensgemeinschaften naturnaher Fließgewässer und differenzierter Mager- und Feuchtgrünland-Biotope“.

Südwestlich verläuft die Biotopverbundfläche „Talräume in der nördlichen und zentralen Medebacher Bucht (Stadt Medebach)“ (VB-A-4818-009) mit einer Gesamtgröße von ca. 288,3 ha an. Diese strukturreiche Kulturlandschaft mit seinen grünlandgeprägten Offenland-tälern weist eine besondere Bedeutung, u. a. auch für die Arten Neun-töter und Dorngrasmücke auf.

Für diese Verbundfläche ist der „Erhalt von Offenland-Bachtälern als ökologische Arrondierungsräume und Verbundkorridore der naturschutzfachlich herausragenden Talräume im Norden der Medebacher Bucht“ als Schutzziel formuliert.



Abb. 21 – Biotopverbundflächen (blaue Schraffur) im Umfeld des Plangebietes (rote Umrandung), © Geobasis NRW 2019 , © Stelzig

5.1.2.2 Schutzgut Fläche

..... Die westliche Fläche des Plangebietes (Flurstück 489) unterliegt bereits der gewerblichen Nutzung und ist der Betriebsparkplatz. Die

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Flächen ist bereits durch die Lagerhallen bebaut und durch PKW-Stellplätze sowie die Auffahrt zu den Lagerhallen und vorgelagerten Lkw-Stellflächen versiegelt. Die Rasenflächen unterliegen einer intensiven Nutzung (vergl. o. die Abb. 2, 7-9).

Die östliche Fläche des Plangebietes (Flurstück 493) unerterliegt einer extensiven Grünlandbewirtschaftung. Die gesamte Fläche ist unverseigt.

5.1.2.3 Schutzgut Boden

..... Gemäß dem Geologischen Dienst NRW steht im westlichen Plangebiet als Bodentyp Braunerde an. Bezüglich der Schutzwürdigkeit des Bodens weist dieser keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf.

Im östlichen Plangebiet steht eine Braunerde-Gley an. Dieser Bodentyp weist eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf sowie einen Hanggrundwassereinfluss in 4-8 dm Tiefe. Ein Stauwassereinfluss besteht nicht. Bezüglich der Schutzwürdigkeit des Bodens weist dieser keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung auf.



Abb. 22 –Bodentypen in Breich des Plangebietes (rote Umrandung),ocker= Braunerde, hellblau mit Schraffur= Braunerde-Gley, weiß mit Schraffur= Braunerde-Pseudogley, © Geologischer Dienst NRW, Geobasis NRW 2019, © Stelzig

Grundwasserschutzfunktion

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Grundwasserkörpers 42_01 (Rechtsrheinisches Schiefergebirge). Seine Ergiebigkeit fällt dementsprechend gering aus. Für den Bereich des Plangebietes wird ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand des Grundwasserkörpers festgestellt.

Der Grundwasserflurabstand liegt zwischen 3 m und 30 m. Die Grundwasserneubildung ist niedrig. Wasserwirtschaftlich ist der Grundwasserkörper von nur mittlerer Bedeutung.

Im Bereich des Plangebiets sind derzeit keine Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete festgesetzt oder geplant. Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Das Plangebiet kann über einem verliehenen Bergwerkfeld ‚Olsberg‘ liegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Planbereich jedoch kein einwirkungsrelevanter Bergbau umgegangen

Altlasten

In dem Plangebiet ist kein Eintrag für Altablagerungen und Altstandorte vermerkt.

Abflussregelungsfunktion

Auf den unversiegelten Bereichen im Plangebiet kann theoretisch anfallendes Niederschlagswasser versickern. Für eine vollständige dezentrale Versickerung oder für den Einsatz von Niederschlags-Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Versickerung (V), Speicherung (S) und Ableitung (A) bzw. Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) wird die Braunerde als ungeeignet eingestuft.

Auf den versiegelten Flächen im Plangebiet ist keine Versickerung möglich.

5.1.2.4 Schutzgut Wasser

Zu den Zielen des Schutzgutes Wassers sind die Sicherung der Quantität und der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Einhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasserdargebotsfunktion/Grundwasserneubildungsfunktion

Die unversiegelten Flächen im Plangebiet sind potentiell für das Grundwasserdargebot und die Grundwasserneubildung von Bedeutung, da hier anfallendes Niederschlagswasser versickern kann. Der Boden erweist sich jedoch als ungeeignet zur dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser.

Aufgrund der undurchlässigen Schichten im Untergrund ist die Grundwasserneubildung als sehr gering zu bezeichnen.

Auf den versiegelten Flächen im Plangebiet kann anfallendes Niederschlagswasser nicht versickern, sondern muss in die Kanalisation abgeleitet werden.

Grundwasserschutzfunktion

Vergl. die Ausführungen im Schutzgut ‚Boden‘.

Abflussregulation und Lebensraumfunktion von Oberflächengewässern

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

Details zur Abflussregulation sind dem Schutzgut Boden zu entnehmen. Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Oberflächengewässer.

5.1.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Wärmeregulationsfunktion

Im Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV NRW ist das Plangebiet unterschiedlichen Klimatopen zugeordnet.

Der Bereich des Plangebiets westlich der Straße „Beuke“ ist dem Klimatop „Vorstadtklima“ zugewiesen. Der bereits bebaute Bereich des Plangebiets östlich der Straße „Beuke“ ist dem Klimatop „Stadtrand-

klima“ zugeordnet. Der östliche Bereich des Plangebiets ist dem „Freilandklima“ zugeordnet.

Grünländer können grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren und angrenzende, besonders topographisch niedriger liegende Siedlungsbereiche abkühlen und somit einen Temperaturausgleich schaffen. Sie zählen zu idealen Kaltluftproduzenten. Die Magerweide trägt somit potentiell zur Kaltluftentstehung bei.

In der Klimaanalysekarte (nachts) weist diese Fläche einen hohen Kaltluftvolumenstrom von Nordwesten in Richtung Süden bis Südosten auf. Die angrenzenden Siedlungsbereiche profitieren somit von einer nächtlichen Abkühlung (Abb. 24).

Die versiegelten Böden im Plangebiet absorbieren mehr langwellige Strahlung (als bspw. Grünflächen) und erhitzen sich dadurch stärker. Dadurch tragen sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft bei.

Durchlüftungsfunktion

Die Hauptwindrichtung in Nordrhein-Westfalen ist West bis Südwest. Als Luftleitbahnen für Kalt- und Frischluft sowie für den allgemeinen Luftaustausch fungieren vor allem Freiflächen mit ausreichender Breite (min. 50 m) und ohne natürliche oder künstliche Barrieren, wie z.B. Wald oder flächige Bauwerke. Die Grünlandflächen im Plangebiet sind in der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse mit einer geringen thermischen Ausgleichsfunktion bewertet. Die an die Grünlandflächen angrenzenden Siedlungsbereiche weisen jedoch eine günstige thermische Situation auf, der Bereich des Plangebiets westlich der Straße „Beuke“ weist zudem eine sehr günstige thermische Situation auf. Vor allem nachts profitieren das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche von einem hohen Kaltluftvolumenstrom.

Luftreinigungsfunktion

Die Luftqualität im Bereich des Plangebietes unterliegt einer Vorbelastung durch den Straßenverkehr der Straße ‚Beuke‘ und Zuliefererverkehr der Firma Jäger & Frese GmbH.

Ebenso gehen Belastungen von den umliegenden Siedlungs- und Gewerbenutzungen aus.

Im Plangebiet selbst befinden sich nur wenige Gehölzbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. –reinhaltung beitragen können. Das Plangebiet hat selber keine Bedeutung für die Luftreinigungsfunktionen.

Im erweiterten Umfeld des Plangebietes (120-200m entfernt) befinden sich Waldbestände, die durch Verdünnung oder Filterung von Luftschadstoffen zur Lufterneuerung bzw. –reinhaltung beitragen.



Abb. 23 – Auzug aus der Klimaanalysekarte (Nachts) ‚it Lage des Plangebietes, © LANUV NRW 2020, © Stelzig

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

5.1.2.5 Schutzgut Landschaft

..... das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit ‚Ostsauerländer Gebirgsrand‘ und im Landschaftsraum LR-VIb-041 ‚Medebacher Bucht und Düdinghauser Hochmulde‘. Der Landschaftsraum Medebacher Bucht ist durchzogen von Orke und Nuhne und ihren Seitenbächen. Nördlich des bewaldeten Hardrückens als Teil des peripheren Rothaargebietes findet die Medebacher Bucht in der Hochmulde um Düdinghausen ihre Fortsetzung. Die Düdinghauser Hochmulde wird geprägt von dem offenen Talzug der ‚Wilden Aa‘ und ihren Nebenbächen unter Einschluss der weiten, bis 800 m ü. NN. aufsteigenden Talhängen. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Talräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik aus Acker- und Grünlandflächen auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine.

Ein Landschaftsschutzgebiet ist im Bereich des Plangebietes nicht ausgewiesen.

5.1.2.6 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

.... es sind zu berücksichtigen:

- Wohn-, Wohnumfeld und Erholungsfunktionen,
- Gesundheit und Wohlbefinden.

Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion

Der westliche Bereich des Plangebietes (Flurstück 489) ist von Wohnhäusern mit Garten umgeben (*getrennt durch einen im Bebauungsplan Nr.30 z.T. festgesetzten Lärmschutzwall*) sowie im Norden von dem Gebäude und *Gelände* des Schützenvereins. Durch die geplante Betriebserweiterung in diesem Bereich erfolgt nur ein geringfügiger Eingriff in die Landschaft bzw. die bestehenden Siedlungsbereiche.

Durch die geplanten PKW-Stellplätze im Osten des Plangebietes wird (*kann*) der Blick in die freie Landschaft in diesem Bereich eingeschränkt (*werden*). Das betrifft die um-liegenden Wohnhäuser sowie die Firmengebäude der Firma ‚Jäger&Frese GmbH‘.

Der Weg im östlichen Plangebiet wird vermutlich nur wenig durch die Anwohner als Spazierweg genutzt, da er kurz nach der nördlichen Plangebietsgrenze verbuscht und endet.

Die Straße innerhalb des Plangebietes ist auch als ein örtlicher Wanderweg eingetragen.

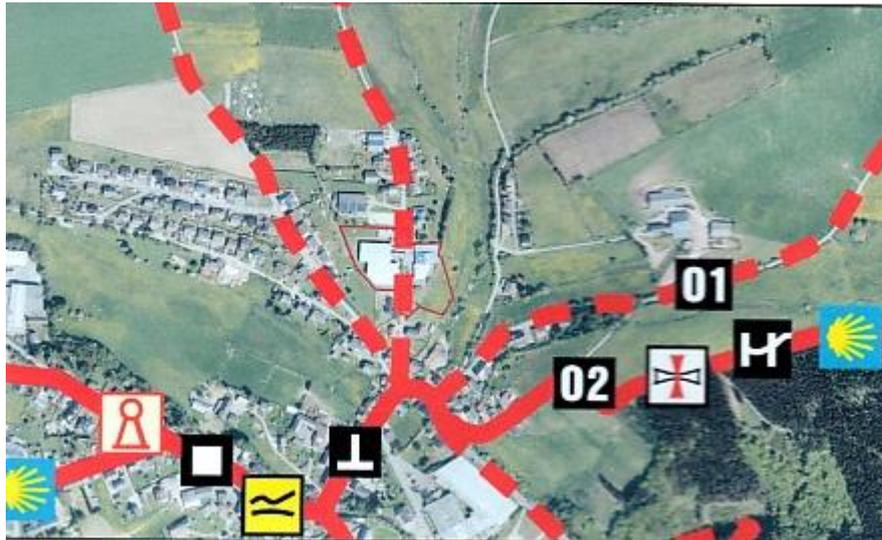


Abb. 24 – Örtliche Wanderwege (gestrichelte rote Linie) innerhalb des und um das Plangebiet (rote Umrandung), © Geobasis NRW 2019, © Stelzig

Gesundheit- und Wohlbefinden

Im 2. Weltkrieg haben im Bereich des Plangebietes keine Kampfhandlungen stattgefunden.

Störfälle-Betriebsbereiche (Seveso-III-Richtlinie)

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich keine Störfallbetriebe innerhalb oder im Umfeld des Plangebietes.

5.1.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

..... nach dem derzeitigen Stand sind keine denkmalgeschützten Objekte im Plangebiet vorhanden. Auch Sachgüter befinden sich dort nicht. Bedeutsame oder historische Sichtbeziehungen (auf raumwirksame oder kulturlandschaftsprägende Objekte), kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sowie Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit liegen im Plangebiet nicht vor.

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ (KL 23) in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachsicht der Landschafts- und Baukultur „Raum Medebach – Hallenberg (23.01)“ (LWL).

Der vielfältige Kulturlandschaftskomplex ist eine extensiv genutzte Kulturlandschaft, wie sie nur noch selten in Nordrhein-Westfalen vorhanden ist. Sie ist Abbild einer „alten“ Nutzung. Sie gibt der Landschaft nicht nur ihr unverwechselbares Aussehen, sondern auch einen Lebensraum für eine anthropogen begünstigte Brutvogelgemeinschaft (Neuntöter, Raubwürger, Schwarzstorch, Rotmilan, Braunkehlchen und weitere Arten). Seine Bedeutung ist nur mit einer genügend großen Ausdehnung gegeben (LWL 2010).

Leitbilder und Grundsätze der Kulturlandschaft „Medebacher Bucht“ sind u. a.:

- eine landwirtschaftsverträgliche Land- und Forstwirtschaft für

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

eine effektive Erhaltung,

- die Sicherung der Böden und Vermeidung von Versiegelung als Grundlage der Kulturlandschaft,
- eine flächensparende Ausweisung von Gewerbegebieten und Siedlungsbereichen
- die Sicherstellung der Pflege des Erscheinungsbildes bei Umstrukturierung heutiger landwirtschaftlicher Verhältnisse,
- sowie die Erhaltung historisch gewachsener Siedlungsmuster und damit verbunden die Ausweisung von Gewerbegebieten, Neubausiedlungen, Energiegewinnungsflächen oder anderer raumwirksamer Vorhaben in Bereichen in denen Einzelhöfe und Gehöftgruppen nicht bedrängt werden und der Charakter der Dörfer und Städte erhalten bleibt und respektiert wird (LWL 2010).

5.1.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Der Geltungsbereich wird bereits seit Jahren für eine gewerbliche Nutzung bauordnungsrechtlich genutzt. Es ist davon auszugehen, dass unter Beibehaltung der aktuellen Nutzung, dem Betrieb und der Nutzung der Lagerhallen (Lagerhalle 1 und 2), keine wesentlichen Änderungen der Umweltqualität resultieren. Der Zierrasen bleibt bei unveränderter Pflege intensiv und artenarm. Die Bäume auf dem Zierrasen werden mit der Zeit größer und höher und auch bei der Extensiv-Weide sind bei gleicher Nutzung keine Änderungen zu erwarten.

Bezüglich des Landschaftsbildes ergäben sich keine Veränderungen.

5.1.4 Auswirkungen und Prognose bei Durchführung der Planung sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase inkl. Abrissarbeiten

Bei der Durchführung der Planung gehen unterschiedliche Wirkungen auf den Umweltzustand aus. Diese werden im Folgenden in Relation zum aktuellen Umweltzustand sowie den herrschenden Vorbelastungen für die jeweiligen Schutzgüter erläutert und bewertet....

Nach der Neufassung des BauGB soll laut Anlage 1 Nr. 2b die Prognose bei der Durchführung der Planung weiter ausdifferenziert werden (*mit der Novelle 2021 des BauGB erfährt diese Vorschrift eine umfangreiche Neufassung*). Dies berücksichtigt – sofern von Belang – direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige (bis zu einem Jahr), mittelfristige (ein bis fünf Jahre) und langfristige (über fünf Jahre), ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen. Innerhalb des Umweltberichtes sollen sowohl Umweltziele auf Ebene der Europäischen Union als auch Bundes-, Landes- und kommunaler Ebenen berücksichtigt werden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

5.1.4.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere

Bei Durchführung der Planung kommt es im *Osten* des Plangebietes zu einer weiteren Beanspruchung von Grünlandflächen sowie zu einer partiellen Versiegelung dieser Flächen. Die Grünlandflächen stehen als Raum für Boden- und Lebensraumfunktionen langfristig nicht mehr zur Verfügung. Durch die Überbauung (*mit dem Parkplatz*) gehen Lebensstätten verloren (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ebenso können Tötungen während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG). Während der Bauphase können sich kurzfristig Störungen in Form von Lärm und optischen Reizen für das Schutzgut Tiere ergeben (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Vögel

Sowohl die beiden nachgewiesenen Brutplätze des **Feldsperlings** als auch die potentiellen Brutplätze in den Nistkästen sind nicht vom Vorhaben betroffen, da sie sich außerhalb der geplanten Bebauung befinden. Beide sicheren Brutstandorte an der südwestlichen Außenfassade der Lagerhalle sind von der geplanten neuen Lagerhalle abgewandt. Der östlich geplante Parkplatz befindet sich in ausreichendem Abstand zu den Brutplätzen und ist auch durch die Straße ‚Beuke‘ davon abgeschirmt. Störungen durch Baulärm, Lichtemissionen etc. sind daher nicht zu erwarten. Erhebliche betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da keine deutliche Erhöhung der betriebsbedingten Nutzung zu erwarten ist.

Von dem während eines Kartiertermines mehrfach, auf verschiedenen Singwarten sitzenden, beobachteten **Girlitz** konnte ein genauer Reviermittelpunkt nicht ermittelt werden. Es wird vermutet, dass sich ein Brutrevier des Girlitzes im nördlichen Wirkraum im Bereich der Nadelbäume befindet. Die potentielle Lebensstätte wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ebenso können die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Der Girlitz gilt als eher störungstolerante Art und es befinden sich ausreichend Brutmöglichkeiten in der Umgebung.

Der zu überbauende Bereich der Magerweide stellt kein essentielles Nahrungshabitat für den Feldsperling und den Girlitz dar. Es befinden sich weiterhin ausreichend Nahrungsflächen in der Umgebung.

Bluthänflinge und andere planungsrelevante Arten wie **Mäusebussard** und **Turmfalke** nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche. Da jedoch auch im näheren Umfeld noch gleichartige Flächen bestehen, würde die Überplanung des Gebietes zu keinem Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats führen. Brutreviere dieser Arten konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden.

Die übrigen erfassten Arten wie **Hausperling**, **Hausrotschwanz**, **Grünfink**, **Mönchsgrasmücke** und **Zaunkönig** sind in NRW und Deutschland ungefährdet. Diese Arten der sogenannten allgemeinen Brutvogelfauna sind weit verbreitet und ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuellen Verlusten z.B. bei der Fällung von Bäumen oder einer Entfernung der Vegetations-

bestände vorzubeugen, müssen Vermeidungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung eingehalten werden.

Fledermäuse

Während der Detektorbegehung zur Untersuchung der Fledermausfauna wurden die zwei Fledermausarten **Zwergfledermaus** und **Bartfledermaus** festgestellt, wobei deutlich mehr Kontakte der Zwergfledermaus erfasst wurden. An den bestehenden Gebäuden wurden keine Quartiersspuren gefunden. Aufgrund der erfassten jagenden Zwergfledermäuse ist davon auszugehen, dass sich ein Quartier in der Umgebung, jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet.

Die beiden Arten nutzen als Jagdgebiet vielfältige Strukturen bzw. linienhafte Gewässer- oder Gehölzstrukturen. Daher ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der teilweise beanspruchten Magerweide um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Zudem kann der Luftraum nach der Durchführung des Vorhabens weiter zur Nahrungssuche genutzt werden. Es sind ausreichend Nahrungshabitate in der weiteren Umgebung vorhanden. Durch das Vorhaben werden demnach keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand der Tötung kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Baulärm sowie Störungen durch Bewegungen können ausgeschlossen werden, da Fledermäuse im Siedlungsbereich relativ unempfindlich gegen Störeinflüsse sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und können durch falsche Beleuchtungseinrichtungen erheblich in ihrem Jagdverhalten beeinträchtigt werden. Daher werden Empfehlungen gegeben, die bei einer Beleuchtung des geplanten Parkplatzes Beachtung finden sollten.

Reptilien

Die mittels Extremitäten-Abwurf indirekt nachgewiesene **Blindschleiche** ist in NRW nicht unter den planungsrelevanten Arten aufgeführt und gilt deutschlandweit als ungefährdet, in NRW ist sie auf der Vorwarnliste (LANUV NRW 2011, SCHLÜPMANN ET AL. 2011). Für diese weit verbreitete und euryöke Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da sie eine Vielzahl von Habitaten nutzt und die räumliche Funktion im Zusammenhang erhalten bleibt.

Als Gesamtergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung (BÜRO STELZIG) kann festgestellt werden, dass artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können.

Eine ausführliche Beschreibung der artenschutzrechtlichen Konflikte sowie der Vermeidungsmaßnahmen ist der Artenschutzrechtlichen Prüfung zu entnehmen

Es werden weiterhin freiwillige Maßnahmen zur Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung sowie zu Lebensraumverbesserungen für den Feldsperling vorgeschlagen.

Um Aussagen über mögliche Beeinträchtigungen für das ca. 90 m entfernte Vogelschutzgebiet (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) sowie das ca. 260 m südwestlich befindliche FFH-Gebiet „Wilde Aar“ (DE-4817-371) treffen zu können, wurde eine VSG-Verträglichkeits-Vorprüfung durchgeführt (siehe Ziffer 5.3 ff der Begründung).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero-gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Folgende Ergebnisse dieser Vorprüfung sind festzuhalten:

- Beide Schutzgebiete sind nicht von einer direkten Flächeninanspruchnahme betroffen,
- das FFH-Gebiet ist durch Teile der Ortschaft Oberschledorn und durch weitere Grünlandflächen vom Plangebiet abgeschirmt, sodass Auswirkungen durch das Vorhaben auf dieses Gebiet ausgeschlossen werden können,
- im Rahmen der VSG-Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommen kann. Für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Vogelschutzrichtlinie können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden: Raufußkauz, Eisvogel, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Sperlingskauz, Raubwürger, Heidelerche, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Schwarzkehlchen. Für die Brutvogelarten **Wiesenpieper**, **Neuntöter** und **Braunkehlchen** sind keine Störungen zu erwarten, da sich die Brutplätze in ausreichend Abstand zur Vorhabenfläche befinden, bzw. teilweise von dieser abgeschirmt sind. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine erheblichen Auswirkungen auf die Arten zu erwarten sind. Die Beeinträchtigungen durch den Teilverlust der Magerweide sind für die Arten Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erheblich. Durch das geplante Vorhaben sind daher keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401), in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten, zu erwarten.

Pflanzen

Für die geplante Lagerhalle muss hauptsächlich eine große Fläche Zierrasen weichen. Im Norden fallen zudem eine gut gepflegte, schmale Schnithecke sowie einige junge (Obst)Bäume weg. Eine Entnahme von Gehölzen darf nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen geschehen. Die Obstbäume sind, wenn möglich auszugraben und andernorts, z. B. auf der Ausgleichsfläche, wieder einzugraben. Vor der Lagerhalle 1 müssen ebenfalls zwei Bäume entfernt werden, damit der spätere Anlieferungsverkehr ausreichend Rangierfläche hat. Die Eingriffe in Biotope müssen entsprechend kompensiert werden. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird im Sinne der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen.

Für die geplante Stellplatzanlage im Südosten, auf der 14 Stellplätze geschaffen werden sollen, sowie für die Zufahrt, die Geländeböschung und die geplante Eingrünung, ist die Inanspruchnahme von etwa 800 m² extensiv genutzten landwirtschaftlichen Grünfläche (extensive Magerweide) notwendig. Sie wird in der Regel zweimal im Jahr gemäht und sonst als Weide für landwirtschaftliche Betriebe aus dem Ort genutzt. Ein alternativer Standort für diese Parkplatzflächen ist in der Ortsrandlage nicht gegeben, da im räumlich-funktionalen Zusammenhang keine nutzbaren größeren Flächen zur Verfügung stehen (BÜRO BÖHMER 2020).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Schützenswerte Vegetationsbestände (gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW oder schutzwürdige Biotope) befinden sich nicht im Plangebiet. Im Umfeld (55 m nordöstlich) befindet sich jedoch ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4718-0086-2014) und direkt östlich angrenzend ein schutzwürdiges Biotop (BK-4718-0010). Beide Biotope werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Fernwirkungen durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen sind nach der Eingrünung der Stellflächen durch die im VEP festgesetzten Maßnahmen nicht zu erwarten. Alle weiteren schützenswerten Vegetationsbestände sind weit genug vom Plangebiet entfernt, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Östlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG-Kattenkopp“ (HSK-322). Es wird durch neu anzupflanzende Gehölze im Zuge der Einbindung in die Landschaft von den Stellplatzflächen getrennt. Zudem verbleibt zwischen Eingrünung und NSG weiterhin ein etwa 7 m breiter Streifen extensives Grünland erhalten. Es ist davon auszugehen, dass sich durch die Planungen keine negativen Einflüsse auf das NSG ergeben.

Weder im Plangebiet noch in der näheren Umgebung befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile. Negative Auswirkungen auf diese sind deshalb nicht zu erwarten.

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild abzumildern und die Einbindung des Plangebietes in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten, sind Eingrünungen um die Stellplatzflächen festgesetzt.

Durch die Umwandlung der artenreichen Grünlandflächen gehen 800 m² eines Biotopes mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen verloren. Grünland ist vor allem vor dem Hintergrund des starken Rückgangs an Wiesen und Weiden generell schützenswert. Innerhalb des Plangebietes befinden sich mit den Straßenbäumen vor Lagerhalle 2 und den jungen Gehölzen auf dem Zierrasen Gehölzbestände, die bei der Umsetzung der Vorhaben entfernt werden müssen. Eine Entnahme von Gehölzen darf nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen geschehen. Auswirkungen auf umliegende Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist im Großteil des Plangebietes überwiegend als gering zu bezeichnen. Die Fläche ist bereits zu einem großen Teil versiegelt. Um die Hallen herum befindet sich Zierrasen und stellenweise stehen kleinere Obstbäume sowie eine Schnitthecke und Ziersträucher. Es besteht nur wenig Potential als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Eine Ausnahme bildet der östliche Teil des Plangebietes.

Für den östlichen Teil, die extensive Magerweide, ist die biologische Vielfalt besser und mit mittel bis hoch zu bewerten. Die Weide sowie angrenzende Saumstrukturen und die mit Sträuchern bewachsene Böschung können vor allem von Vögeln und Insekten als Nahrungshabitate genutzt werden. Durch die zu erwartende dauerhafte Versiegelung im Bereich der Stellplätze gehen diese Nahrungsflächen verloren. Als Eingrünung der Parkplatzfläche werden durch festgesetzte Gehölzpflanzungen jedoch neue Strukturen geschaffen, die von Vögeln und Insekten als Nahrungshabitate oder Brutplätze genutzt werden können. Bei den Vögeln profitieren dabei vor allem Arten, die als gehölzliebend bekannt sind sowie Kulturfolger. Für die Offenlandarten bleiben auf dem

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

restlichen Flurstück sowie in Richtung Norden weitere ähnliche Flächen erhalten, die in Zukunft genutzt werden können. Daher ist die Grünlandfläche nicht als essentielles Nahrungshabitat zu betrachten. Brutvorkommen planungsrelevanter Arten konnten auf der Weide nicht festgestellt werden.

Die wenigen belebenden Gehölzstrukturen (Obstbäume) auf dem Zierasen werden im Zuge der Bebauung überplant. Damit gehen kleinflächig für die biologische Vielfalt wertvollere Strukturen verloren, weshalb die Bäume vorzeitig ausgegraben und an anderer Stelle wieder verpflanzt werden sollten.

Hinsichtlich der Biotopvernetzung hat das Plangebiet nur eine geringe Bedeutung. Etwa 90 m² im Osten der Magerweide gehören der Biotopverbundfläche „(Offenland-)Bachtäler in der Hochmulde von Düdinghausen nördlich Medebach“ an. Der Verbundfläche wird eine herausragende Bedeutung zugewiesen. Das Erhaltungsziel dieser Fläche ist die „Erhaltung vielfältig strukturierter, intakter und häufig weitgehend störungsfreier Offenlandtäler mit örtlich enger Verzahnung zum Wald als wertvolle Refugial- und Vernetzungsbiotope für Lebensgemeinschaften naturnaher Fließgewässer und differenzierter Mager und Feuchtgrünland-Biotope.“ Da dieser Teil des Grünlandes erhalten bleibt, wird dem Schutzziel durch das Vorhaben nicht widersprochen.

Entlang der Stellplatzfläche wird auf einem schmalen Band des Offengrünlandes eine Böschung mit Gehölzen gepflanzt. Damit werden neue Strukturen geschaffen, die wiederum dafür sorgen, dass das Offenland von dem angrenzenden Gewerbegebiet und dem Parkplatz abgeschirmt wird. Störungen der noch verbleibenden, angrenzenden Offenländer werden dadurch verringert.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ werden aufgrund des Wegfalls vor immer seltener werdendem Grünland, welches darüber hinaus eine besondere Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen hat, als mittel eingestuft. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ zu erwarten.

5.1.4.2 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet liegt im Norden des Stadtteils Oberschledorn und ist bereits mehr als zur Hälfte versiegelt. Von den ca. 10.700 qm sind bereits ca. 6.600 qm mit Gebäuden bebaut oder durch Straßen, Ein- und Ausfahrten versiegelt. Der Neubau der Lagerhalle sowie die Neuanlage des Parkplatzes sind mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen verbunden.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von ca. 1.700 qm. Damit sind dann insgesamt ca. 8,300 qm der ca. 10.700 qm versiegelt. Das entspricht einer Zunahme von ca. 16% versiegelter Fläche auf eine Gesamtversiegelung von 77% im Plangebiet.

Weitere Versiegelungen auf der potentiellen Erweiterungsfläche südlich der bestehenden Verwaltungsgebäude sind auf der Grundlage einer Änderung des VEP planungsrechtlich zulässig.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero-gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche werden aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Überbauung von Grünland im Freiraum- und Agrarbereich als hoch eingestuft und grundsätzlich als erheblich beurteilt. Es muss im weiteren Verlauf eine Abwägung zwischen der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben und dem Flächenschutz erfolgen.

5.1.4.3 Schutzgut Boden

Die Ermittlung und Bewertung der Empfindlichkeit des Bodentyps und der Bodenarten kann auf die Eingriffsfläche des Vorhabens beschränkt werden.

Auf angrenzenden Flächen sind keine dauerhaften Auswirkungen für Böden zu erwarten.

Die Flächen im Bereich der neuen Lagerhalle und des Parkplatzes werden versiegelt. Die Erschließungsstraße zum Parkplatz wird etwas erweitert. Insgesamt ist mit einer zusätzlichen Neuversiegelung von ca. 1.700 m² zu rechnen. In diesen Bereichen gehen die natürlichen Bodenfunktionen vollständig verloren. Der Boden steht damit nicht mehr als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen sowie als Produktionsfläche und Filterkörper bei der Grundwasserneubildung zur Verfügung (GEOLOGISCHER DIENST). Auf den verbleibenden Grünflächen (Zierrasen) können die Bodenfunktionen weiterhin weitgehend erfüllt werden. Auf den als Ausgleichsmaßnahmen geplanten Grünflächen entlang der Stellplätze bleiben die Bodenfunktionen weiterhin erhalten. Für die neuversiegelten Flächen entsteht dort entsprechend der bisherigen Biotoptypen Kompensationsbedarf.

Eingriffe in den Boden sind durch Vermeidungsmaßnahmen so weit wie möglich zu minimieren und der Boden damit nachhaltig und so gering wie möglich zu belasten.

Für die Errichtung der Lagerhalle 3 muss Boden ausgehoben werden, um die Halle dem Geländeniveau der bereits bestehenden Hallen anzupassen. Dabei sind die Bestimmungen zum Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB einzuhalten. Als Eingriffsminimierung sollte der Mutterboden zunächst abgehoben und gesichert werden. Bei der Modellierung der Böschung für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB) kann dieser Boden als Oberboden wieder verwendet werden. So wird er im Sinne des § 202 BauGB ortsnah wieder verwendet und vor der Vernichtung geschützt.

Angrenzende Flächen können temporär für Baustraßen, Lagerflächen etc. beansprucht oder mit Baumaschinen befahren werden. Zeitlich begrenzte Verschlechterungen der Bodenstruktur durch Verdichtungen und Bodenumlagerungen sind im unmittelbaren Umfeld zu erwarten. Diese Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen jedoch nur temporär. Nach Abschluss der Bauarbeiten müssen diese Flächen tiefgründig gelockert und wiederhergestellt werden.

In der Bauphase kann es durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz kurzfristig zu Verunreinigungen kommen. Eine maßgebliche stoffliche Belastung des Bodens und indirekt auch des Grundwassers ist durch eine sachgemäße Bauausführung zu vermeiden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden wird aufgrund der zusätzlichen zu erwartenden Flächenversiegelung der Böden als mittel und unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft.

5.1.4.4 Schutzgut Wasser

Durch die Überbauung derzeitiger Freiflächen kommt es zu einem Verlust von Versickerungsfläche. Da der Boden im Plangebiet aufgrund seiner Flachgründigkeit und undurchlässiger Schichten im Untergrund für die Versickerung ungeeignet ist, ergeben sich voraussichtlich keine mengenmäßigen Änderungen für die Grundwasserneubildung durch die Versiegelung des Gebietes.

Das anfallende Niederschlagswasser der baulichen Anlagen (z.B. Dachentwässerung, asphaltierte und weitgehend wasserundurchlässige gepflasterte, geschotterte und wassergebundene Hofflächen) wird dem RW-Kanal zugeführt.

Überschwemmungsgebiete sowie Trinkwassr- oder Heilquellenschutzgebiete werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Oberflächengewässer gehen durch das Vorhaben nicht verloren und werden nicht beeinflusst. Das außerhalb des Plangebietes liegende Gewässer ‚Bruchwasser‘ ist in seiner Natürlichkeit und seiner Funktion uneingeschränkt zu erhalten und zu sichern. Auswirkungen auf dieses Gewässer, die dessen Natürlichkeit und Funktion verändern, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen sind innerhalb des Plangebietes nach aktuellen Kenntnissen nicht vorhanden, sodass diesbezüglich mit keiner Gefährdung für das Grundwasser zu rechnen ist.

Während der Bauphase kann es zu einer kurzfristigen Verunreinigung von Böden kommen und damit indirekt zum Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser. Durch eine sachgerechte Bauausführung sowie durch eine fachgerechte Entsorgung von Schmutzwasser kann eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und bei fachgerechter Entwässerung als gering und nicht erheblich eingestuft.

5.1.4.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben zieht eine Erhöhung des Versiegelungsgrades nach sich. Das Kleinklima wird durch die zusätzliche Versiegelung negativ beeinflusst.

Es kommt zu einer Erweiterung des Vorstadt-/Stadtrandklimas. Versiegelte Böden absorbieren mehr langwellige Strahlung (als bspw. Grünflächen) und erhitzen sich dadurch stärker. Dadurch tragen sie im Sommer nicht zur Kühlung der Luft bei. Hinzu kommt, dass sie als Standort für Pflanzen ungeeignet sind, welche somit als Wasserverdunster und als Schattenspende ausfallen.

Das Plangebiet hat durch seine wenigen Gehölzstrukturen keine große Bedeutung für die Luftreinigung. Im Bebauungsplan werden Gehölzpflanzungen und Grünstrukturen im Südosten festgesetzt. Die Funktion im Hinblick auf die Luftreinigung verschlechtert sich aufgrund der zusätzlichen Gehölzpflanzungen und Grünflächen im Plangebiet nicht. Die

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Luftreinigungsfunktion wird im weiteren Umfeld durch nordwestlich bis südöstlich vorhandene Waldflächen übernommen.

Die extensiv genutzte Grünfläche trägt zur Kaltluftentstehung und zur Durchlüftung umliegender Flächen bei. Die Funktionserfüllungen der Kaltluftentstehung und Durchlüftung werden durch die Umnutzung *eines Teils der Magerwiese* zu einer Stellplatzfläche gemindert. Aufgrund der Größe und der Lage des Plangebiets (angrenzend an weitere Grünflächen) wird diesen Funktionsverlusten nur eine mittlere Bedeutung zugetragen.

Während der Bauzeit ist mit einer kurzfristigen Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen zu rechnen. Diese Beeinträchtigung ist jedoch nur vorübergehend.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden aufgrund des nur kleinflächigen Verlustes der Wärmeregulations- und Durchlüftungsfunktion und der damit resultierenden Veränderung der lokalen klimatischen Situation als gering und unerheblich eingestuft.

5.1.4.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt im Norden des Ortsteils Oberschledorn in der Hansestadt Medebach. Im Zuge der Planung wird ein bereits überwiegend gewerblich genutzter Raum mit weiteren, für das Gewerbe benötigten Strukturen (Lagerhalle und Parkplatz), erweitert. Dafür wird zum einen eine an eine bestehende Lagerhalle angrenzende Zierrasenfläche und zum anderen eine ca. 800 m² große extensive Grünlandfläche, die an die bestehende Gewerbefläche angrenzt, überplant. Vor dem Hintergrund das Grünflächen immer seltener werden, sind Grünflächen als schützenswert anzusehen.

Durch die Errichtung des Parkplatzes im Osten des Plangebietes werden sich leicht veränderte Sichtbeziehungen ergeben. Um die Einbindung der Stellplatzanlage in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten und den Eingriff ins Landschaftsbild zu minimieren, sind um den Parkplatz in Richtung freie Landschaft Flächen zur Bepflanzung mit bodenständigen einheimischen Gehölzen regionaler Herkunft festgesetzt (BÜRO BOEHMER & PLANUNGSBÜRO GROß 2020).

Für das Landschaftsbild besitzt das Plangebiet schon im Ist-Zustand aufgrund der Vorbelastung durch die Gewerbefläche mit angrenzender Wohnbebauung zu drei Seiten sowie der durch das Plangebiet verlaufenden Straße ‚Beuke‘ eine geringere Bedeutung

Auswirkungen auf die umliegenden Landschaftsschutzgebiete „LSG-Offenlandschaftskomplex Düdinghausen-Referinghausen-Oberschledorn“ (LSG-4718-002), „LSG-Medebacher Norden: Düdinghauser Hochmulde, Talräume und Hangflächen“ (LSG-4717-0005) und „LSG-Medebach“ (LSG-4717-0001) sind aufgrund der Distanz und der vorhandenen Bebauung im Umfeld des Plangebietes nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden als gering und bei Durchführung von Verringerungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.2.4) als nicht erheblich eingestuft.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

5.1.4.7 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Lärm

Das Plangebiet ist bereits in Bezug auf Geräuschemissionen durch den Verkehr auf der zentral durchs Plangebiet verlaufenden Straße ‚Beuke‘ sowie durch den Gewerbebetrieb selbst vorbelastet. Hinzu kommen Geräusche der allgemeinen wohnlichen Nutzung aus den südlich bis nördlich angrenzenden *Wohnnutzungen*.

Für die Bewohner der umliegenden Wohnbauflächen ist eine Erhöhung der Geräuschemissionen infolge der zusätzlichen Lagerhalle und des damit verbundenen Zu- und Abgangsverkehrs nicht auszuschließen. Eine detaillierte Lärmuntersuchung zum laufenden und noch zu erwartenden Betriebs- und Anlagenlärm sowie des Zu- und Abgangsverkehres wurde durch das BÜRO DRAEGER AKUSTIK (2019) durchgeführt.

Für die Beurteilung der Geräuschemissionen durch gewerblich genutzte Anlagen setzt die TA Lärm unter Berücksichtigung der im Bauleitplan festgesetzten Gebietsausweisung für Mischgebiet bzw. Allgemeines Wohngebiet schalltechnische Orientierungswerte fest:

- Tags: 60 dB(A) bzw. Tags: 55 dB(A)
- Nachts: 45 dB(A) Nachts: 40 dB(A)

Die Prognose-Berechnungen wurden unter Annahme der folgenden 3 Lärmschutzmaßnahmen durchgeführt, die es bei der Planung und im späteren Betrieb einzuhalten gilt,

1. Betriebszeiten ohne geräuschrelevante Nutzung während der Nacht,
2. Schließen der Montagerraumfenster an der Nordseite ‚Beuke 10‘,
3. Asphaltbelag auf dem Parkplatz-Fahrweg.

Die für die Immissionspegel in der Umgebung wesentlichen Geräuschemissionen durch die Anlagennutzung werden bestimmt von den LKW- und Transporter-Fahrten auf dem Betriebsgelände und der Straße ‚Beuke‘, vom Ladebetrieb, von der Übertragung der Innengeräusche aus den Betriebsgebäuden, von den Technikgeräuschen der Klimatisierung und der Nutzung der Betriebsstellplätze. Im Mittel kann von 5 LKW je Betriebstag ausgegangen werden.

Für die Prognose-Berechnungen werden die Maximalwerte von acht LKW und 60 Paletten/ Gitterboxen pro Tag angenommen, sowie eine Betriebszeit von 10 Stunden tagsüber.

Die ermittelten Beurteilungspegel halten die Immissionsrichtwerte ein und unterschreiten diese, je nach Immissionsort, um 6 dB bis 28 dB am Tag. Nachts ist kein Betrieb geplant (folgende Abb. 25).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Nr.	Quellen	L _r				
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
		I 1	I 2	I 3	I 4	I 5
1	Von den Gebäuden abgestrahlte Geräusche	45,2	35,7	25,8	27,2	29,1
2	Liefer- und Ladebetrieb	52,0	38,3	18,1	16,5	18,5
3	Entsorgung	46,1	29,5	10,7	9,9	10,4
4	Betriebsstellplätze	29,4	19,3	6,8	7,0	14,4
5	Technikgeräusche	2,0	-4,2	-10,8	-12,3	-1,3
Σ	Beurteilungspegel	54	41	27	28	30
	Immissionsrichtwert	60	60	55	55	55
	Über- / Unterschreitung	-6	-19	-28	-27	-25

Nr.	Quellen	L _r	L _r	L _r	L _r
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
		I 6	I 7	I 8	I 9
1	Von den Gebäuden abgestrahlte Geräusche	36,8	34,4	38,4	33,4
2	Liefer- und Ladebetrieb	39,6	35,6	24,7	33,6
3	Entsorgung	36,2	34,1	17,0	24,8
4	Betriebsstellplätze	28,7	33,0	28,7	28,0
5	Technikgeräusche	11,7	9,8	12,0	-1,0
Σ	Beurteilungspegel	43	40	39	37
	Immissionsrichtwert	60	60	60	60
	Über- / Unterschreitung	-17	-20	-21	-23

I 1: Beuke 12 I 4: Zur Mühlheide 12 I 7: Beuke 4
 I 2: Beuke 15 I 5: Zur Mühlheide 10 I 8: Braukweg 6
 I 3: Zur Mühlheide 14 I 6: Beuke 3 I 9: Am Schellenberg 1

Abb. 25 – Ergebnisse der Immissionsprognos (Draeger Akustik 2019)

Der Anlage zuzuordnende Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (hier der Straße ‚Beuke‘) sind der TA Lärm zu Folge bis zu einer Entfernung von 500 m zu beachten. Bei der Beurteilung des der Anlage zuzurechnenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen wird nach TA Lärm die Bewegungshäufigkeit im Jahresmittel betrachtet. Dabei wird die mittlere Verkehrsstärke zugrunde gelegt.

Für diese Berechnungen beträgt der maximale Straßenverkehrslärm-Beurteilungspegel für den der Anlage zuzurechnenden Verkehrsanteil < 56 dB(A) und für einige Immissionspunkte auch weniger. Der maßgebliche Grenzwert für Dorf- und Mischgebiete der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV beträgt 64 dB(A) am Tag. Der zulässige Grenzwert des Anlagen-Beurteilungspegels wird also unterschritten (BÜRO BOEHMER 2020).

Für weitere Details siehe Begründung BÜRO BOEHMER (2020) oder BÜRO DRAEGER AKUSTIK (2019.).

Unter Einhaltung der oben genannten Lärmschutzmaßnahmen sind keine Immissionswerte durch die Betriebe und Anlagen sowie den Ziel- und Quellverkehr zu erwarten, die die zulässigen Immissionswerte überschreiten (BÜRO BOEHMER 2020).

Verkehr und Erschließung

Der bisherige Betrieb mit seinen Lagerhallen sowie die geplante neue Halle werden über die Straße ‚Beuke‘ erschlossen. Die neu geplanten Stellplätze werden über den namenlosen Forst- und Landwirtschaftsweg

erschlossen, welcher im Süden des Plangebietes von der Straße ‚Beuke‘ abgeht.

Im Plangebiet erfolgen betriebsinterne Lieferverkehre mittels Elektro-Gabelstapler zwischen den einzelnen Hallen. Dabei kommt es auch zu Querungen der öffentlichen Straße ‚Beuke‘. Bei den täglich bis zu acht Anlieferungen und Abholung mittels Sattelzügen (bisher an Halle 2 und zukünftig an Halle 3) kann es kurzzeitig vorkommen, dass Teile der Sattelzüge (das Fahrerhaus) auf die Straße ragen und die nord-südlich verlaufende Richtungsfahrbahn blockieren. Im Rahmen der Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ wurde durch das Ingenieurbüro AMBROSIOUSBLANKE – VERKEHR.INFRASTRUKTUR (2019) untersucht, inwieweit dieses Problem mit einer städtebaulich und verkehrstechnisch vertretbaren Lösung für die Firma Jäger & Frese selbst sowie für die angrenzenden Anlieger*innen der Straße geregelt werden kann.

Die durchgeführte Befahrbarkeitsuntersuchung für die neu geplante Lagerhalle 3 ergibt, dass keine öffentlichen Verkehrsflächen für Rangier- und Rückwärtsfahrten in Anspruch genommen werden müssen. Alle Rangier- und Rückwärtsfahrten können auf den betriebseigenen Flächen vorgenommen werden, wenn die vorhandenen Gehölzstrukturen vor Halle 1 entfernt bzw. versetzt werden. Dafür darf der Rangierbereich vor der Lagerhalle 2 nicht von anderen Fahrzeugen blockiert werden. In dem Gutachten werden zwei Varianten gezeigt, wie die Anlieferungen erfolgen können.

Für Details siehe BÜRO BOEHMER 2020 oder AMBROSIOUSBLANKE – VERKEHR.INFRASTRUKTUR 2019.

Für die Rückwärtsfahrten sind Sicherheitsvorkehrungen zu beachten, die wie folgt aussehen können:

- Einweisung des LKW-Fahrers durch einen Einweiser,
- Rangier-Warneinrichtungen,
- Anordnung von Verkehrsspiegeln,
- Funksprechverkehr,
- Videoanlagen und
- Rangier-Warneinrichtungen.

Vor dem Verwaltungsgebäude ist eine Warteposition für einen Sattelschlepper dargestellt, für den Fall, dass es nicht zu einem sofortigen Anliefern kommen kann. Bei hohem temporär auftretenden Anlieferverkehr ist der Anlieferungsablauf frühzeitig zu koordinieren, um dem Parkdruck auf dem Firmengelände entgegenzuwirken.

Sichtbeziehungen

Der westliche Bereich des Plangebietes ist von Wohnhäusern un Gärten umgeben. Auch im Süden grenzen Gebäude und Garten an das Plangebiet an (vergl. Abb. 1)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Durch die geplante Betriebserweiterung erfolgt nur ein geringfügiger Eingriff in die Landschaft bzw. die bestehenden Siedlungsbereich.

Im Bereich der geplanten Pkw-Stellplätze im Osten des Plangebietes wird der Blick in die freie Landschaft eingeschränkt. Das betrifft vor allem die südlich umliegenden Wohnhäuser sowie die Firmengebäude der Firma Jäger & Frese.

Erholungsnutzung

Dem Plangebiet wird nur eine geringe Bedeutung zur Erholungsnutzung zugetragen. Auf der Straße ‚Beuke‘ verläuft ein örtlicher Wanderweg, der von Medebach nach Oberschledorn führt. Dieser Weg kann weiter wie bisher über die Straße verlaufen. Es kann im Bereich zwischen der L854 und dem Plangebiet jedoch zu leicht erhöhtem Lieferverkehr kommen. Der zukünftige Erschließungsweg der neuen Stellplatzflächen verbuscht und endet nördlich des Verwaltungsgebäudes der Firma Jäger & Frese. Es ist daher anzunehmen, dass dieser Weg nur wenig durch Anwohner und Spaziergänger genutzt wird. Auch dieser Weg bleibt allerdings weiter erhalten. Er wird auf eine Breite von 4 m ausgebaut.

Der Blick in die freie Landschaft ist bereits jetzt, durch die bestehenden Gebäude im Plangebiet, so gut wie nicht vorhanden. Maximal von dem neuen Erschließungsweg und den südlich angrenzenden Wohngebäuden ist ein Blick in Richtung Norden an den Betriebsgebäuden vorbei über Grünland möglich. Doch auch dort sind im Hintergrund Gebäude von Wohnhäusern zu sehen. Durch die Anlage des Parkplatzes wird diese Sicht nochmals eingeschränkt. Da der Parkplatz jedoch eingegrünt werden soll, werden diese Beeinträchtigungen minimiert.

Da angrenzend bereits Gewerbenutzung besteht und südlich angrenzend bereits Wohnbebauungen vorhanden sind, wird sich das gesamte Stadtrandbild nicht bedeutend ändern, sodass die Erholungsnutzung im Plangebiet und dessen Umfeld durch die Planungen nicht einheitlich beeinträchtigt wird.

Gefährdungen

Es bestehen derzeit keine Hinweise auf Altlasten im Plangebiet.

Das Plangebiet kann über einem verliehenen Bergwerkfeld ‚Olsberg‘ liegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde im Plangebiet jedoch kein einwirkungsrelevanter Bergbau betrieben.

Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung kann insgesamt als gering und bei Einhaltung der notwendigen Lärmschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen für rangierende LKW als nicht erheblich eingestuft werden

5.1.4.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich des Plangebietes selbst keine Kultur- und Sachgüter bekannt. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern kann jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Bodendenkmäler oder Hinweise auf solche entdeckt werden, sind unverzüglich die Stadt Medebach als

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Untere Denkmalbehörde oder die LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 93750) zu informieren.

Das Plangebiet liegt in der Kulturlandschaft ‚Medebacher Bucht‘ (KL23) in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich aus der Fachaufsicht der Landschafts- und Baukultur ‚Raum Medebach-Hallenberg‘ (LWL).

Das Plangebiet ist zum Großteil bereits stark anthropogen und modern durch die Lagerhallen und die Verwaltungsgebäude der Firma Jäger & Frese geprägt. Ein vielfältiger Kulturkomplex und ein Abbild der „alten Nutzung“ der Kulturlandschaft sind dort nicht zu erkennen. Die Grünfläche im Osten kann als Teil der extensiv genutzten bäuerlichen Kulturlandschaft gesehen werden, von denen es heute nicht mehr viele gibt. Diese sollten als seltenes Gut und als Ausgleichsraum zu den flächenmäßig überwiegend intensiv genutzten Landschaftsräumen grundsätzlich erhalten bleiben. Im Zuge der Planung fällt ein kleiner Teil dieser Fläche weg und wird versiegelt. Mittels Gehölzpflanzungen wird die Stellplatzfläche eingegrünt, in die Landschaft eingebunden und die Auswirkungen etwas reduziert.

Bedeutsame oder historische Sichtbeziehungen (auf raumwirksame oder kulturlandschaftsprägende Objekte), kulturlandschaftlich bedeutsame Stadt- und Ortskerne sowie Orte mit funktionaler Raumwirksamkeit liegen im Plangebiet nicht vor.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter werden aufgrund des Wegfalles von extensiv genutzter Kulturlandschaft und kleinen Einschränkungen der Sichtbeziehungen in die freie Landschaft, als mittel aber nicht erheblich eingestuft.

5.1.4.9 Auswirkungen von Licht, Wärme, Strahlung, Erschütterung, Belästigung

Es kommt temporär zur Zunahme der Lichtemissionen während der Bauphase sowie dauerhaft durch die Innen- und Außenbeleuchtungen der Gebäude, sowie durch den Verkehr der an- und abfahrenden LKW und Autos. Es sind jedoch keine erheblichen Konflikte durch die Zunahme der Beleuchtung zu erwarten, wenn diese zweckdienlich gehalten wird.

Im Rahmen der zusätzlichen Gewerbenutzung (zusätzliche Lagerhalle) ergeben sich zudem weitere Emissionen in Form von Wärme, die jedoch voraussichtlich keine schädlichen Ausmaße annehmen oder negativ auf angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst wirken.

Mit der Erhöhung von Strahlung ist im Rahmen der geplanten Nutzungen nicht zu rechnen, da keine Funkmasten, Hochspannungsleitungen oder ähnliche Anlagen errichtet werden oder innerhalb des Plangebietes verlaufen.

Erschütterungen können sich temporär während der Bauphase einstellen. Durch eine fachgerechte Bauausführung müssen diese vermieden werden, um keine Schäden an vorhandener Bausubstanz herbeizuführen.

Weitere Beeinträchtigungen bzw. Belästigungen für angrenzende Bereiche oder das Plangebiet selbst konnten nach derzeitigem Wissenstand nicht ermittelt werden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

5.1.4.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die anfallenden Bodenabfälle sollten soweit möglich am Ort der Abfallentstehung umweltverträglich im Sinne des § 7 KrWG (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom Abfallerzeuger der Wiederverwertung zugeführt werden. Z. B. zur Gestaltung der Böschung entlang des Parkplatzes. So muss kein Fremdmaterial eingebaut werden.

Jegliche Art von anfallendem Abfall ist entsprechend der Vorgaben zu entsorgen. Bodenmassen sind vorrangig einer genehmigten Verwertung zuzuführen. Für eine Verwertung von mineralischem Recyclingmaterial ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (FD 34 - ABFALLWIRTSCHAFT UND BODENSCHUTZ). Bei Einhaltung der aktuellen technischen Standards sind durch das stringente System der Abfallentsorgung keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Konsequenzen für das Plangebiet durch die erzeugten Abfälle sind nicht zu erwarten.

5.1.4.11 Kumulierung mit benachbarten Gemeinden

In der Umgebung des Geltungsbereiches zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplan mit Vorhabenbezogenem Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ sind keine weiteren Bauvorhaben bekannt. Eine Kumulierung von Auswirkungen mit benachbarten Gebieten ist demnach nicht abzusehen.

5.1.4.12 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die eingesetzten Techniken und Stoffe entsprechen dem aktuellen Stand. Es ergeben sich keine Auswirkungen.

5.1.4.13 Tabellarische Zusammenfassung der Umweltwirkungen der Planung

Abb. 26 – Umweltauswirkung der Planung auf die Schutzgüter

Schutzgut	mögliche Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung	Erheblichkeit der Beeinträchtigung
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Baubedingte Störung - Verlust von Gehölzen - Flächenverlust (800 m²) einer extensiven Magerweide (hohe biologische Vielfalt) 	mittel	unerheblich
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Fläche durch direkte Inanspruchnahme 	hoch	erheblich
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Versiegelung/ Auf- & Abtrag von nicht bewerteten Böden - Verlust der Bodenfunktion auf neu versiegelten Flächen Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers - Bodenverdichtung während der Bauphase 	mittel	unerheblich
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Versickerungsfläche - Mögliche Verunreini- 	gering	unerheblich

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

	gung des Grundwassers		
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Anreicherung der Luft mit Staub und Abgasen während der Bauphase - Emissionen aus Verkehr und Gewerbenutzung - Änderung des Kleinklimas 	gering	unerheblich
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Bebauung von extensivem Grünland am Ortsrand - Leicht veränderte Sichtbeziehungen aus dem Plangebiet auf die freie Landschaft im Osten - Verlust von seltener werdenden Grünlandflächen - Keine Inanspruchnahme hochwertiger Bestandteile 	gering	unerheblich
Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> - Entstehung von Staub und Lärm während der Bauphase - Erhöhte Lärmimmissionen durch Verkehrslärm - Veränderte Sichtbeziehungen von einem Wanderweg - Entstehung von Lichtimmission durch festinstallierte Beleuchtungseinrichtungen in und an den Gebäuden sowie durch an- und abfahrende Fahrzeuge 	gering	unerheblich
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Nach aktuellem Stand sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden - Zerstörung und Beschädigung bislang verborgener Güter (z.B. Bodendenkmäler) durch die Bautätigkeit 	mittel	unerheblich

Die Bewertung des Grades und der Erheblichkeit der Beeinträchtigung erfolgt unter Berücksichtigung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.

5.1.5 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter stehen in Wechselwirkungen zu einander und können teilweise nicht vollständig getrennt voneinander betrachtet werden.

5.1.6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Durch die Erschließung und Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des §1a BauGB, der entsprechend auszugleichen ist. Anhand der Gegenüberstellung der Biotoptypen des Bestands vor dem Eingriff und denen der Planung lässt sich der Eingriff hinsichtlich der Biotope ermitteln (LANUV NRW).

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgte auf der Grundlage der „Biotoptypen-Liste mit Einstufung der Biotoptypen“, die im Zuge der Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vom Hochsauerlandkreis im Jahr 2006 aufgelistet wurden (HSK 2006). In Abb. 27 und 28 sind die Biotoptypen des Bestandes sowie der Planung und in Abb. 29 die Bilanzierung des Vorhabens dargestellt.

Für die Bewertung der Bestandssituation wurde im norwestlichen Plangebiet die Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 ‚Zur Mühlheide‘, Stadtteil Oberschledorn zu Grunde gelegt. Der Bereich ist in der 1. Änderung des Bebauungsplanes als Dorfgebiet (MD) mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Unter Anwendung von § 19 (4) BauNVO ergibt sich für die GRZ 0,6 eine maximale Versiegelung der Grundstücksfläche von 80% der Fläche. Daher wird in diesem Bereich eine Versiegelung von 80% der Fläche angenommen. In die übrigen 20% fällt die festgesetzte Hecke und der Rest wird als Zierrasen angenommen und bilanziert (Hier ist die nur planungsrechtliche Beurteilung des Büros Stelzig, Soest wiedergegeben).

Der restlich Teil des Plangebites wurde nach tatsächlicher Nutzung bewertet und bilanziert.

Die bisher unverbauten Flächen im Plangebiet sind weitgehend durch Grünland geprägt. Im westlichen Teil handelt es sich dabei um Zierrasen, der um die bestehenden Hallen verläuft und im Südosten um eine extensive Magerweide. Im Zuge der Bebauung werden Teile dieser beiden Flächen beansprucht und in eine neue Nutzung überführt. Als Zielbiotoptypen ergeben sich im westlichen Teil versiegelte Flächen in Form von Gebäuden und im östlichen Teil versiegelte Flächen in Form eines Parkplatzes. Ein Teil des Zierrasens und der Magerweide bleibt jeweils erhalten.

Gemäß dem VEP Nr. 49 ‚Beuke‘ und seiner Begründung wurden in die Bilanzierung versiegelte Flächen für das neue Gebäude und die Parkplätze, die bestehenden versiegelten Flächen (Gebäude, Zufahrten, Einfahrten, die Hauptstraße (Beuke)), zwei Baumreihen entlang der Straße, eine Baumgruppe und ein Gebüsch südlich und westlich der Verwaltungsgebäude sowie Zierrasen und zwei Einzelbäume bilanziert. *Außerdem ragen wenige Meter benachbarte Hausgärten im Norden in das Plangebiet, die in der Planung unverändert bestehen bleiben. Der Vollständigkeit halber wurden diese ebenfalls aufgenommen (Hier ist die nur Beurteilung des Büros Stelzig, Soest wiedergegeben).*

Die potentielle Gebäudeerweiterung am 2. Verwaltungsgebäude, die auf der Grundlage einer Änderung des VEP planungsrechtlich zulässig ist, wird in der Bilanzierung noch nicht berücksichtigt. Bei einer Änderung des VEP ist dafür eine ergänzende Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung vorzunehmen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Bestand			
Biototyp nach HSK 2006	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
<i>Bestand nach bestehendem Bplan30 (MD 0,6) -> 80% Versiegelung 20% unversiegelt</i>			
1 Versiegelte Fläche (80%)	3.152	0	0
4 Zierrasen (20% abzüglich Hecke)	453	2	906
39 Hecke bis 5 m Breite	335	6	2.010
<i>Restlicher Bestand nach tatsächlicher Nutzung</i>			
1 Versiegelte Fläche, Garage	39	0	0
1 Versiegelte Fläche, Straße	2.337	0	0
1 Versiegelte Fläche, Gebäude	1.923	0	0
4 Zierrasen	487	2	974
16 Hausgärten	11	4	44
18 Gebüsch mit geringer Fernwirkung	124	5	620
18 Baumreihe mit geringer Fernwirkung	179	5	895
18 Baumgruppe mit geringer Fernwirkung	131	5	655
18 Einzelbaum mit geringer Fernwirkung	31	5	155
29 Grünland extensiv, im Verbund	1.501	7	10.507
Gesamtwert:	10.703		16.766
Planung			
Biototyp nach HSK 206	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
1 Versiegelte Fläche, Gebäude	4.388	0	0
1 Versiegelte Fläche, Straße	3.164	0	0
1 Versiegelte Fläche, Parkplatz	527	0	0
1 Versiegelte Fläche, Garage	39	0	0
4 Zierrasen	1.175	2	2.350
16 Hausgärten	12	4	48
18 Gebüsch mit geringer Fernwirkung	99	5	495
18 Baumreihe mit geringer Fernwirkung	133	5	665
18 Baumgruppe mit geringer Fernwirkung	165	5	825
18 Einzelbaum mit geringer Fernwirkung	19	5	95
26 schmale Hecke	252	6	1.512
29 Grünland extensiv, im Verbund	730	7	5.110
Gesamtwert:	10.703		11.100
Bilanz:			-5.666

Abb. 27 - Bilanzierung für den VEP Nr. 49 ‚Beuke‘

Die Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten sind nicht näher beschrieben. Sie werden daher in der Bilanzierung als versiegelte Flächen (Biotopwert 0) gewertet. Die Grundfläche der Lagerhalle wird ebenfalls als versiegelte Fläche angenommen. Neben den bereits bestehenden versiegelten Flächen für Gebäude und Zufahrten kommt es durch die geplanten Neuversiegelungen zu einer Gesamtversiegelung von ca. 77% innerhalb des Plangebiets.

Die Fläche nördlich und westlich der Lagerhallen soll auch zukünftig wieder begrünt werden, weshalb dort wieder ein Zierrasen (Biotopwert 2) angenommen wird. Damit die Sattelzüge ausreichend Platz zum Rangieren vor den Lagerhallen 2 und 3 haben, muss die dortige Baumreihe vor der Halle 2 entfernt und die Fläche versiegelt werden.

Für die Eingrünung der Stellplatzflächen sind Gehölzpflanzungen vorgesehen. Die Fläche wird aufgrund der geringen Flächenbreite als schmale

Hecke (Biotopwrt 6) bilanziert. Die restlichen Flächen sind im Bestand und in der Planung gleich, da sie durch das Vorhaben nicht verändert werden. Im Hinblick auf den Planungszustand wird auf die Darstellung und Festsetzungen des VEP verwiesen.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich ein Defizit von 5.666 Punkten.

Für den Ausgleich sind Kompensationsmaßnahmen notwendig. Das Defizit ist durch die Anpflanzung einer Streuobstwiese sowie durch die Anlage einer Hecke auf einer derzeitigen Zierrasenfläche (Flurstück 487) südlich des Plangbietes auszugleichen.

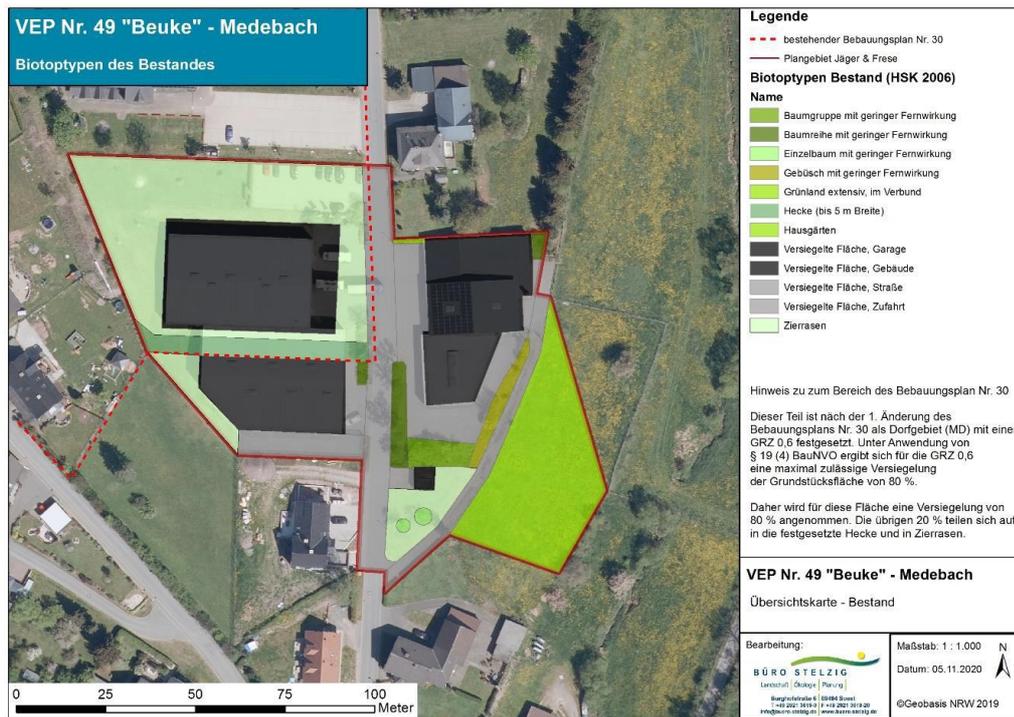


Abb. 28 – Biototypen des Bestandes (Kartengrundlage Geobasis 2020) , © Stelzig 2020

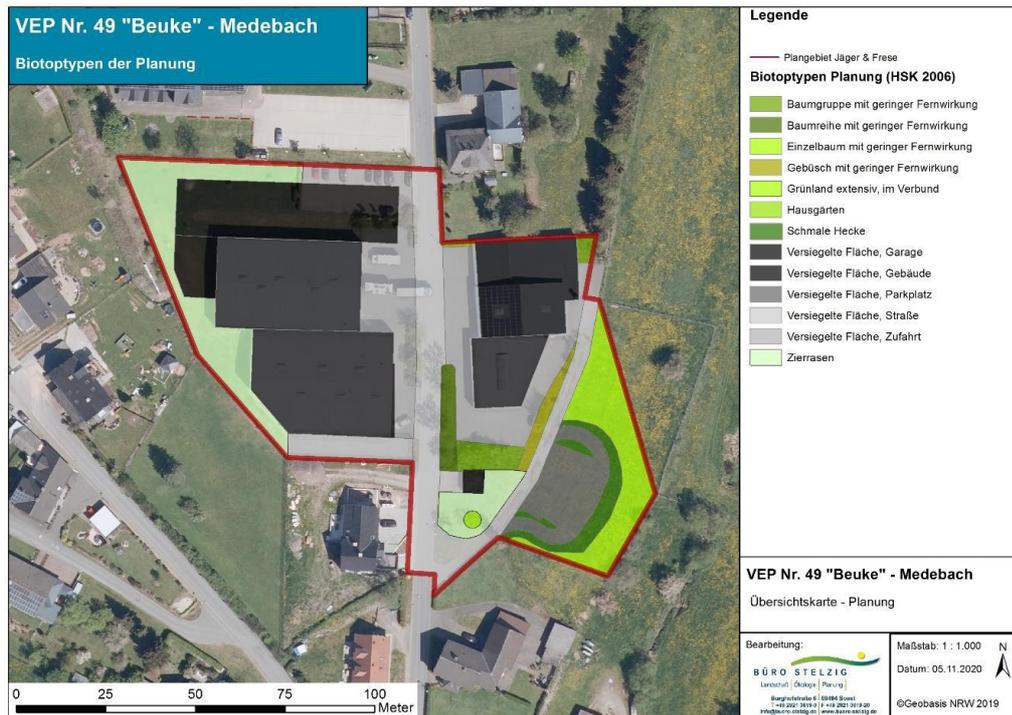


Abb. 29 – Biotypen des Planung (Kartengrundlage Geobasis 2020) , © Stelzig 2020

5.1.7 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5.1.7.1 Überwachungsmaßnahmen

Die sachgerechte Ausführung der Bauarbeiten muss während der gesamten Arbeiten gewährleistet werden, um schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ebenso sind die Arbeiten zur Entsorgung von Abfällen inklusive dem während der Bauarbeiten anfallenden Bodenmaterial fachgerecht auszuführen.

5.1.7.2 Verringerungs- und Vermeidungsmaßnahmen

5.1.7.2.1 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

Lärm

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurden Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt, um Lärmkonflikte zu vermeiden (s. Büro Boehmer).

Folgende Lärmschutzmaßnahmen müssen eingehalten werden, um die Prognosepegel bei der Planung und im Betrieb nicht zu überschreiten:

1. Betriebszeiten ohne geräuschrelevante Nutzung während der Nacht
 Bei der Prognose wurde vorausgesetzt, dass, wie vorhanden und

geplant, während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) auf dem Betriebsgrundstück kein geräuschrelevanter Betrieb erfolgt.

Die Prognosepegel gelten für einen 10-stündigen Betrieb im Zeitraum von 07:00 und vor 20:00 Uhr. Im vorliegenden Fall wäre auch ein anteiliger Betrieb vor 07:00 Uhr und nach 20:00 Uhr schalltechnisch unkritisch, soweit er nicht in die Nachtzeit reicht. Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

2. Schließen der Montagerräumfenster an der Nordseite

Bei der Prognose wurde vorausgesetzt, dass, wie vorgesehen, die an der Nordseite vorhandenen Fenster der geräuschrelevanten Montagerräume im Erdgeschoss geschlossen sind. Die Planung sieht vor, diese Fenster mit einer von innen vorgestellten Wand dauerhaft zu verschließen. Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

3. Asphaltbelag auf dem Parkplatz-Fahrweg

Bei der Prognose wurde vorausgesetzt, dass, wie geplant, der Fahrweg auf dem geplanten Betriebsparkplatz mit einem nicht geriffelten Asphaltbelag ausgeführt wird. Die eigentlichen Stellplätze können abweichend mit Plaster o.ä. ausgeführt werden. Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

Abweichungen können zugelassen werden, wenn ein entsprechender schalltechnischer Nachweis erfolgt. Unter Einhaltung dieser genannten Lärmschutzmaßnahmen sind keine Immissionswerte durch die Betriebe und Anlagen sowie den Ziel- und Quellverkehr zu erwarten, die die zulässigen Immissionswerte überschreiten (BÜRO BOEHMER).

Licht

Um unnötige Lichtimmissionen zu angrenzenden Wohngebieten zu vermeiden, soll die Beleuchtung der neuen Lagerhalle sowie des Parkplatzes zweckdienlich gehalten werden. Das bedeutet, dass Beleuchtung nur dort eingesetzt wird, wo sie benötigt wird und nicht länger als notwendig. Dies dient nicht nur zum Schutz der Anwohnenden sondern auch dem Schutz der Fauna.

Abfall- und Bodenverunreinigung

Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde bzw. die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Medebach, umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigte Böden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Be-

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

zirksregierung Arnsberg -Staatlicher Kampfmittelräumdienst (Tel. 02931/822520)- zu verständigen.

Der Erlass des Innenministeriums vom 21.01.1998 , VC 3-5.115 und der Erlass des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 19.10.1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 16.122 VV BauO NRW sind zu beachten (VV BauO NRW ist ersatzlos aufgehoben).

5.1.7.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten : Bauzeitenregelung

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15.März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen und Gehölzfällungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. *Nur* so kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon beginnender Abbrucharbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störung während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 01.März bis 30.September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingenden Abweichungen vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Freiwillige Empfehlungen zur Auswahl insektenfreundlicher Beleuchtung

Die Beleuchtung der neuen Lagerhalle könnte sich störend auf die nachtaktiven Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokale Population der betroffenen Arten sind erheblich. Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warmweiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung des Neubaus zweckdienlich gehalten werden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Für die Beleuchtung ergeben sich folgende Empfehlungen (Schmid et.al.),

- **Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird**
nicht frequentierte Bereiche müssen nicht beleuchtet werden,
- **Beleuchtung nicht länger als notwendig**
Bewegungsmelder, Dimmer,
- **Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich**
Beleuchtung sollten ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon vom weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden kann,
- **Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln**
abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenen Gehäuse. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollten die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden. Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

Freiwillige Empfehlungen zur Lebensraumverbesserung für den Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-ränder. Der Feldsperling weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, der mit der Intensivierung der Flächennutzung und dem Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten einhergeht (LANUV NRW). Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- und Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Durch das Vorhaben werden zwar keine Lebensstätten des Feldsperlings unmittelbar zerstört, es werden jedoch Grünlandflächen überbaut, die den Feldsperlingen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um essentielle Nahrungshabitate, daher werden im Folgenden vorgeschlagene Maßnahmen auf freiwilliger Basis vorgestellt.

Es wird empfohlen den Obstbaumbestand innerhalb des Plangebietes bzw. des Wirkraumes zu erhöhen. Dazu eignen sich z.B. eine zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen auf der verbleibenden Magerweide bzw. die Schaffung von „Altgrasstreifen“ oder –flächen. Mit zunehmenden Alter der Obstbäume ergeben sich in Zukunft Nistmöglichkeiten durch Fäulnishöhlen.

Wichtig für den Feldsperling sind fruchtende bzw. Samen tragende Gräser und Kräuter als Nahrungsquelle. Diese können bei Wiesen durch die Anlage von alle 2-4 Jahre gemähten „Altgrasstreifen“ oder –flächen geschaffen werden (LANUV NRW).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Im Wirkraum sollte der Apfelbaum auf der Magerweide im östlichen Wirkraum erhalten bleiben.

Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

Erhalt der jungen Obstgehölze auf dem Zierrasen

Die jungen Gehölze auf dem Zierrasen nördlich und westlich der Lagerhalle 2 sind soweit möglich zu erhalten. Sie sind im Vorfeld der Arbeiten auszugraben und andersorts wieder zu verpflanzen.

5.1.7.2.3 Schutzgüter Boden und Wasser (vergl. die Hinweise im VEP)

Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten die Regelungen der DIN 19731 ‚Verwertung von Bodenmaterial‘ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV einzuhalten. Zur Minimierung des Eingriffs in den Boden müssen Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden,

- Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz, z.B. durch Treib- und Schmierstoffe, sind durch eine fachgerechte Bauausführung (zB. Betankung der Baufahrzeuge an geeigneter Stelle außerhalb des Plan-gebietes) zu vermeiden.
- Die Bauarbeiten sind möglichst flächenschonend durch-zuführen, um Verdichtungen auf angrenzenden, nicht versiegelten Flächen zu vermeiden. Betriebsflächen sollen möglichst klein gehalten werden, jedoch ausreichende Dimensionen erhalten, um den störungsfreien Bauablauf zu sichern, ohne ungeschützten Boden zu beanspruchen. Ist die Einrichtung einer Baustraße notwendig, sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen zu treffen. Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
- Nach Möglichkeit sollen bodenschonende Geräte wie Kran, Seilbagger (Dragline), Raupendumper etc. statt Radfahrzeuge zum Lastentransport eingesetzt werden. Die Größe der Maschinen ist der Maßnahmegröße anzupassen. Vorgaben zu Baugeräten und Laufwerken sowie den maximalen Bodendrücken sind zu berücksichtigen, sodass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder ohne großen Aufwand wieder hergestellt werden kann.
- Beim Befahren der Böden sind darüber hinaus die Witterungsverhältnisse zu berücksichtigen. Beispielsweise sind trockenen Böden in der Regel tragfähiger und wenig verdichtungsanfällig. Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen.
- Die Verwertung des anfallenden Bodenaushubs muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Die Regelungen des BBodSchG sind zu beachten. Dazu zählt u.a., dass kein Boden auf Flächen aufgetragen werden soll, die die Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen. Die Mächtigkeit ist anhand bodenschutzfachlicher Kriterien zu bestimmen. Bei der Ausbringung müssen ebenfalls bodenschonende Ausbringungsver-

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

fahren zum Einsatz kommen. Auch eine eventuell notwendige Zwischenlagerung des Bodens muss die Anforderungen gemäß BBodSchG und DIN 19731 erfüllen. Dazu zählen insbesondere die Vermeidung von Vermischung, Vernässung Wasserstau und Verdichtung und Begrünung der Mieten bei längeren Standzeiten.

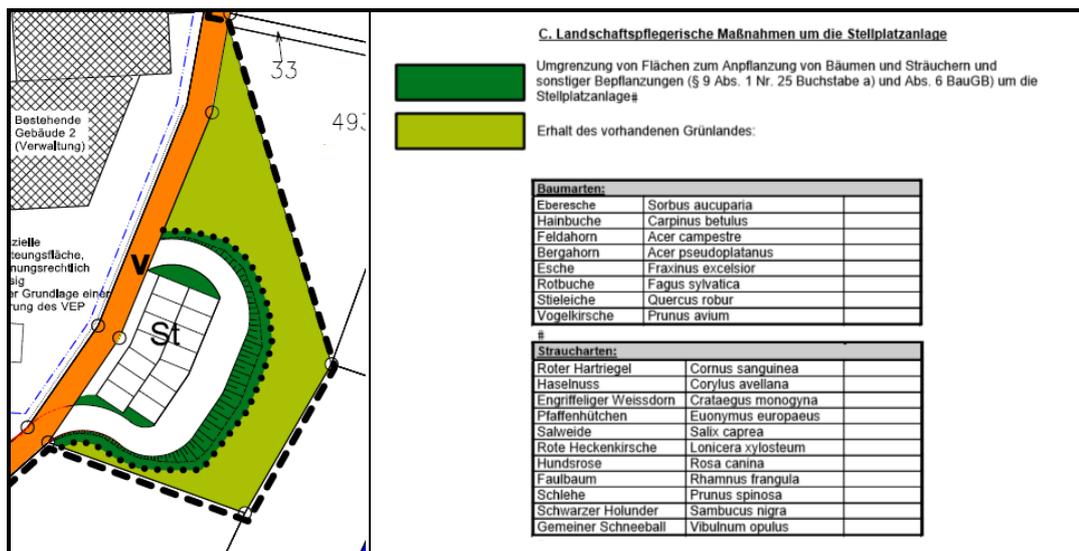
- Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Boderveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde des HSK gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW und die Hansestadt Medebach, Ordnungsamt, unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

5.1.8 Landschaft

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Stellplatzanlage abzumildern bzw. nachhaltig aufzuwerten, sind auf dem Flurstück 493 (teilw.) Eingrünungsmaßnahmen auf der festgesetzten Böschung des Parkplatzes vorzunehmen. Der Rest des Flurstücks bleibt als extnsives Magergrünland erhalten.

Im VEP sind dafür folgende Festsetzungen getroffen:



Insbesondere die Pflanzen Weißdorn, Hundsrose und Schlehe müssen aus heimischem Saatgut gezogen sein.

Die Sträucher sind in einer Größe von 50-120 cm (2-3-jährig verschult) in drei Reihen versetzt und mit kleinen bis höher wachsenden Sträuchern zu pflanzen. Der Reihenabstand soll ca. 1,5 m und der Pflanzabstand ca. 1 m betragen. Etwa ein Drittel der Pflanzen sollen dornig bzw. stachelig bewehrt sein, da hierdurch Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen werden, wo sie vor Katzen und Greifvögeln geschützt sind. Die Pflanzen sollen nur im Zeitraum von etwa Ende Oktober bis Anfang April gepflanzt werden. Zwischen den Sträuchern sollen die Baumpflanzungen erfolgen. Die Bäume sollen 2-3-jährig verschult sein und einen Stammumfang von 14 –16 cm besitzen. Sie sind als Hochstämme mit durchgehendem

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Leittrieb zu pflanzen.

Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

Die Grenzabstände sind entsprechend dem Nachbarschaftsrecht NRW einzuhalten.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung ist spätestens 12 Monate nach Baubeginn.

Näherees regelt der Städtebauliche Vvertrag.

5.1.9 Kultur- und sonstige Schutzgüter

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde oder Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlichen Urzeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

5.1.10 Kompensationsmaßnahmen

Bei Eingriffen ist grundsätzlich nach dem Prinzip „Vermeidung – Kompensation – Ersatzzahlung“ gemäß § 15 BNatSchG vorzugehen. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind beschrieben.

Wie bereits aufgezeigt, führt der geplante Eingriff zu einem Kompensationsdefizit von 5.666 Biotoppunkten.

Zur vollständigen Eingriffskompensation des Kompensationsdefizit sind Kompensationsmaßnahmen notwendig.

Das südlich an das Plangebiet angrenzende Flurstück 487, Gemarkung Oberschledorn, Flur 8, ist im Besitz der Firma Jäger & Frese und kann für Kompensationsmaßnahmen genutzt werden. Derzeit wird die ca. 1.900 qm große Fläche durch Zierrasen dominiert und es befinden sich zwei Bäume auf der Fläche in Richtung Westen. Im Norden und Osten ist die Fläche durch einen Zaun begrenzt und in Richtung Süden durch eine Hecke.

Auf dieser Fläche sind als Kompensation für die Erweiterung des Gewerbebetriebes die Neuanlage einer Streuobstwiese sowie die Anlage einer Hecke vorgesehen.



Abb.31 – Kompensationsfläche (Gemarkung Oberschlehdor, Flur, Flurstück 487)

In der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen wurde die Kompensationsfläche zunächst mit ihrem derzeitigen Bestand (Zierrasen) und dann mit dem Zielzustand der Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche bilanziert. Nach beiden Kompensationsmaßnahmen wird abschließend ein kleiner Biotoppunkteüberschuss von 364 Biotoppunkten erreicht (vgl. Abb. 33).

Kompensation auf Flurstück 487 - Bestand			
Biototyp nach HSK 2006	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
4 Zierrasen (20% abzüglich Hecke)	1.910	2	3.820
Gesamtwert:	1.910		3.820

Kompensation auf Flurstück 487 - Planung			
Biototyp nach HSK 206	Größe [m ²]	Wertfaktor	Biotoppunkte
23 Neuanlage einer Obswiese*	1.710	5	8.550
26 Anlage einer Hecke (bis 5 m Breite)	200	6	1.200
Gesamtwert:	1.910		9.750

*Abwertung um 1 Biotopwertpunkt aufgrund der Fächengröße

Bilanz:	5.930
----------------	--------------

Abb. - 32 Kompensationsbilanz mit den durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen

Ausgleichsberechnung	
Erforderliche Kompensation	- 5.566
Erbrachte Kompensation	+ 5.930
Defizit (-) / Überschuss (+)	364

Abb. – 33 Gesamtbilanz

Nur bei Durchführung der im Folgenden genannten Maßnahmen wird der in der Begründung zugrunde gelegte Prognosewert der Zielbiototypen (Bilanzierung des Eingriffs) erreicht und der Ausgleich, der durch den Eingriff entstehende Beeinträchtigung, erzielt.

5.1.11 Anlage einer Streuobstwiese

Planzenmaterial

Für die Anlage der Streuobstwiese sind hochstämmige Obstbäume mit durchgängigem Leittrieb, die in der Region heimisch sind, zu pflanzen. Bei regionalen Obstgehölzen handelt es sich um robuste und gut wachsende Sorten. Um eine kräftige Verwurzelung und eine vitale Entwicklung der Bäume zu fördern, ist es ratsam, hochwertiges Pflanzenmaterial von zertifizierten und wüchsigen Obstgehölzen aus regionalen Baumschulen, die die Obstbäume selbst heranziehen, zu verwenden. Als Pflanzenqualität sind Hochstämme mit geradem Stamm, durchgehendem Leittrieb, mit einer Stammhöhe von mind. 2,0 m und einem Stammumfang von 10,0 cm bis 14,0 cm zu verwenden. Die Bäume sind mit Ballen zu pflanzen. Die gepflanzten Bäume sind anschließend als Hochstämme zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

Insgesamt sind für die Anlage der Streuobstwiese 15 Bäume versetzt zu pflanzen.

Pflanzabstände

Unter Berücksichtigung des Kronendurchmessers der ausgewachsenen Bäume, der guten Durchlüftung wie auch der späteren maschinellen Pflegemaßnahmen ergibt sich ein Pflanzabstand von 10,0 m innerhalb und zwischen der Reihen. Die Bäume sind streng in Reihen und in einem einheitlichen Raster zu pflanzen. Dies erleichtert unter anderem den maschinellen Zugang für Mahd, Ernte und Baumpflege. Die beiden bestehenden Bäume auf der Fläche sind in den Reihen zu integrieren.

Pflanzung

Für die Pflanzung der Obstgehölze müssen Pflanzgruben mit einem Durchmesser von 80 bis 100 cm und einer Tiefe von mindestens 40 cm ausgehoben werden. Steine und alte Wurzelteile sind aus dem Aushub zu entfernen. Die verhärteten Bodenschichten und Bodenverdichtungen müssen durchstoßen und auf einer Tiefe von 20 cm gelockert werden. Der ausgehobene Boden dient später als Pflanzerde, sollte jedoch im Verhältnis 1: 3 mit Kompost oder Humuserde vermischt werden.

Pflanzzeitpunkt

Obstbäume können grundsätzlich an frostfreien Tagen während der kompletten Vegetationspause gepflanzt werden. Der größte Anwuchserfolg wird jedoch im Herbst, in der Zeit vom Laubabfall bis zum Beginn des Winters bei Temperaturen bis + 4 ° C erzielt. Auch Frühjahrspflanzungen sind in der frostfreien Zeit von März bis April möglich. Der Vorteil ist, das die im Frühjahr gepflanzten Bäume kaum wegen Frostschäden leiden. Dafür müssen sie bei Trockenheit zusätzlich bewässert werden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero-gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Schutzmaßnahmen

Um die gepflanzten Bäume vor Wildverbiss, Wind und Austrocknung zu schützen, sind verschiedene Schutzmaßnahmen notwendig. Dabei ist zu beachten, dass keine Beschädigungen von Stamm, Krone und Wurzeln entstehen. Zum Schutz vor Wind ist ein Pfahl westlich des Stammes mindestens 30 cm tief in den ungelockerten Boden unterhalb der Ballengrube zu schlagen. Die Pfähle müssen zum Schutz der Krone 10 bis 25 cm unter Kronenansatz aufhören, damit Schäden in der Krone verhindert werden. Der Stammschutz gegen Wildverbiss erfolgt über eine Kunststoffmanschette. Der Pfahl und der Stamm sind die ersten 2 Jahre mit einem Kokosstrick zu verbinden, danach ist die Verbindung zu lösen, um Einschnürungen des Stammes zu verhindern.

5.1.12 Anlage einer Hecke

Als Abgrenzung zum Plangebiet ist im Norden des Flurstücks 487 eine 5 m breite, freiwachsende Hecke anzulegen. Die Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern aus heimischen Laubgehölzarten in dichtem Pflanzverband heckenartig zu bepflanzen. Strauchpflanzungen sollen 3-reihig im Dreiecksverband hergestellt werden. Der Reihenabstand soll 0,75 m, der Abstand in den Reihen soll 1,50 m betragen. Dabei sind Gehölze aus folgender Pflanzenliste zu berücksichtigen:

Coryllus avium	Haselnuss
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Comus mas	Cornelkirsche
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Rosa canina	Hundrose
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Wreißdorn

Abb. 34 – Alternative Planzliste zur Anlage einer Hecke

Pflege

Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Ein Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen Gehölzen zu ersetzen.

5.1.8 Planalternativen/Angaben von Gründen für die getroffene Wahl

Das Plangebiet liegt im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und ist bereits erschlossen und im Wesentlichen bebaut.
Die bauliche Neuordnung des Plangebiets entspricht den Anforderungen des Gestzgebers, wonach gemäß § 1 a BauGB vor Inanspruchnahme von Außenbereichflächen vorrangig Innenbereiche zu entwickeln sind.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Der Betrieb Jäger & Frese hat sich aus einem kleinen sauerländischen Handwerksbetrieb zu einem expandierenden Mittel-ständischen Betrieb entwickelt. Diese Entwicklung wurde seitens der Politik und Verwaltung der Stadt Medebach, vom Hochsauerlandkreis, der IHK Arnsberg und der Bezirksregierung Arnsberg nachhaltig unterstützt und gefördert und planungs- sowie bauordnungsrechtlich genehmigt worden.

Die bereits bei der letzten Betriebserweiterung gewünschte Verlagerung der neu geplanten Betriebsanlagen, in eines der bestehenden Gewerbegebiete ‚Oberschledorn‘ oder ‚Holtischer Weg‘, schied aufgrund erheblicher funktionaler und räumlicher Nachteile durch die Aufteilung der Betriebsabläufe und Produktionsprozesse zu Lasten des expandierenden Betriebes aus (BÜRO BOEHMER 2020).

Die teilweise Verlagerung in einen freigefallenen landwirtschaftlichen Betrieb ist angesichts des intensiven Preiswettbewerbs in diesem Marktsegment betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll.

Dem Betrieb Jäger & Frese ist bewusst, dass eine weitere Erweiterung über den räumlichen Geltungsbereich dieses VEP hinaus städtebaulich nicht möglich und auch planungsrechtlich unzulässig ist (BÜRO BOEHMER 2020).

5.1.9 Erhebliche nachteilige Auswirkungen (Krisenfall)

Das Plangebiet kann über einem verliehenen Bergwerkfeld ‚Olsberg‘ liegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es im Planbereich jedoch keine Hinweise auf einwirkungsrelevante Bergbautätigkeiten.

Es liegen nach derzeitigem Stand keine weiteren Informationen über erheblich nachteilige Auswirkungen durch Krisenfälle vor. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Erdbebengebietes.

Es liegen darüber hinaus keine Kenntnisse über Hochwassergefährdungen vor.

In Reichweite des Geltungsbereiches gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine gefährdenden Betriebe (Seveso-III-Richtlinie).

5.1.10 Zusammenstellung der Angaben, fehlende Kenntnisse

Die Erfassung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte zum einen durch Auswertung vorhandener Fachinformationssysteme, Pläne (z.B. Flächennutzungsplan, Landschaftsplan etc.) und Karten und zum anderen durch Geländebegehungen.

Des Weiteren wurden eine Artenschutzrechtliche Prüfung und eine VSG/FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (BÜRO STELZIG 2020) sowie eine Befahrbarkeitsuntersuchung (AMBROSIUSBLANKE–VERKEHR.INFRASTRUKTUR 2020) und ein Lärm-Gutachten zum Betriebs- und Anlagelärm (BÜRO DRAEGER AKUSTIK 2019) angefertigt.

Als weitere Informationsgrundlage diente der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ (BÜRO BOEHMER & PLANUNGSBÜRO GROß 2020) einschließlich Begründung (BÜRO BOEHMER 2020).

5.1.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Stadt Medebach plant die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 49 „Beuke“, um die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Betriebserweiterung der Firma Jäger & Frese GmbH zu schaffen.

Parallel wird im vereinfachten Verfahren die 40. Änderung des FNP durchgeführt, die eine kleine Grünfläche im Westen des Plangebietes in Mischgebiet überführt. Diese Änderung dient der Bestandsicherung und entspricht der tatsächlichen Nutzung.

Das ca. 1,07 ha große Plangebiet liegt im Ortsteil Oberschledorn, ca. 6 km nördlich der Kernstadt Medebach im Hochsauerlandkreis. Das Plangebiet umfasst innerhalb der Gemarkung Oberschledorn, Flur 08 die Flurstücke die Flurstücke 489 und 79/1, sowie teilweise die Flurstücke 111, 493 und 112 und unterliegt bereits zum Großteil einer betrieblichen Nutzung durch die Firma Jäger & Frese GmbH.

Vom Vorhaben betroffen sind vor allem eine Fläche mit Zierrasen und Mitarbeiter-Stellplätze, auf der eine neue Lagerhalle errichtet werden soll und eine südöstlich gelegene extensiv genutzte Magerweide. Auf dieser Weide werden 14 Stellplätze angelegt, die von einer Gehölzpflanzung zur freien Landschaft abgetrennt werden. Innerhalb des Umweltberichtes werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschrieben und bewertet. Als Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter wurde der aktuelle Umweltzustand der vorhandenen Biotope, sowie im Nordosten der bereits existierende Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlenheide“ als Ausgangszustand genommen.

Mit der vorbereitenden Planung werden Beeinträchtigungen einiger Schutzgüter hervorgerufen. Diese Beeinträchtigungen werden als gering (Wasser, Menschlich Gesundheit und Bevölkerung, Landschaft), mittel (Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Luft/Klima, Landschaft) und hoch (Fläche) eingestuft.

Es entstehen Zielkonflikte zwischen den geplanten Betriebserweiterungen durch die Inanspruchnahme von Freiflächen und dem Flächenschutz. Dieser Konflikt ist im weiteren Verfahren abzuwägen.

Für die übrigen Schutzgüter wird unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen (bereits bestehendes Gewerbe, durch das Plangebiet verlaufende Straße und umliegende Wohnbebauung) sowie bei Durchführung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen.

Im Hinblick auf den Artenschutz sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Zudem sind Maßnahmen insbesondere zum Lärmschutz und für das sichere Rangieren von Sattelzügen erforderlich.

Im Zuge der Planumsetzung ergibt sich rechnerisch ein Defizit von 5.666 Biotoppunkten. Um den Eingriff zu kompensieren sind auf dem südlich angrenzenden Flurstück 487 Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Dabei sind als Kompensation für die Erweiterung des Gewerbebetriebes die Neuanlage einer Streuobstwiese sowie die Anlage einer Hecke vorgesehen.

Nach Durchführung dieser beiden Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein geringer Biotopwertpunkte Überschuss von 364 Biotopwertpunkten, sodass der Eingriff als ausgeglichen angesehen werden kann.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

5.2 Artenschutzprüfung

Die ebenfalls vom **Büro Stelzig**, Soest, durchgeführte Artenschutzprüfung (vergl. Anlage 2) kommt zu den folgenden Ergebnissen:

„Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Ergibt die Vorprüfung, dass planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können, so müssen im Rahmen der Stufe II vertieft untersucht werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).

Aufgrund des Vorkommens planungsrelevanter Arten, ist die Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung-„ASVP“) erforderlich“.

5.2.1 Ablauf einer ASP



Abb. 35 – Arbeitsschritte einer Artenschutzprüfung

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind drei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
2. Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.

3. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a.) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b.) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber das Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten zeigt.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Analyse unter Verwendung der so genannten „Art-für-Art-Protokolle“ erforderlich.

Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II (Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände) gemäß VV-Artenschutz.

Ermittelt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände einen Konflikt, der nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch Risikomanagement ausgeschlossen werden kann, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG angestrengt werden (Stufe III).

Hierbei wird geprüft, ob es

- a.) zwingende Gründe für das Vorhaben gibt und
- b.) keine möglichen Alternativen zur Planung bestehen.

Wird beides mit ja beantwortet, muss der voraussichtliche Erhaltungszustand der planungsrelevanten „Konfliktart“ bei Durchführung des Vorhabens beurteilt werden. Je nach Prognose der Auswirkungen (kommt es zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes -?) ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

5.2.2 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten.

Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzenden Siedlungsflächen ist in diesen Bereichen nicht mit weitreichenden Auswirkungen zu rechnen. Östlich bzw. nordöstlich des Plangebietes sind die Auswirkungen aufgrund der sich anschließenden Offenlandschaft hingegen weitreichender.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum neben der Fläche des Plangebietes die direkt angrenzenden Wohnbereiche mit Gartenflächen, Einzelbäumen, kleineren Baumgruppen, Hecken und Sträuchern sowie teilweise den südwestlich angrenzenden Zierrasen (Abb. 28 und 29).

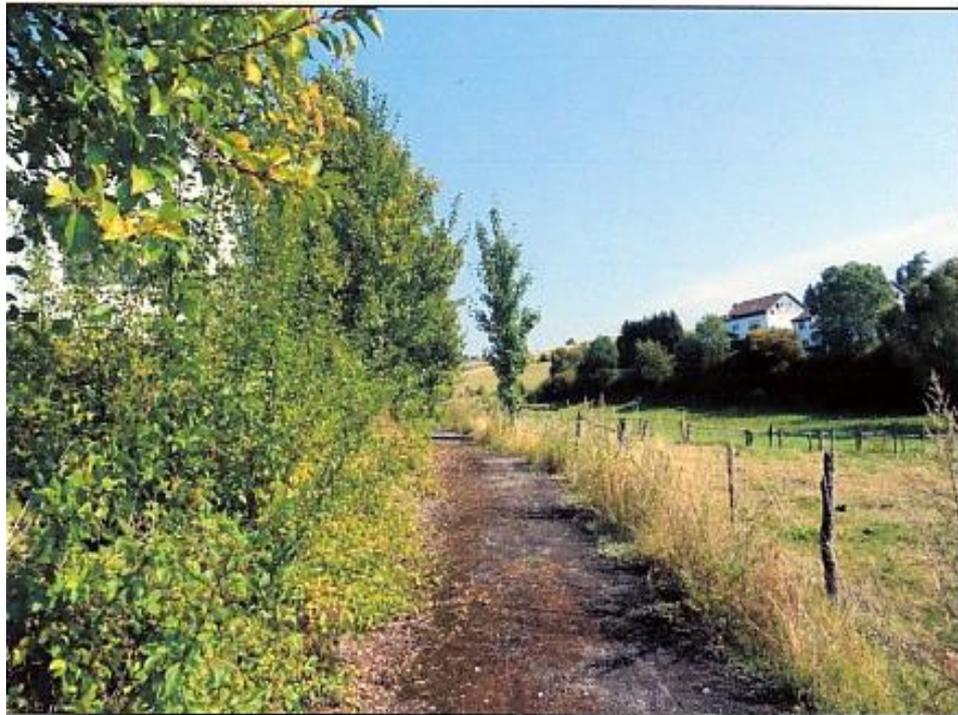


Abb. 36 - Blick vom namenlosen Weg im östlichen Bereich des Plangebiets (Parzelle 493) in Richtung Nordosten, © Stelzig 2019, vergl. auch Abb. 5, 12 und 13 (2020)



Abb. 37 - Blick vom namenlosen Weg im östlichen Bereich des Plangebiets (Parzelle 493) in Richtung Süden auf die Magerweide mit Saum, © Stelzig 2020, vergl. auch Abb. 13 (2020)



Abb. 38 - Blick auf die Magerweide (Parzelle 493) in Richtung Nordosten © Stelzig 2020, vergl. auch Abb. 13 (2020)

Daneben zählen die östlich bzw. nordöstlich des Plangebiets vorhandenen Grünlandflächen inklusive der begleitenden Gehölzstreifen und Einzelbäume (Nadelbäume im Nordosten, Apfelbaum auf der Magerweide). Auch der in einer Entfernung von ca. 16 m zum östlichen Rand des Plangebiets in nordsüdlicher Richtung verlaufende Bach „Bruchwasser“, der teilweise von bachbegleitenden Gehölzen gesäumt wird, ist dem Wirkraum zuzuordnen.



Abb. 40 – Plangebiet (rote Linie) und Wirkraum (orange Linie) © Geobasis NRW 2019, © Stelzig

5.2.3 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen kann es besonders im Zuge der Baufeldräumung zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung sowie durch die mögliche Beseitigung von Gehölzen kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Die Versiegelung von Flächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensräumen planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z. B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Nr. 1BNatSchG.
- Die Versiegelung von Grünlandflächen kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Zudem kann es durch das Vorhaben zur Zerstörung oder Beeinträchtigung bestimmter Strukturen kommen, so dass dies zu Habitatverlusten in angrenzenden Bereichen führt. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr und Personen, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

5.2.4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Umweltbericht / Umweltverträglichkeitsprüfung / Artenschutz / Eingriffe in Natur- und Landschaft

Die Ermittlung des zu untersuchenden Artenspektrums richtete sich anhand der in

den Plangebieten und im Wirkraum vorhandenen Strukturen.

Aufgrund der Grünlandflächen im Plangebiet und Wirkraum sowie der vorhandenen Gehölzbestände und Saumbereiche wurden schwerpunktmäßig die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2020 insgesamt vier Begehungen durchgeführt. Die Untersuchungen fanden in der Aktivitäts-/Brutphase der planungsrelevanten Arten statt.

Neben der Begehung erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2020a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind. Zum anderen wurde die vom LANUV NRW im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (LANUV NRW 2020b).

Im Folgenden wird der Begriff Untersuchungsgebiet (UG) verwendet, der sich auf das Plangebiet und den Wirkraum bezieht.

5.2.3.1 Methodik

Vögel

Die Brutvogelkartierung wurde im Untersuchungsgebiet an 4 Terminen zwischen Mitte März und Anfang Juli 2020 durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al.. Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten, um deren Vorkommen sicher feststellen oder ausschließen zu können. So wurde die Erfassung der früh im Jahr balzenden Eulenvögel im März durchgeführt. Spät im Jahr in ihrem Brutgebiet ankommende Arten wie Neuntöter wurden ab Mitte Mai kartiert. Die Kartierungen wurden an den Terminen 17.03., 18.05., 09.06. und 07.07.2020 durchgeführt.

Bei den Kartierungen werden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen werden die Registrierungen der einzelnen Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (z.B. SÜDBECK et al. 2005) so genannte „Papierreviere“ ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.

Fledermäuse

Zur Ermittlung der Fledermausfauna wurde an einem Termin (07.07.2020) eine Detektorbegehung durchgeführt.

Unter dem Einsatz eines Ultraschalldetektors (sogenannter Bat-Detektor) wurden lineare Strukturen innerhalb des Untersuchungsgebietes abgelaufen und dabei alle Fledermauskontakte automatisch aufgezeichnet. Für die Erfassung wurde ein Fledermausdetektor des Typs ‚Batlogger M‘ eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen

der Fledermäuse (z.B. AHLÉN1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden 6 künstliche Verstecke ausgelegt. Die Auslage der künstlichen Verstecke erfolgte primär an besonnten Übergangsbereichen zu Gebüsch und Bäumen.

Durch den Einsatz der künstlichen Verstecke erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, versteckt lebende Reptilienarten, die durch Sichtbeobachtung schwer oder nicht nachweisbar sind, zu erfassen. Versteckt lebende Reptilienarten haben verstärkt das Bedürfnis, sich unter flachen Strukturen wie Steinplatten oder künstlichen Verstecken zu verbergen. Als künstliche Verstecke wurden ca. 8 mm starke, 75 x 50 cm große Matten aus schwarzem Gummigranulat am 17.03.2020 ausgelegt. Bei den folgenden Begehungen wurden die Reptilienmatten vorsichtig angehoben und auf vorhandene Reptilien kontrolliert. Dabei wurde auch gezielt nach Reptilien gesucht, die sich unter die flachgedrückte Vegetation zurückgezogen hatte (HACHTEL et al. 2009).

Zusätzlich wurde bei allen Begehungen während des langsamen Begehens des Plangebietes auf ein Vorkommen von Reptilien geachtet (FÖA LANDSCHAFTS-PLANUNG GMBH 2017). Besonderer Aufmerksamkeit wurde dabei besonnten Strukturen wie Geröllhaufen und offenen Bodenstellen gewidmet, die den Eidechsen zur Thermoregulation dienen könnten. Auch wurden stichpunktartig Steine angehoben und geprüft, ob diese den Zauneidechsen als Versteck dienen.

5.2.3.2 Ergebnisse und Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die im Internet bereitgestellte Auswahl planungsrelevanter Arten führt für das Messtischblatt 4718 (Goddelsheim) im Quadrant 1 insgesamt 26 Vogelarten auf (vgl. Abb. 41: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4718 (Goddelsheim)).

Aufgrund der überwiegend im Plangebiet vorhandenen Gewerbeflächen sowie der Grünlandflächen bietet das Plangebiet vielen Arten zwar kein Potential für Brutmöglichkeiten, einige Arten können jedoch das Gebiet als Jagd- und Nahrungshabitat, teilweise auch nur im Luftraum, nutzen (in Tabelle 1 mit „N“ gekennzeichnet). Diese Arten sind nicht vom Vorhaben betroffen, da das Plangebiet im Vergleich zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen klein ist und genügend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht.

Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Abb. 41: Planungsrelevante Arten des 1. Quadranten des MTB 4718 (Goddelsheim).

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Status im Untersuchungsgebiet
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden	G	-

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Wissenschaftl. Artname	Deutscher Artname	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Status im Untersuchungs- gebiet
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	G	-
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U-	-
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U	-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U	-
Buteo buteo	Mäuse- bussard	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	G	N
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	unbekannt	N
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U	-
Delichon urbico	Mehlschwalbe	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U	-
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	G	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	G	N
Hirundo rustica	Rauch- schwalbe	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U-	-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	G-	-
Lanius excubitor	Raubwürger	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	S	-
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U+	-
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U	-
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U	BV
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	S	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaub- sänger	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	G	-
Picus canus	Grauspecht	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U-	-
Scolapax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	G	-
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	unbekannt	BV
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	U-	-
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	G	-
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis Brutvorkom- men ab 2000 vorhanden	unbekannt	-

G=Günstig, U=Ungünstig/Unzureichend, S= Schlecht/Ungünstig, KON=Kontinentale Region,
 N=Potentielles Nahrungshabitat, -=Vorkommen/Betroffenheit kann im Gebiet ausgeschlossen werden,
 N=Nahrungsgast, BV=Brutvogel.

Im Landschaftsinformationssystem @LINFOS finden sich keine Fundpunkte von planungsrelevanten Arten im Plangebiet sowie im Wirkraum (LANUV NRW 2020a). Die nächsten Fundpunkte planungsrelevanter Arten befinden sich lediglich weiter nördlich und nordöstlich außerhalb des Plangebietes und des Wirkraumes. Es befinden sich jedoch mit dem „NSG Kattenkopp“ innerhalb des Wirkraums Hinweise auf Vorkommen von Neuntöter und Wachtel.

Insgesamt wurden 5 planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet festgestellt die auf dem Messtischblatt-Quadranten aufgeführt sind. Zusätzlich wurden die Arten Zwerg- und Bartfledermaus nachgewiesen. Von den Vogelarten werden die Arten Mäusebussard und Bluthänfling als Nahrungsgäste eingestuft.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Der Feldsperling wurde als Brutvogel kartiert, es wurden zwei Brutplätze an der südlichen Lagerhalle erfasst. Eventuell befinden sich weitere Brutplätze in den Nistkästen im südöstlichen Plangebiet. In den Heckenstrukturen im Nordosten des Wirkraumes bei den beiden einzelnen Wohnhäusern befindet sich ein beliebter Sammelplatz der Sperlinge. Für den Girlitz besteht ein Brutverdacht, der genaue Reviermittelpunkt konnte jedoch nicht ermittelt werden

Neben den planungsrelevanten Arten konnte zudem noch eine Reihe weiterer Vogelarten wie Haussperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke, Dorngrasmücke, Amsel, Elster, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Grünspecht, Goldammer, Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Stieglitz, Fitis und Mauersegler (evtl. Nest am Schützensgebäude im nördlichen Wirkraum) im Plangebiet und Wirkraum festgestellt werden.

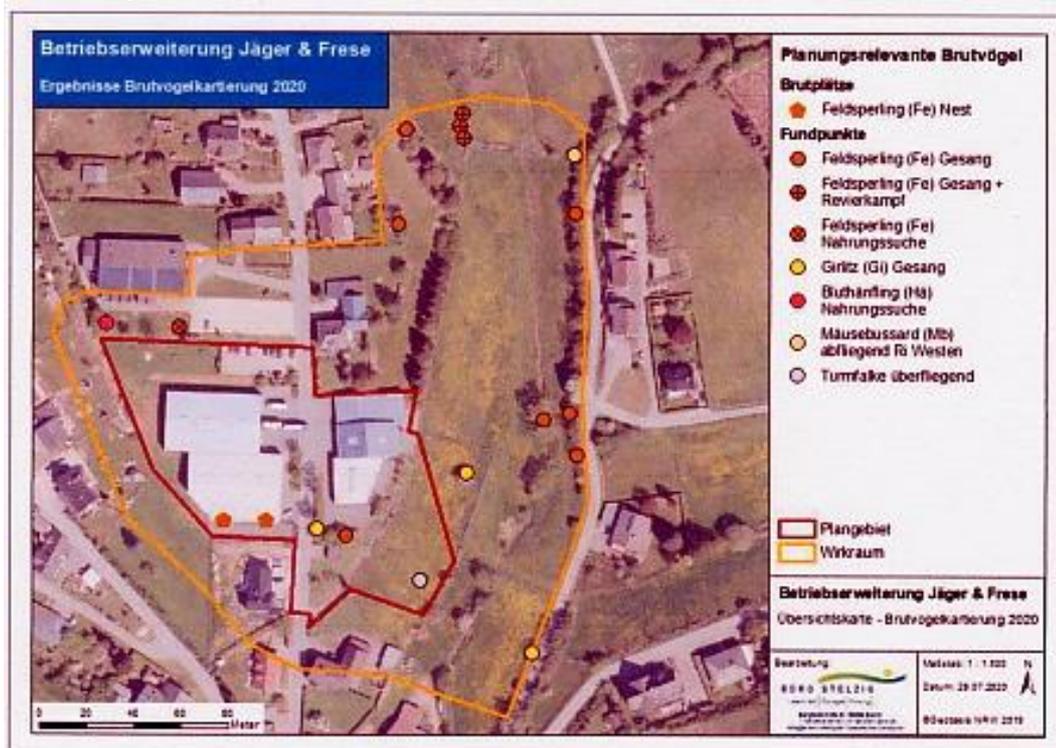


Abb. 42 - Brutplätze und Fundorte (Gesamtheit aller Termine) planungsrelevanter Vogelarten

Vögel

Nahrungsgäste

Ein **Mäusebussard** wurde im Untersuchungsgebiet nördlich des Wirkraumes beobachtet. Er rastete in der Hecke nordöstlich des Wirkraumes bei den beiden einzelnen Wohnhäusern und flog in Richtung Westen ab. Die Grünlandfläche innerhalb des Plangebiets stellt kein essentielles Nahrungshabitat für den Mäusebussard dar. Trotz der geplanten Bebauung bleiben im Umfeld des Plangebiets ausreichend Nahrungsflächen erhalten, so dass sich durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben. Brutplätze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht aufgelöst.

Ein **Girlitz** wurde an einem Termin beobachtet. Er wechselte mehrmals seine Singwarte innerhalb des Plangebiets und des Wirkraums, wobei bspw. auch der

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Baum auf der Magerweide genutzt wurde, auf dem der Parkplatz geplant ist. Es wird vermutet, dass sich ein Brutrevier des Girlitzes im nördlichen Wirkraum im Bereich der Gehölzreihe (Nadelbäume) befindet, der genaue Reviermittelpunkt konnte jedoch nicht ermittelt werden. Die potentielle Lebensstätte wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ebenso können die Verbotstatbestände der Tötung und der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Der Girlitz gilt als eher störungstolerante Art und es befinden sich ausreichend Brutmöglichkeiten in der Umgebung. Durch das Vorhaben wird eine extensive Grünlandfläche teilweise überbaut. Ein essentielles Nahrungshabitat für den Girlitz geht dadurch jedoch nicht verloren, da sich dieser insbesondere von kleineren Sämereien von Kräutern und Stauden sowie von Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ernährt (LANUV NRW 2020c). Es werden im Rahmen des Vorhabens keine Sträucher und Bäume innerhalb des Wirkraums entfernt. Damit bleiben trotz der geplanten Bebauung im Umfeld des Plangebiets ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass sich durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ergeben.

An einem Termin wurde im nordwestlichen Wirkraum ein **Bluthänfling** mit Jungtieren bei der Nahrungssuche beobachtet. Ein Brutrevier innerhalb des Plangebiets bzw. des Wirkraums konnte nicht ermittelt werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann damit sicher ausgeschlossen werden.

An einem Termin wurde ein **Turmfalke** erfasst, der das Untersuchungsgebiet von Süden in Richtung Norden überflog. Weitere Nachweise der Art wurden nicht erbracht. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann damit sicher ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Im Plangebiet wurden zwei Brutpaare des **Feldsperlings** sicher nachgewiesen. Beide Brutplätze befinden sich innerhalb des Plangebietes an der südlichen Lagerhalle im Bereich der südlichen Außenfassade. Eventuell befinden sich weitere Brutplätze in den Nistkästen im südöstlichen Plangebiet. Die nachgewiesenen Brutplätze sowie potentielle Brutplätze an den Nistkästen sind nicht vom Vorhaben betroffen, da sie sich außerhalb der geplanten Bebauung befinden. Beide sicheren Brutstandorte an der südwestlichen Außenfassade der Lagerhalle sind von der geplanten neuen Lagerhalle abgewandt. Der östlich geplante Parkplatz befindet sich in ausreichendem Abstand zu den Brutplätzen und ist auch durch die Straße „Beuke“ davon abgeschirmt. Störungen durch Baulärm, Lichtemissionen etc. sind daher nicht zu erwarten.

Erhebliche betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden, da keine deutliche Erhöhung der betriebsbedingten Nutzung, etwa durch Mitarbeiter*innen (oder Spaziergänger*innen (mit Hunden), die den Parkplatz nutzen könnten), zu erwarten ist. Der zu überbauende Bereich der Magerweide stellt kein essentielles Nahrungshabitat für den Feldsperling dar, es befinden sich weiterhin ausreichend Nahrungsflächen in der Umgebung. Das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

Es werden Maßnahmen auf freiwilliger Basis vorgeschlagen, um dem Feldsperling nachhaltig ein ausreichendes Brutplatz- und Nahrungsangebot zu gewährleisten.

Während der Kartierung wurde kein **Neuntöter** im Untersuchungsgebiet beobachtet. Nach Informationen des Fachinformationssystem @LINFOS befinden sich in dem „NSG Kattenkopp“, welches über wertvolle Grünlandkomplexe verfügt und sich im Wirkraum befindet, Habitate für den Neuntöter und die **Wachtel**. In der

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero-gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

weiteren Umgebung des UG befinden sich auch Beobachtungspunkte des **Neuntötters**. Die meisten der Beobachtungszeitpunkte stammen aus den 1990er Jahren. Aktuelle Fundpunkte sind nicht bekannt. Beeinträchtigungen von Brutrevieren durch die Betriebserweiterung der Firma Jäger & Frese können ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten der allgemeinen Brutvogelfauna wie z. B. **Haussperling, Grünfink, Hausrotschwanz, Mönchsgrasmücke usw.**, die im Untersuchungsgebiet vorkommen, sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populations-ebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden Planungshinweise zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Fledermäuse

Am 07.07.2020 wurde eine Detektorbegehung durchgeführt. Während der Begehung wurden die zwei Fledermausarten **Zwerg- und Bartfledermaus** festgestellt, wobei die **Zwergfledermaus** deutlich häufiger ist.

Fledermäuse sind bei der Orientierung und Nahrungssuche auf Strukturen in der Landschaft angewiesen. Baumreihen und Hecken weisen eine höhere Anzahl an Insekten auf als intensiv genutzte Grünlandflächen. Außerdem dienen sie für viele Arten als Ausbreitungs- und Wanderkorridor. Daher wurden überwiegend in den von Gehölzen bestehenden Randbereichen Fledermauskontakte registriert, aber auch im Bereich der Magerweide. Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die mitunter auch Baumquartiere beziehen (LANUV NRW 2020c). Sie jagen bevorzugt über Gewässern, an Kleingehölzen und an Waldrändern von aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. In Siedlungen nutzen sie auch den Luftraum über Parks und an Straßenlaternen. Mitunter werden Baumquartiere von den Tieren bezogen. Jagdhabitats befinden sich in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere. Aufgrund der erfassten jagenden Zwergfledermäuse ist davon auszugehen, dass sich ein Quartier in der Umgebung, jedoch außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet. Da die Zwergfledermaus die in Deutschland häufigste Fledermausart ist und als Jagdgebiet vielfältige Strukturen aufsucht, ist nicht davon auszugehen, dass es sich bei der teilweise beanspruchten Magerweide um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Zudem kann der Luftraum nach der Durchführung des Vorhabens weiter zur Nahrungssuche genutzt werden. Es sind ausreichend Nahrungshabitats in der weiteren Umgebung vorhanden.

Durch das Vorhaben werden demnach keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Der Verbotstatbestand der Tötung kann damit ebenfalls ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Baulärm sowie Störungen durch Bewegungen können ausgeschlossen werden, da Fledermäuse im Siedlungsbereich relativ unempfindlich gegen Störeinflüsse sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und können durch falsche Beleuchtungseinrichtungen erheblich in ihrem Jagdverhalten beeinträchtigt werden. Daher werden Empfehlungen gegeben, die bei einer Beleuchtung des geplanten Parkplatzes Beachtung finden sollten.

Bartfledermäuse sind ebenfalls Gebäudefledermäuse und kommen in strukturreichen Landschaften mit einem hohen (Laub)wald- und Gewässeranteil vor. Außerhalb von Wäldern jagen sie vorzugsweise an linienhaften Gewässer- oder Gehölzstrukturen (LANUV NRW 2020c).

Durch das Vorhaben geht keine Gefährdung für Individuen der Art aus. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Reptilien

Unter den Reptilienmatten wurden an keinem der Erfassungstermine Reptilien beobachtet. Lediglich bei einer Begehung konnte unter einer der Matten der Schwanz einer **Blindschleiche** entdeckt werden. Die Blindschleiche ist in NRW nicht unter den planungsrelevanten Arten aufgeführt und gilt deutschlandweit als ungefährdet, in NRW ist sie auf der Vorwarnliste (LANUVNRW 2011, SCHLÜP-MANN ET AL. 2011). Für diese weit verbreitete und euryöke Art kann eine Betroffenheit ausgeschlossen werden, da sie eine Vielzahl von Habitaten nutzt und die räumliche Funktion im Zusammenhang erhalten bleibt.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Eine Tötung von planungsrelevanten Arten sowie weiterer europäischer Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Dazu muss die Baufeldräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen von planungsrelevanten Arten sowie der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten oder europäischen Vogelarten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.

5.2.4 Maßnahmen

5.2.4.1 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von planungsrelevanten und nicht planungsrelevanten Vogelarten

Alle bauvorbereitenden Maßnahmen wie z. B. die Räumung des Baufeldes und der Baubeginn müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit (15. März bis 31. Juli) durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

(Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit, Verbote nach § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten, vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden.

Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit, Verbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen.

Für Baumfällungen in diesem Zeitraum wäre die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

5.2.4.2 Auswahl von insektenfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis

Eine Beleuchtung des geplanten Parkplatzes im Osten des Plangebiets könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012).

Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen im zukünftigen Plangebiet so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird

Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.

- Beleuchtung nicht länger als notwendig.

Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtmission gespart werden.

- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich

Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von Weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligigen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen.

Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

5.2.4.3 Lebensraumverbessernde freiwillige Maßnahme für den Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Der Feldsperling weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf der mit der Intensivierung der Flächennutzung und dem Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten einhergeht (LANUV NRW 2020B). Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Durch das Vorhaben werden zwar keine Lebensstätten des Feldsperlings unmittelbar zerstört, es werden jedoch Grünlandflächen überbaut, die den Feldsperlingen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um essentielle Nahrungshabitate, daher werden die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen auf freiwilliger Basis dargestellt.

Es wird empfohlen, den Obstbaumbestand innerhalb des Plangebietes bzw. des Wirkraums zu erhöhen.

Dazu eignet sich z. B. eine zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen auf der verbleibenden Magerweide bzw. die Schaffung von „Altgrasstreifen“ oder –flächen.

Mit zunehmenden Alter der Obstbäume ergeben sich in Zukunft Nistmöglichkeiten durch Fäulnishöhlen.

Wichtig für den Feldsperling sind fruchtende bzw. Samen tragende Gräser und Kräuter als Nahrungsquelle. Diese können bei Wiesen durch die Anlage von alle 2-4 Jahre gemähten „**Altgrasstreifen oder –flächen**“ geschaffen werden (LANUV NRW 2020c).

Im Wirkraum sollte der Apfelbaum auf der Magerweide im östlichen Wirkraum erhalten bleiben.

5.2.5 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung zum Schutz von planungsrelevanten Arten und europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet.
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten (Büro Stelzig, Soest) durchgeführt werden (BNatSchG).

Bei einer Beleuchtung des Parkplatzes sollte auf freiwilliger Basis insektenfreundliches Licht verwendet werden. Weiter wird empfohlen, auf freiwilliger Basis lebensraumverbessernde Maßnahmen für den Feldsperling durchzuführen.

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

5.3 VSG- / FFH-Verträglichkeitsprüfung

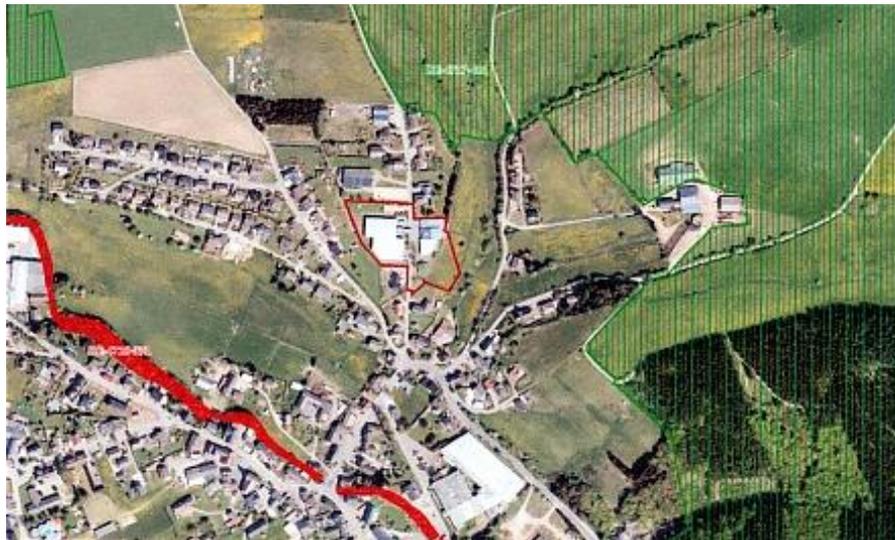


Abb. 43 – Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) sowie Vogelschutzgebiet ‚Medebacher Bucht‘ (grün schraffiert) und FFH-Gebiet ‚Wilde Aar‘ (rot schraffiert) © Geobasis NRW 2019, © Stelzig

Das Plangebiet wird vom VSG „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) umgeben, der Mindestabstand zum VSG beträgt ca. 90 m in Richtung Norden. Südwestlich in ca. 250 m Entfernung liegt das FFH-Gebiet ‚Wilde Aar‘ (DE-4817-371), welches sich weiter südlich und –westlich teilweise mit dem VSG überschneidet (vergl. dazu auch Ziffer 5.1.2.1, Abb. 17 ff) .

Bei beiden Gebieten handelt es sich um Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes ‚Natura 2000‘. Innerhalb der Schutzgebiete sind keine Vorhaben geplant. Bei Einhaltung eines Mindestschutzabstandes von 300 m sind keine Beeinträchtigungen auf ‚Natura 2000-Gebiete‘ zu erwarten (KIEL2019).

Das südwestlich gelegene FFH-Gebiet ‚Wilde Aar‘ (DE-4817-371) ist sowohl durch Teile der Ortschaft Oberschledorn (Straße, Wohnhäuser, Gärten) als auch durch Grünlandflächen vom Plangebiet abgeschirmt, sodass trotz der Unterschreitung des Abstandes von 300 m keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinien und der für das Gebiet bedeutsamen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu erwarten sind.

Aufgrund eines Abstandes von ca. 90 m vom Plangebiet zu dem Natur 2000-Gebiet ‚Medebacher Bucht‘ (DE-4717-401) sowie der dem Plangebiet angrenzenden Offenlandschaft kann eine erhebliche Beeinträchtigung der für den Schutzzweck

des VSG maßgeblichen Bestandteile nicht ausgeschlossen werden (vergl. KIEL 2019).

Im Rahmen der vorliegenden VSG-Verträglichkeits-Vorprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes überprüft, da das Vorhaben [FNP-M-Fläche, Parkplatz mit 14 Stellplätze] über ihre Grenzen hinaus Wirkungen auf Schutzgüter haben können.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-RL 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wild lebender Tiere und Pflanzen und der Richtlinie 2009/147/EG (EG-Vogelschutzrichtlinie [V-R]) zur Erhaltung wild lebender Vogelarten gilt es zu klären, ob es durch das Vorhaben zu Beeinträchtigungen eines Natur 2000-Gebietes und seiner Schutzziele kommen kann. Dabei sind die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der ausgewiesenen Gebiete zu betrachten.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) ergibt sich aus §§ 34 ff. BNatSchG.

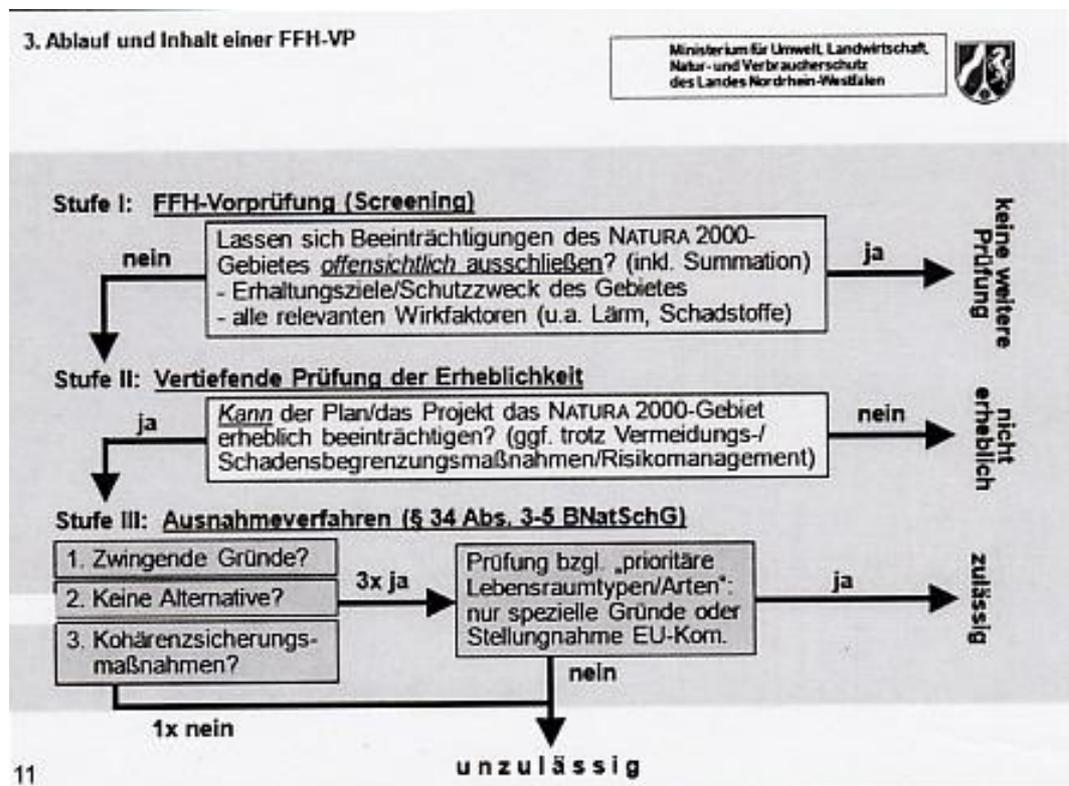


Abb. 44 - Ablaufschema einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach KIEL (2019)

Der entscheidende Prüfschritt im Rahmen der FFH-/VSG-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen. Diese kann immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden, wobei als Kriterium u.a. Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigung heranzuziehen sind. Rechtlich kommt es darauf an, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht darauf, dass dies nachweislich so sein wird. Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintretens erheblicher Beeinträchtigungen genügt, um zunächst die Unzulässigkeit eines Projekts oder Plans auszulösen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen, dass im Natura-2000-Gebiet

seine Funktionen im Bezug auf die Erhaltungsziele der FFH-RL bzw. der V-RL **oder** die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann (vergl. VV Habitatschutz Nr. 4.1.4.1).

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist mit dem Begriff ‚Erhaltungsziele‘ die Erhaltung und/oder Wiederherstellung eines sog. ‚günstigen Erfüllungszustandes‘ gemeint.

Das bezieht sich auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichen Interesse, einer im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Art für ein Natura-2000-Gebiet.

5.3.1 Beschreibung der Natura-2000-Gebiete und Ihre Erhaltungsziele

Die Erhaltungsziele sind Grundlage für die Formulierung von Schutzzwecken bei der Schutzgebietsausweisung und mittelbar bzw. unmittelbar Maßstab für die FFH-VP.

Prüfgegenstand bzw. Prüfmaßstab sind somit die

- Lebensraum nach Anhang/FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitat bzw. Standorte sowie
- Biotopische und abiotopische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die oben genannten Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck ergeben sich aus den der Europäischen Kommission vorliegenden Meldeunterlagen für das Natura-2000-Gebiet mit der Gebietsabgrenzung, dem Standarddatenbogen und der Gebietsbeschreibung. Diese Unterlagen hat das LANUV NRW im Internet im Fachinformationssystem „Natura-2000-Gebiete in NRW“ veröffentlicht.

5.3.1.1 Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“

Allgemeine Beschreibung

Das LANUV NRW beschreibt das VSG „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) wie folgt:

„Das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht umfasst zwei hinsichtlich ihrer Naturausstattung markant sich unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ostsaureländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Hochland gehörend)....(vergl. Gutachten ‚VSG-Verträglichkeits-Vorprüfung‘, Soest 2020, Seite 5 f., a.a.O., Anlage 3)

Schutzzweck (gemäß MKULNV, 2016)

„Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, extensiv genutzten sowie naturnahen, von Grünlandflächen und altholz-, totholz- und strukturreichen Laubwäldern geprägten Mittelgebirgslandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Bestände von Bekassine, Braunkehlchen, Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingkauz, Wespenbussard und Wiesenpieper“.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

5.3.2 Prognose und Bewertung der Folgewirkungen des Vorhabens

5.3.2.1 Wirkungsprognose

Das Vorhaben sieht die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ‚Beuke‘ sowie die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 49 ‚Beuke‘ vor. Damit wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Betriebs-erweiterung geschaffen.

Die Flächengröße des VP beträgt 1,07 ha, das Plangebiet wird insgesamt von dem Vogelschutzgebiet (VSG) „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401) ‚tangiert‘, der Minimalabstand zum VSG beträgt ca. 90 m in Richtung Norden.

Zwischen der nördlichen Plangebietsgrenze und dem VSG befinden sich Wohngebäude mit Gärten sowie eine Gehölzreihe, die teilweise aus Nadelbäumen besteht. Die nördliche Plangebietsgrenze hingegen grenzt an die offenen Landschaft an. Hier sind weitere Grünlandflächen vorhanden, die nördlich des Plangebiets Teil des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes sind. Für den Bau des Parkplatzes wird eine Magerwiese im Osten des Plangebiets teilweise überbaut – **sie ist daher vorwiegend Gegenstand dieser Vorprüfung.**

Es werden nur Gehölze für den Bau der Halle 3 entfernt.

Das geplante Vorhaben ist zusammenfassend mit folgenden Wirkungen verbunden, die potentielle Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele des VSG darstellen,

- im östlichen Bereich des Plangebietes werden (*mit dem Parkplatz*) Grünlandflächen (*Magerwiese*) überbaut,
- durch die Baumaßnahmen werden verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen, sowie Erschütterungen und Staub auftreten,
- anlagen- und betriebsbedingt kommt es durch die Baumaßnahmen voraussichtlich zu einer Verkehrszunahme auf den bestehenden Wegen.
- durch die geplante Bebauung (Parkplatz, Lagerhalle) ergibt sich eine Veränderung der *Bebauung und* Landschaft. Im Zuge der Errichtung von Industriegebäuden (*Lagerhalle*) wird eine *Horizontal- und* Vertikalstruktur geschaffen, die eine störende Wirkung auf die Vogelarten (Verdrängungseffekt) ausüben kann.

5.3.2.2 Bewertung möglicher Beeinträchtigungen

Im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht sind 16 Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie gemeldet. Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Erweiterungsvorhaben wurden im Zeitraum März bis Juli 2020 vier Begehungen zur Erfassung der im Plangebiet sowie im 300 m Wirkraum vorkommenden Brutvögel durchgeführt.

Aufgrund der Kartier-Ergebnisse können ein Vorkommen sowie eine Beeinträchtigung für die folgenden Arten ausgeschlossen werden: Raufußkauz, Eisvogel, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Sperlingskauz, Raubwürger, Heidelerche, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Schwarzkehlchen.

Für die Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen sind Angaben im Landschaftsinformationssystem @LINFOS in der Umgebung des Plangebiets vorhanden. Im Folgenden wird eine Bewertung der möglichen Beeinträchtigungen in Folge des Vorhabens für die potentiell im Plangebiet bzw. in der Umgebung des VSG (Wirkraum) vorkom-

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

menden Arten (Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen) von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie vorgenommen.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper

Der Wiesenpieper kommt im VSG „Medebachr Bucht“ als Brutvogel vor. Während der Brutvogelkartierung 2020 wurde kein Wiesenpieper festgestellt. Im Landschaftsinformationssystem @LINFOS ist der nächst Brutverdacht von Wiesenpiepern ca. 260 m nördlich des Plangebiets eingetragen und stammt aus dem Jahr 1990.

In der *folgenden* Tabelle werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Wiesenpieper aufgeführt und bewertet,

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-, Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).	Nicht erheblich. Das VSG wird durch das Vorhaben nicht räumlich beansprucht. Durch das Vorhaben wird eine extensiv genutzte Grünlandfläche teilweise überbaut, welche in die Offenlandschaft und damit indirekt in die Grünlandflächen des VSG übergeht. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung für den Wiesenpieper entsteht. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine negativen Auswirkungen auf den Wiesenpieper zu erwarten sind.
Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.	Nicht erheblich.
Extensivierung der Grünlandnutzung	Nicht erheblich.
<ul style="list-style-type: none"> - Mahd erst ab 15.07. - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre) - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel 	

Nach derzeitigen Kenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Wiesenpieper durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für den Neuntöter

Der Neuntöter kommt im VSG ‚Mdebacher Bucht‘ als Brutvogel vor. Während der Brutvogelkartierung 2020 wurde aber kein Neuntöter festgestellt. Nach Informationen des Fachinformationssystems@LINFOS befinden sich im ‚NSG Kattenkopp‘, Habitate für den Neuntöter, welche über wertvolle Grünlandkomplexe verfügt und sich im Bereich der offenen Grünlandflächen des UG befindet. Die meisten der Beobachtungszeitpunkte stammen aus den 1990er Jahren (LANUV NRW). Etwa 330 m nördlich des Plangebietes befinden sich ebenfalls Fundpunkte von Neuntötter.

In der folgenden Tabelle werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für den Neuntöter aufgeführt und bewertet:

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen.	Nicht erheblich. Das VSG wird durch das Vorhaben nicht räumlich beansprucht. Durch das Vorhaben wird eine extensiv genutzte Grünlandfläche teilweise überbaut, welche in die Offenlandschaft und damit indirekt in die Grünlandflächen des VSG übergeht. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung für den Neuntöter entsteht. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine negativen Auswirkungen auf den Neuntöter zu erwarten sind. Ausgedehnte Gebüschstrukturen sind im Wirkraum vorhanden, werden durch das Vorhaben aber nicht beeinträchtigt.
Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege	Nicht erheblich. Die nördlich an das Vorhaben angrenzenden Flächen innerhalb des VSG werden als Grünland genutzt, sodass keine Sukzession zu erwarten ist.
Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).	Nicht erheblich, da es sich nur um einen kleinen Teilbereich handelt, der zudem an bereits bestehende Bebauung angrenzt.
Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).	Nicht erheblich. Der nächstgelegene Fundpunkt von Neuntöttern liegt ca. 230 m östlich des Plangebiets. Das Brutrevier wird durch die Straße „Braukweg“ sowie Gehölzreihen vom Plangebiet abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung von weiter nördlich gelegenen Revieren ist aufgrund der Entfernung der bekannten Fundpunkte nicht zu erwarten.

Nach derzeitigen Erkenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Neuntöter durch das geplante Vorhaben erkennbar.

Bewertung potentieller Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen

Das Braunkehlchen kommt im VSG ‚Medebacher Bucht‘ als Brutvogel vor. Während der Brutvogelkartierung 2020 wurde kein Braunkehlchen festgestellt. Weiter nördlich des Plangebietes sind mehrere Fundpunkte von Braunkehlchen vorhanden, der nächstgelegene Fundpunkt ist aus dem Jahr 1990 in einer Entfernung von ca. 230 m zum Plangebiet (wahrscheinliche Brut). Aktuelle Fundpunkte sind u.a. aus dem Jahr 2000 vorhanden, jedoch weiter nördlich des Plangebietes.

In der folgenden Tabelle werden die potentiellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Erhaltungsziele für das Braunkehlchen aufgeführt und bewertet:

Erhaltungsziele und geeignete Erhaltungsmaßnahmen	Bewertung potentieller Beeinträchtigungen
Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, offenen Kulturlandschaften mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreiche Brachen und Säume).	Nicht erheblich. Das VSG wird durch das Vorhaben nicht räumlich beansprucht. Durch das Vorhaben wird eine extensiv genutzte Grünlandfläche teilweise überbaut, welche in die Offenlandschaft und damit indirekt in die Grünlandflächen des VSG übergeht. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass dadurch eine erhebliche Beeinträchtigung für das Braunkehlchen entsteht. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der PKW-Stellplätze keine negativen Auswirkungen auf das Braunkehlchen zu erwarten sind.
Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle, einzeln stehende Büsche).	Nicht erheblich.
Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.	Nicht erheblich.
Extensivierung der Grünlandnutzung <ul style="list-style-type: none"> - Mahd erst ab 15.07. - ausnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre) - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel 	Nicht erheblich.
Vermeidung von Störungen an Brutplätzen (April bis Juli)	Nicht erheblich.

Nach derzeitigen Erkenntnisstand sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Braunkehlchen durch das geplante Vorhaben erkennbar.

5.3.4 Darstellung von Summationseffekten

Im Zuge einer FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung kommt der ‚Summationsprüfung‘ eine zentrale Rolle zu.

Nach § 34 Abs.1 Satz BNatSchG ist im Rahmen der FFH-VP auch zu überprüfen, inwiefern ein Vorhaben im Zusammenwirken („kumulative Wirkungen“) mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes führen kann. Das Fachinformationssystem (FIS) „FFH-Verträglichkeitsprüfung in NRW“ dient der systematischen Dokumentation der in NRW durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen (LANUF NRW).

Dabei ist jedoch zu beachten, dass das System keinen rechtlichen Anspruch auf Vollständigkeit hat und somit ggf. weitere bekannte Vorhaben und Planungen bei der Prüfung berücksichtigt werden müssen.

Im vom LANUV NRW bereitgestellten Angebot zur Auswertung von Summationseffekten in Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen (FIS-FFH-VP) sind insgesamt zwei Vorhaben im Fachinformationssystem aufgeführt, welche sich angrenzend zu dem behandelten Schutzgebiet ‚Medebacher Bucht‘ befinden.

Für die Summationsprüfung sind lediglich diejenigen Pläne/Projekte prüfrelevant, die Auswirkungen auf den FFH-LRT/die Anhang II Arten des FFH-Gebietes/die Vogelarten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie haben. Pläne/Projekte ohne Auswirkungen auf FFH-LRT oder Anhang II Arten werden im folgenden nicht behandelt.

Im vorliegenden Fall sind die zwei in der folgenden Tabelle dargestellten Vorhaben prüfrelevant:

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Abb. 45: Auszug aus der Datenbank zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu DE-4717-401 VSG Medebacher Bucht . Funktionsbeeinträchtigungen und sonstige Einwirkungen (LANUV NRW)

VP-Kennung	Plan- / Projektart	Lage des Plans / Projektes	geprüfte Arten / LRT	Bemerkung	Auswirkungen
/P-4717-101-04607	Landwirtschaft, sonstige Bauvorhaben Bau eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung	Innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, <u>Neuntöter</u> , Rotmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper		keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten
/P-4717-101-04644	Energie Biogasanlage Bau einer Biogasanlage	innerhalb des Natura 2000-Gebietes	Eisvogel, Grauspecht, Heidelerche, Mittelspecht, Raufußkauz, <u>Neuntöter</u> , <u>Rotmilan</u> , Schwarzstorch, <u>Wespenbussard</u> , Bekassine, Braunkehlchen, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Wiesenpieper		keine erheblichen Beeinträchtigungen und Summationseffekte zu erwarten

Anmerkung: Arten mit Beeinträchtigungen (nicht erheblich) sind unterstrichen. Für alle anderen Arten wurden keine Beeinträchtigungen festgestellt

Durch die bekannten Vorhaben im Umfeld des Plangebietes wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen der geprüften Arten im Vogelschutzgebiet festgestellt. Summationseffekte waren nicht zu erwarten.

Fazit der möglichen Beeinträchtigungen des VSG ‚Medebacher Bucht‘ unter Berücksichtigung von Summationseffekten

Für die Arten Neuntöter (Wiesenpieper und Braunkehlchen) können nach derzeitigem Kenntnisstand erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.3.5 Zusammenfassung

Nördlich in ca. 90 m Entfernung zum Plangebiet liegt das VSG ‚Medebacher Bucht‘ (DE-4717-401), südwestlich in ca. 260 m liegt das FFH-Gebiet ‚Wilde Aar‘ (DE-4817-371). Das FFH-Gebiet ist durch Teile der Ortschaft Oberschledorn und weitere Grünlandflächen von Plangebiet abgeschirmt, sodass Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann .

Durch das Vorhaben kommt es im Wesentlichen zu einem Teilverlust einer Magerweide, die an die Offen- und Kulturlandschaft des VSG angrenzt. Des weiteren werden kleinflächig Rasen, versiegelte Flächen und einige Gehölze beansprucht (alter Parkplatz).

Es werden keine Flächen innerhalb des VSG überbaut.

Im Rahmen der VSG- Verträglichkeitsprüfung wurde geprüft, ob es durch das Vorhaben zu (erheblichen) Beeinträchtigungen des Schutzgebietes kommen kann.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Für folgende Arten von gemeinschaftlichen Interesse nach Vogelschutzrichtlinie können Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden: Raufußkauz, Eisvogel, Schwarzstorch, Mittelspecht, Schwarzspecht, Bekassine, Sperlingskauz, Raubwürger, Heidelerche, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht, Schwarzkehlchen.

Für die Brutvogelarten Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen sind keine Störungen zu erwarten, da sich die Brutplätze im ausreichendem Abstand zur Vorhabenfläche befinden bzw. teilweise von dieser abgeschirmt sind. Im Umfeld des Plangebiets bleiben trotz der geplanten Bebauung (Parkplatz) ausreichend Nahrungsflächen erhalten, sodass durch die Herstellung der Pkw-Stellplätze keine erheblichen Auswirkungen auf die Arten zu erwarten sind.

Die Beeinträchtigungen durch den Teilverlust der Magerweide sind für den Wiesenpieper, Neuntöter und Braunkehlchen nach aktuellem Kenntnisstand nicht erheblich.

Durch das geplante Vorhaben sind daher **keine** erheblichen Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes „Medebacher Bucht“ (DE-4717-401), in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile, auch unter Berücksichtigung von Summationseffekten, zu erwarten.

5.4 Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Der Planbereich umfasst bereinigt ca. 1,0 ha; die **zulässige Grundfläche** im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO wird aber **weniger als 10.000 qm** betragen.

Es ist daher gemäß Anlage 1 UVPG, Ziffer 18.4 eine ‚allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (Screeningverfahren) im Sinne von § 3 c Satz 1 UVPG‘ nicht erforderlich.

5.5 Monitoring

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert.

Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB erfolgt eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen, insbesondere auch von Darstellungen, Festsetzungen oder Maßnahmen nach § 4 c Satz 1 2. Halbsatz BauGB, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, durch die Hansestadt Medebach in Verbindung mit den zuständigen Fachbehörden des Hochsauerlandkreises.

Zielsetzung eines solchen Monitorings ist es, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können.

Für diese Bauleitplanung werden zur Kompensation des Eingriffs Kompensationsmaßnahmen durchgeführt.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Im Hinblick auf die Umsetzung der Maßnahmen sowie ihrer Effizienz und Wirksamkeit besteht ein Bedarf an Überwachungs- und Beobachtungsmaßnahmen.

Das Monitoring soll ab dem 01.01.2023 einmal alle 3 Jahre zum 2. Quartal von Seiten der Hansestadt Medebach angesetzt werden.

5.6 Einbindung des Betriebes in den Landschaftsraum

5.6.1 Einbindung der neuen Stellplatzanlage

Um den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die Stellplatzanlage abzumildern bzw. nachhaltig aufzuwerten, werden auf der Grundlage des Umweltberichtes et. al. (vergl. Ziffer 5.1.8) die folgenden qualitativen und quantitativen Maßnahmen zeichnerisch und/oder textlich festgesetzt aufgeführt,

Im Wirkraum (vergl. Ziffer 5.2.2 ff. der Begründung) ist der Apfelbaum auf der Magerweide im östlichen Wirkraum zu erhalten und nach Abgang durch einen entsprechenden Apfelbaum zu ersetzen.



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen und einer Saumstruktur [§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB] um die Stellplatzanlage

Um die Einbindung der Stellplatzanlage in die Landschaft nachhaltig aufzuwerten, ist die ausgewiesene Fläche mit bodenständigen einheimischen Gehölzen regionaler Herkunft der folgenden Artenliste in den Mindestgrößen sowie mit einer mind. 1,00 m breiten Saumstruktur am Böschungsfuß als notwendiger Übergang zur Magerweide zu bepflanzen und dauernd zu pflegen:

Baumarten:		
Eberesche	Sorbus aucuparia	
Hainbuche	Carpinus betulus	
Feldahorn	Acer campestre	
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	
Esche	Fraxinus excelsior	
Rotbuche	Fagus sylvatica	
Stieleiche	Quercus robur	
Vogelkirsche	Prunus avium	
Straucharten:		
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	
Haselnuss	Corylus avellana	

Engriffeliger Weissdorn	Crataegus monogyna	
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	
Salweide	Salix caprea	
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	
Hundsrose	Rosa canina	
Faulbaum	Rhamnus frangula	
Schlehe	Prunus spinosa	
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	
Gemeiner Schneeball	Vibulnum opulus	

Insbesondere die Pflanzen Weißdorn, Hundsrose und Schlehe müssen aus heimischen Saatgut gezogen sein.

Die Sträucher sind in einer Größe von 50-120 cm (2-3-jährig verschult) in drei Reihen versetzt mit kleinen bis höher wachsenden Sträuchern zu pflanzen. Der Reihenabstand soll ca. 1,5 m und der Pflanzabstand ca. 1,0 m betragen.

Etwa ein Drittel der Pflanzen sollen dornig bzw. stachelig bewehrt sein, da hierdurch Nistmöglichkeiten für Vögel geschaffen werden, wo sie vor Katzen und Greifvögeln geschützt sind. Die Pflanzen sollen nur im Zeitraum von etwa Ende Oktober bis Anfang April gepflanzt werden. Zwischen den Sträuchern sollen die Baumpflanzungen erfolgen. Die Bäume sollen 2-3-jährig verschult sein und einen Stammumfang von 14 –16 cm besitzen. Sie sind als Hochstämme mit durchgehendem Leittrieb zu pflanzen.

Die Anpflanzungen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ein Ausfall ist durch Neupflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

Die Saumstruktur (Mehrjähriges Regio-Saatgut [Produktionsraum 4 Westdeutsches Berg- und Hügelland: Herkunftsregion 7 Rheinisches Bergland]; Ansaatstärke max. fünf g/qm und Füllstoff; Mischung aus Wildkräutern, Wildblumen, Wiesenkaulie, Witwenblume, Mohnblume, Malven, Blutroter Storchschnabel, Diptam, Hufeisenklee, Violetter Dingel, etc.) ist zu pflanzen, zu sichern und zu pflegen und dann in der Regel sich selbst zu überlassen.

Die Erstellung dieser Pflanzungen soll auf der Grundlage eines landschaftspflegerischen Begleitplanes durch das Büro Stelzig, Soest erfolgen.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung ist spätestens 12 Monate nach Baubeginn.

Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1



Umgrenzung des Magergrünlandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25
Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Die floristisch bedeutende Magergrünlandfläche ist in ihrer Struktur und Bepflanzung zu sichern, ohne Eingriffe zu erhalten und nur extensiv zu bewirtschaften.



Anlage einer Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und
Abs. 6 BauGB)

Östlich entlang der Straße ‚Beuke‘, an der Garage beginnend, ist eine mind. 1,5 m breite und 20,00 m lange freiwachsende Hecke anzulegen.

Die vorhandenen Bäume sind zu erhalten und in die Hecke zu integrieren.

Die ausgewiesene Fläche ist mit bodenständigen einheimischen Gehölzen regionaler Herkunft der folgenden Artenliste in den Mindestgrößen heckenartig zu bepflanzen und dauernd zu pflegen. Dabei sind Gehölze aus folgender Pflanzenliste alternativ zu berücksichtigen:

Coryllus avium	Haselnuss
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa	Roter Holunder
Comus mas	Cornelkirsche
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	Stechpalme
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Rosa canina	Hundrose
Craeagus monogyna	Eingriffeliger Wreißdorn

Die Anpflanzung sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Ein Ausfall ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung ist spätestens der
01. Dezember 2021.

Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.



Zierrasen mit Erhaltung der vorhandenen und der umzusetzenden Bäume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) und Abs. 6 BauGB)

Entlang der westlichen und nördlichen Grundstücksgrenze auf der nicht überbauten Grundstücksfläche und um die freistehende Garage an der Straße ‚Beuke‘ ist der bereits vorhandene Zierrasen zu ergänzen.

Die vorhandenen Bäume sind zu sichern, zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Ein Ausfall ist durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

Der Fertigstellungstermin für die Bepflanzung ist spätestens der 01. Dezember 2021.

Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

5.7 Weitere Festsetzungen und Hinweise

5.7.1 Weitere Festsetzungen

1. Immissionen (vergl. Anlage 2 und Ziffer 7 der Begründung)

- Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) darf auf dem Betriebsgrundstück kein geräuschrelevanter Betrieb erfolgen.
- Die vorhandenen Fenster der geräuschrelevanten Montageräume im Erdgeschoss an der Nordseite des Betriebsgebäudes ‚Beuke 10‘ müssen immer geschlossen sein.
- der Fahrweg auf dem geplanten Betriebsparkplatz am namenlosen land- und forstwirtschaftlichen Weg darf nicht mit einem geriffelten Belag asphaltiert werden.
Die eigentlichen Stellplätze können abweichend mit Plaster o.ä. ausgeführt werden.

2. Löschwasserversorgung (vergl. Ziffer 11.1 der Begründung)

- Spätestens mit der Bauantragsstellung für die Lagerhalle 3 muss der Nachweis über die angemessene Löschwasserversorgung und die Standorte der Hydranten geführt werden.

3. Niederschlags- und Abwasserbeseitigung (vergl. Ziffer 11.2 der Begründung)

- Mit dem Bauantrag für die Lagerhalle 3 ist eine Änderung der Einleitungserlaubnis beim HSK, FD 33 Wasserwirtschaft, zu beantragen.
- Der Vorfluter ‚Brauchwasser‘ ist hydraulisch neu zu berechnen, um die bestehende Wohnbebauung vor Hochwasser zu schützen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de
Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de
Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

4. Verkehr (vergl. Anlage 4 und Ziffer 12 der Begründung)

- Gemäß der gutachterlichen Befahrbarkeitsuntersuchung der geplanten ‚Lagerhalle 3‘ dürfen keine öffentlichen Verkehrsflächen bei Rangier- und Rückwärtsfahrten in Anspruch genommen werden. Rückwärtsfahrten dürfen nur auf den betriebseigenen Flächen vor der Lagerhalle 2 statt finden (vergl. Anlage 4, Abb 62 und 63 der Begründung).
- Die Bäume vor der Lagerhalle 2 müssen beseitigt werden.
- Bei hohem temporär auftretenden Anlieferverkehr muss der Anlieferungsablauf von Seiten der Firma ‚Jäger & Frese‘ frühzeitig koordiniert werden, um den Parkdruck auf dem Firmengelände entgegen zuwirken.
- Lieferfahrzeuge müssen an der vorgeschlagenen Warteposition oder an anderer Stelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, warten.

- Gemäß der gutachterlichen Befahrbarkeitsuntersuchung ist die Andienung der ‚Lagerhalle 2‘ unter derzeitigen Voraussetzungen uneingeschränkt und mit üblichen Rangierbewegungen zuermöglich (vergl. Anlage 4, Abb. 64 und 65 der Begründung).
Die Firma ‚Jäger & Frese‘ hat Anlieferer anzuhalten, dass die Be- und Entladeposition so gewählt werden muss, dass das Fahrzeug während des Be- und Entladevorgangs nicht in den öffentlichen Verkehrsraum ragt.
[Unter Beachtung aller dargestellten Hinweise und allgemeingültigen Richtlinien und auf Grundlage des durchaus sehr geringen Verkehrsaufkommens sowie des ebenfalls sehr geringen Fuß- und Radwegeverkehrs, ist von keiner Beeinträchtigung der Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer auszugehen.]
- Die Vertreter der Firma Jäger & Frese haben dafür Sorge zu tragen, dass jeder der Lkw-Fahrer die hier gezeigte optimale Befahrbarkeit der Halle 2 (vergl. Anlage 4, Abb. 62 bis 65 der Begründung) zukünftig beachtet.

5. Natur und Landschaft (vergl. Anlage 1-3 und Ziffer 5.1.4 ff. der Begründung)

- Die Entnahme von Gehölzen darf nur unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geschehen.
- Die Eingriffe in die Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Planungen und Maßnahmen müssen entsprechend kompensiert werden. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs muss im Sinne der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen werden.
Das Defizit ist durch die Anpflanzung einer Streuobstwiese sowie durch die Anlage einer Hecke auf einer derzeitigen Zierrasenfläche (insgesamt Flurstück 487) südlich und außerhalb des Plangebietes auszugleichen.
Für die Anlage der Streuobstwiese sind hochstämmige Obstbäume mit durchgängigem Leittrieb, die in der Region heimisch sind, zu pflanzen.
Als Abgrenzung zum Plangebiet ist im Norden des Flurstücks 487 eine 5,0 m breite freiwachsende Hecke anzulegen.
Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag
- Durch die Baumaßnahme für die ‚Lagerhalle 3‘ müssen Obstbäume beseitigt werden. Damit gehen kleinflächig für die biologische Vielfalt wertvolle Strukturen verloren.
Sie sind vorzeitig auszugraben und anderenorts auf dem Grundstück (westlich der Lagerhalle 1 und 2 auf dem ‚Zierrasen‘) wieder einzugraben.
- Vor der Lagerhalle 1 und 2 müssen Straßenbäume entfernt werden, damit der Anlieferungsverkehr zukünftig ausreichend Rangierfläche hat.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Als Ausgleich ist für einen ausreichenden Ersatz zu sorgen.

- Durch die Umwandlung der artenreichen Grünlandflächen für den neuen Mitarbeiter-Parkplatz gehen ca. 800 m² eines Biotopes mit besonderer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen verloren. Für den weiterhin bestehenden östlichen Teil der extensive Magerweide ist die biologische Vielfalt mit mittel bis hoch zu bewerten.

Die mit Saumstrukturen, Sträuchern und Bäumen zu bepflanzende Böschung der Stellplatzanlage sollen dann vor allem von Vögeln und Insekten als Nahrungshabitate genutzt werden.

Etwa 90 m² der anschließenden Magerweide gehören der Biotopverbundfläche „(Offenland-)-Bachtäler in der Hochmulde von Düdinghausen nördlich Medebach“ an. Diese Verbundfläche wird eine herausragende Bedeutung zugewiesen. Sie ist ständig zu schützen und weiter zu entwickeln.

Auch die extensive Bewirtschaftung hat diese Funktion der Fläche im besonderen Maße zu beachten.

Das nachhaltige Schutz- und Erhaltungsziel der weiterhin angrenzenden Fläche „Erhaltung vielfältig strukturierter, intakter und häufig weitgehend störungsfreier Offenlandtäler mit örtlich enger Verzahnung zum Wald als wertvolle Refugial- und Vernetzungsbiotope für Lebensgemeinschaften naturnaher Fließgewässer und differenzierter Mager und Feuchtgrünland-Biotope“ ist im besonderen Maße zu beachten.

- Von der Stellplatzanlage (durch Erstellung, Nutzung, parkende Pkw) dürfen keine schädigenden Wirkungen auf das Gewässer ‚Bruchwasser‘ einhergehen, die die Natürlichkeit und Funktion des Gewässers negativ veränderd (§ 31 LWG i.V.m. § 38 WHG).
- Um unnötige Lichtimmissionen im Plangebiet und zu angrenzenden Wohngebieten zu vermeiden, muss die Beleuchtung der Lagerhallen 1-3 sowie des Parkplatzes zweckdienlich gehalten werden. Die Beleuchtung darf nur dort eingesetzt wird, wo sie benötigt wird und nicht länger als notwendig. Dies dient nicht nur zum Schutz der Anwohnern sondern insbesondere auch dem Schutz der Fauna.

5.7.2 Spezielle Hinweise für die Umsetzung der Vorhaben und Maßnahmen

- Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15.März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen und Gehölzfällungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. *Nur so* kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon beginnender Abbrucharbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störung während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG im Zeitraum vom 01.März bis 30.September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingenden Abweichungen vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch das ‚Büro Stelzig, Soest‘ erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

- Die Beleuchtung der neuen Lagerhalle könnte sich störend auf die nacht-aktiven Insekten und Fledermäuse auswirken. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angezogen werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokale Population der betroffenen Arten sind erheblich. Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warmweiß strahlenden Laterne. Um die Lichtimmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung des Neubaus zweckdienlich gehalten werden.

Für die Beleuchtung ergeben sich folgende Empfehlungen,

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
nicht frequentierte Bereiche müssen nicht beleuchtet werden,
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Bewegungsmelder, Dimmer,
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Beleuchtung sollten ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weiten an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden kann,
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenen Gehäuse. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollten die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

- Freiwillige Empfehlungen zur Lebensraumverbesserung für den Feldsperling,

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-ränder. Der Feldsperling weist einen ungünstigen Erhaltungszustand auf, der mit der Intensivierung der Flächennutzung und dem Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten einhergeht (LANUV NRW). Als Höhlenbrüter nutzt der Feldsperling Specht- und Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Durch das Vorhaben werden zwar keine Lebensstätten des Feldsperlings unmittelbar zerstört, es werden jedoch Grünlandflächen überbaut, die den Feldsperlingen zur Nahrungssuche zur Verfügung stehen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um essentielle Nahrungshabitats, daher werden im Folgenden vorgeschlagene Maßnahmen auf freiwilliger Basis vorgestellt.

Es wird empfohlen den Obstbaumbestand innerhalb des Plangebietes bzw. des Wirkraumes zu erhöhen. Dazu eignen sich z.B. eine zusätzliche Pflanzung von Obstbäumen bzw. die Schaffung von „Altgrasstreifen“ oder –flächen. Mit zunehmenden Alter der Obstbäume ergeben sich in Zukunft Nistmöglichkeiten durch Fäulnishöhlen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Wichtig für den Feldsperling sind fruchtende bzw. Samen tragende Gräser und Kräuter als Nahrungsquelle.

- Die für die geplanten neuen gewerblichen Nutzungen und die Stellplatzanlage notwendigen Modellierungen der Geländeoberfläche darf den ursprünglichen Charakter des Landschaftsraumes nicht nachhaltig verändern.
- Für die Errichtung der Lagerhalle 3 muss Boden ausgehoben werden, um die Halle dem Geländeniveau der bereits bestehenden Hallen anzupassen. Dabei sind die Bestimmungen zum Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB einzuhalten. Als Eingriffsminimierung sollte der Mutterboden zunächst abgehoben und gesichert werden. Bei der Modellierung der Böschung für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB) kann dieser Boden als Oberboden wieder verwendet werden. So wird er im Sinne des § 202 BauGB ortsnah wieder verwendet und vor der Vernichtung geschützt
- Die für die geplante neue Stellplatzanlage notwendigen Modellierungen der Geländeoberfläche darf den ursprünglichen Charakter des Landschaftsraumes nicht nachhaltig verändern.
- Durch die ökologische Baubegleitung durch das Büro ‚Stelzig, Soest‘, ist sicher zustellen, dass die Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt werden darf, wenn die betroffenen Gehölze und die für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehenden Freiflächen frei von Quartiersnutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen, wie z.B. für ihre Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung, Hochbaumaßnahmen, haben sich innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen und dort auch nur auf die bereits befestigten Flächen zu beschränken.
Müssen dennoch angrenzende Flächen in Anspruch genommen werden, sind hier nach Abschluss der Bauarbeiten die natürlichen Bodenfunktionen wiederherzustellen.
Die Befahrung der Fläche muss mit bodenschonenden Geräten erfolgen (Radfahrzeuge mit Niederdruckreifen, Kettenfahrzeuge mit Breitbandlaufwerk). Die Größe ist der Maßnahmengröße anzupassen.
Die geplanten Einrichtungen müssen grundsätzlich die aufgetragenen Lasten für den darunter liegenden Boden weitgehend schadlos und dauerhaft aufnehmen und dürfen nicht zu einem Schadstoffeintrag und zu einer Vermischung mit anstehendem Boden führen.
Schadstoffeinträge in den Boden und damit auch ins Grundwasser z.B. durch Treib- und Schmierstoffe sind durch eine fachgerechte Bauausführung zu verhindern.
Grundsätzlich sind bei den Bodenarbeiten der Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB und die Regelungen der DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten“ sowie DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ zu beachten und die Vorgaben des BBodSchG und der BBodSchV zu beachten.
Der Oberboden ist getrennt vom übrigen Bodenaushub in Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern.
- Die äußere Gestaltung der Lagerhalle 3, die Materialwahl und Farbgebung der Außenwände muss sich der Umgebung unterordnen.
- Auf dem Dach der Lagerhalle kann mit einem max. 75 %tigen Flächenanteil eine Photovoltaik-Anlage und/oder eine extensive Dachbegrünung angebracht werden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero.gross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

6. Wasserwirtschaft / Böden

Das Plangebiet liegt weder in einer festgesetzten Wasserschutzzone noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Das außerhalb des Plangebietes liegende Gewässer ‚Bruchwasser‘ ist in seiner Funktion und in seiner Natürlichkeit und Funktion uneingeschränkt zu erhalten und zu sichern. Entlang des Fließgewässers ist ein mind. 10,0 m breiter Gewässerstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante des Gewässers, von jeglicher Bebauung (dazu zählen auch Schotterungen, Befestigungen, Auffüllungen, Lagerungen) und Freizeitnutzungen freizuhalten (§ 31 LWG i.V.m. § 38 LWG).

Im Plangebiet ist ein Vorkommen von Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2 (1) BBodSchG nicht gegeben.

7. Immissionsschutz

Im Rahmen der planerischen Vorbereitung des qualifizierten Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 ‚Beuke‘ wurde eine planungsrechtlich fundierte Untersuchung zum laufenden und noch zum zu erwartenden Betriebs- und Anlagenlärm und des Zu- und Abgangsverkehrs durch ‚Büro Draeger Akustik, Schalltechnischer Bericht Nr. 19-24, Draeger Akustik, Winziger Platz, 59872 Meschede‘ (vergl. Anlage 2) durchgeführt.

[Die im VEP dargestellte mögliche/perspektivische Erweiterung des Betriebes ist ohne eine Änderung des VEP nicht möglich; sie wurde auch im Gutachten nicht berücksichtigt.]

Das Gutachten kommt zu den folgenden Ergebnissen:

7.1 Immissionsrichtwerte

Zur Beurteilung der Geräuschemission durch gewerblich genutzte Anlagen setzt die TA Lärm unter Berücksichtigung der in einem Bauleitplan festgesetzten Gebietsausweisung folgenden Immissionswert fest,

- **Mischgebiet** (§ 6 BauNVO) – Tags [dB(A)] **60**, nachts [dB(A)] **45**
- **Allg. Wohngebiet** (§ 4 BauNVO) - Tags [dB(A)] **55**, nachts [dB(A)] **40**

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags - 06.00 – 22.00 Uhr,
nachts 22.00 – 06.00 Uhr.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Nach der TA Lärm sind der Anlage zuzurechnenden Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straße ‚Beuke‘) bis zu einer Entfernung von **500 m** zu betrachten.

7.2 Immissionsorte

Die maßgeblichen Immissionspunkte befinden sich bei bebauten Flächen außen, 50 cm vor den am stärksten vom Lärm betroffenen Fenstern von schutzbedürftigen Räumen der betriebsfremden Gebäude, an denen eine Überschreitung der Immissionswerte am ehesten zu erwarten ist. Bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzwürdigen Räumen enthalten, liegen sie am Rand der entsprechenden Flächen, auf denen nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Nr.	Bezeichnung	Geschoss	h [m]	Nutzung	IRW tags [dB(A)]	IRW nachts [dB(A)]	Bemerkung
I 1	Beuke 12	EG	4	MI	60	45	§ 34 BauGB vorhandene Nutzung
I 2	Beuke 15	OG	6,5	MI	60	45	"
I 3	Zur Mühlheide 14	DG	5,5	WA	55	40	B-Plan Nr. 30
I 4	Zur Mühlheide 12	EG	2	WA	55	40	"
I 5	Zur Mühlheide 10	DG	5	WA	55	40	"
I 6	Beuke 3	DG	6,5	MI	60	45	§ 34 BauGB vorhandene Nutzung
I 7	Beuke 4	OG	5	MI	60	45	"
I 8	Braukweg 6	DG	7	MI	60	45	"
I 9	Am Schellenberg 1	DG	8	MI	60	45	"

Geschoss : maßgebliches Geschoss mit schutzbedürftiger Nutzung
 h : Immissionsorthöhe über Grund
 Nutzung : Gebietsnutzung
 GI - Industriegebiet
 GE - Gewerbegebiet
 MU - Urbanes Gebiet
 MI - Misch-, Dorf-, Kerngebiet
 WA - Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet
 WR - Reines Wohngebiet
 KU - Kurgebiet, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
 IRW : Immissionsrichtwert tags / nachts der TA Lärm [1]

Abb. 46 - Immissionspunkte und Immissionsrichtwerte

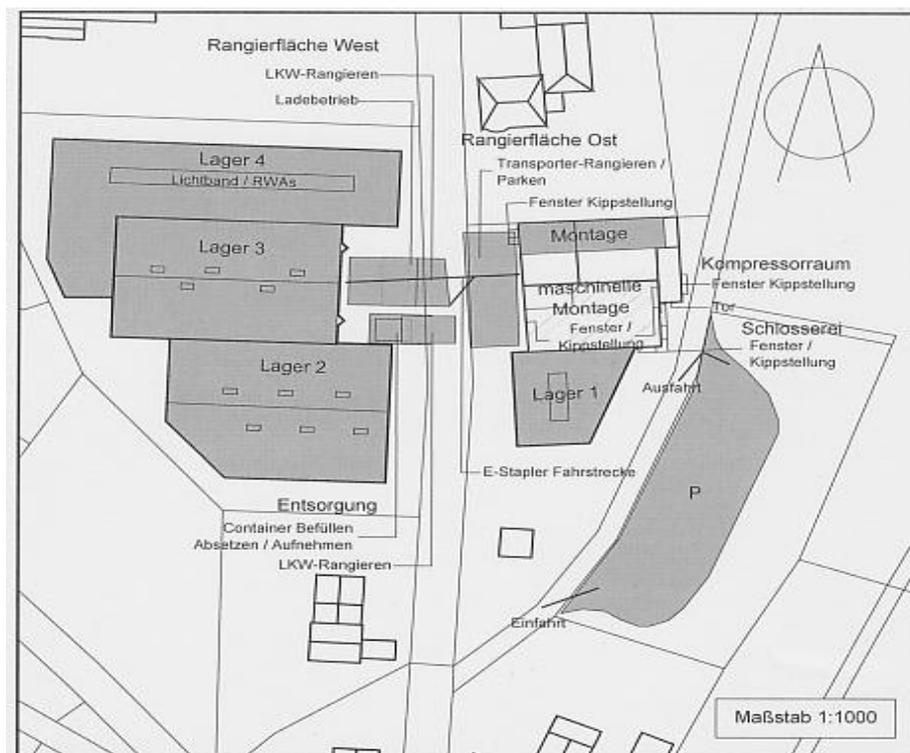


Abb 47 – Lage der Immissionsquellen (die alte Stellplatzanlage sah noch 28 Stellplätze vor)

7.3 Emissionsquellen

Die Firma ‚Jäger & Frese GmbH ‚ montiert und lagert in ihrem Betrieb ‚Beuke 10‘ in Medebach-Oberschledorn Beschlagteile für die Möbelindustrie, den Sanitärbereich, den Maschinen- und Anlagebau und andere Branchen. Die Tätigkeiten umfassen im Wesentlichen die manuelle und maschinelle Montage von kleinen Bauteilen aus Metall und Kunststoff sowie Verpackungs- und Liefer- und Ladetätigkeiten. Insgesamt sind in dem Betrieb, inklusive Aushilfen, etwa 35 Mitarbeiter beschäftigt, von denen 4 in der Verwaltung arbeiten. Die übrigen Mitarbeiter sind in der Montage und im Lager beschäftigt. Montage und Warenengang und –ausgang erfolgt ab 07.30 Uhr und bis 16.30 Uhr.

Die für die Immissionspegel in der Nachbarschaft wesentlichen Geräuschemissionen durch die Anlagennutzung werden bestimmt von den von den LKW- und Transporterfahrten auf dem Betriebsgelände [und über die Straße ‚Beuke‘ zwischen dem östlichen und westlichen Betriebsteilen], vom Ladebetrieb, von der Übertragung der Innengeräusche aus den Betriebsgebäuden über die Außenbauteile, von den Technikergeräuschen der Klimatisierung sowie von den Nutzungen der Betriebsstellplätze.

Die Anlieferung und Auslieferung mit LKW erfolgt am zentralen Liefer- und Ladetor an der Ostseite der vorhandenen Lagerhalle [Halle 2]. Die LKW stellen sich in der Regel rückwärts zum Tor auf der vorhandenen Lagerfläche [vergl. o. Bilder 7-9] auf und werden mit einem betriebseigenen 1,6 t-Elektrostapler be- und entladen. Die Ware steht auf Paletten oder in Gitterboxen.

Im Mittel kann von 5 LKW je Betriebstag (Montag bis Freitag) ausgegangen werden. Der Ladebetrieb erfolgt außen und teilweise innerhalb des Gebäudes, wobei die LKW rückwärts in das Lager rangieren. Im betrachteten schalltechnisch maßgeblichen Fall wird ausschließlich außen geladen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuero-gross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Für einen Tag voller Auslastung ergeben sich 8 LKW und bis zu 60 Paletten bzw. Gitterboxen. Diese Maximalwerte werden bei der Prognose zugrunde gelegt. Außerdem werden pauschal 3 Transporter ≤ 3,5 t von Paketdiensten, Dienstleistern etc. mit manuellen Laden, ohne relevanten Geräuscheinfluss, berücksichtigt. Das zugehörige Rangieren wird auf der Betriebsfläche östlich der Straße Beuke angenommen.

Die Geräusche der Innennutzung in den geräuschrelevanten Betriebsräumen mit Montage-, Lager-, Logistik- und Techniknutzungen werden durchgängig am Tage während der Betriebszeit berücksichtigt. Die Regelbetriebszeit umfasst den 9-stündigen Zeitraum von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr. Wir legen im Folgenden als Ansatz ‚auf der sicheren Seite‘ pauschal eine Betriebszeit von 10 Stunden im Beurteilungszeitraum nach 07:00 Uhr und vor 20:00 Uhr zugrunde. Alle im Planungsfall vorhandenen zu öffnenden Fenster werden dabei pauschal zu Lüftungszwecken in Kippstellung geöffnet angenommen.

Das Tor zur Lieferhalle 1 [Lagerhalle 2] ist in der Regel außerhalb der Zeiten des Lieferbetriebs geschlossen. Für weitere mögliche Öffnungszeiten gehen wir pauschal von einer Dauer von 3 Stunden aus.

Die beiden Außeneinheiten der Klimatechnik werden während der Betriebszeit durchgängig in Betrieb genommen.

Die Außentür des Kompressionsraum ist im Regelfall geschlossen. Bei besonderem Lüftungsbedarf wird sie geöffnet. Dieser Zustand wird im Folgenden pauschal während der halben Betriebszeit (5 Stunden) angenommen.

Für die Außen erfolgenden der Entsorgung zuzurechnenden Geräuscheignisse berücksichtigen wir während der Betriebszeit 20 Einwurfvorgänge in den Behälter und einen Absetz- oder Abholvorgang mit einem Absetzmulden-LKW.

Für den Warentransport auf der Fahrstrecke zwischen dem Lagergebäude [Lagerhalle 2] im Westen und dem Betriebsgebäudenkomplex [Beuke 10] im Osten [über die Straße Beuke] werden 20 E-Stapelfahrten berücksichtigt.

Für die Stellplätze auf dem Betriebsgrundstück wird im Folgenden ein pauschaler Nutzungsansatz, in Anlehnung an die [bayerische] Parkplatzlärmstudie genannten Bewegungshäufigkeiten für Firmenparkplätze, gewählt, der erfahrungsgemäß die zu erwartenden Parkbewegungen von Mitarbeitern und Besuchern des Betriebes zuverlässig abdeckt. Es werden entsprechend 0,3 Bewegungen je Stellplatz und Tagstunde bzw. 134 [jetzt ~ 77] Parkbewegungen auf den 28 [jetzt geplant nur 14] Stellplätzen des geplanten Parkplatzes im Südosten berücksichtigt.

Außerdem werden pauschal 4 Stellplätze auf der Freifläche zwischen dem östlichen Gebäudekomplex (Rangierfläche Ost) mit diesem Ansatz angenommen. Dort resultieren 19 Parkbewegungen.

7.4 Resultierende Immissionspegel

Bei der Beurteilung nach der TA Lärm sind die Langzeit-Mitteilungspegel zugrunde zu legen.

Die ermittelten Beurteilungspegel halten die Immissionsrichtwerte ein und unterschreiten sie, je nach betrachteten Immissionsort, um 6 dB bis 28 dB am Tag. In der Nacht ist kein Betrieb geplant.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Nr.	Quellen	L _r				
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
		I 1	I 2	I 3	I 4	I 5
1	Von den Gebäuden abgestrahlte Geräusche	45,2	35,7	25,8	27,2	29,1
2	Liefer- und Ladebetrieb	52,0	38,3	18,1	16,5	18,5
3	Entsorgung	46,1	29,5	10,7	9,9	10,4
4	Betriebsstellplätze	29,4	19,3	6,8	7,0	14,4
5	Technikgeräusche	2,0	-4,2	-10,8	-12,3	-1,3
Σ	Beurteilungspegel	54	41	27	28	30
	Immissionsrichtwert	60	60	55	55	55
	Über- / Unterschreitung	-6	-19	-28	-27	-25

Nr.	Quellen	L _r	L _r	L _r	L _r
		[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]	[dB(A)]
		I 6	I 7	I 8	I 9
1	Von den Gebäuden abgestrahlte Geräusche	36,8	34,4	38,4	33,4
2	Liefer- und Ladebetrieb	39,6	35,6	24,7	33,6
3	Entsorgung	36,2	34,1	17,0	24,8
4	Betriebsstellplätze	28,7	33,0	28,7	28,0
5	Technikgeräusche	11,7	9,8	12,0	-1,0
Σ	Beurteilungspegel	43	40	39	37
	Immissionsrichtwert	60	60	60	60
	Über- / Unterschreitung	-17	-20	-21	-23

- I 1: Beuke 12 I 4: Zur Mühlheide 12 I 7: Beuke 4
 I 2: Beuke 15 I 5: Zur Mühlheide 10 I 8: Braukweg 6
 I 3: Zur Mühlheide 14 I 6: Beuke 3 I 9: Am Schellenberg 1

Abb. 48 - Beurteilungspegel Firma ‚Jäger & Frese‘, Beurteilungszeitraum Tag

7.5 Verkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen

Nach der TA Lärm Nr. 7.4 sind der Anlage zuzurechnenden Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu einer Entfernung von 500 m zu beachten. Es sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art die Geräusche des An- und Abfahrtsverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen soweit wie möglich vermindert werden. Bei der Beurteilung des der Anlage zuzurechnenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen wird nach TA Lärm die Bewegungshäufigkeit im Jahresmittel betrachtet. Dabei wird die mittlere Verkehrsstärke zugrunde gelegt.

Die den Nutzungen auf dem Anlagegelände zuzurechnenden Fahrzeugen nutzen für die An- und Abfahrt den öffentlichen Weg am geplanten neuen Parkplatz, die Straße ‚Beuke‘ auf dem Abschnitt zwischen dem Betrieb und dem Knotenpunkt Beuke/Petrus-Cramer-Straße/Zur Mühlheide/Oggetal sowie die daran anschließenden Straßen.

Maßgeblich für die Beurteilung sind die nächsten Nachbargebäude an der Straße ‚Beuke‘ im Abschnitt zwischen dem Betrieb und dem nächsten Knotenpunkt, da dort alle Hin- und Rückfahrten einwirken.

Bei der pauschalen Annahme der unter 7.3 aufgeführten Fahrten eines Tages voller Auslastung für 5 Tage je Kalenderwoche resultieren für den der Anlage zuzurechnenden Verkehr 110 Fahrten/24 h mit 13% LKW-Anteil. Nach dem Verfahren für lange Straßen der Richtlinie RLS-90 ergibt sich bei Berücksichtigung einer Längsneigung von 9% der Emissionspegel von = 48 dB(A) und, ausgehend von einem

Mindestabstand des nächsten Nachbargebäudes zur Straßenmitte von 5.50 m, der Straßenverkehrslärm-Beurteilungspegel für den der Anlage zuzurechnenden Verkehrsanteil $\leq 56 \text{ dB(A)}$.

Für die Immissionspunkte I 6 und I 7 ergeben sich niedrigere Beurteilungspegel.

Der maßgebliche Grenzwert für Dorf- und Mischgebiete der Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV beträgt 64 dB(A) am Tag.

Ein Immissionsbeitrag, unter denen durch die zu beurteilte Nutzung, der geeignet wäre, der den Beurteilungspegel für den gesamten öffentlichen Straßenverkehr um mindestens 3 dB(A) zu erhöhen, kann ausgeschlossen werden, da der Anlagenverkehr/Beurteilungspegel den Grenzwert um mind. 8 dB(A) unterschreitet. Eine notwendige Minderung durch organisatorische Maßnahmen ist nicht erforderlich.

7.6 Lärmschutzmaßnahmen

Bei der hier durchgeführten Immissionsprognose wurden die unten aufgeführten Lärmschutzmaßnahmen vorausgesetzt, die zur Einhaltung der Prognosepegel bei der Planung und beim Betrieb zu beachten sind.

Abweichungen können zulässig sein, wenn ein entsprechender schalltechnischer Nachweis erfolgt (vergl. hierzu auch den Städtebaulichen Vertrag).

1. Betriebszeiten ohne geräuschrelevante Nutzung während der Nacht

Bei der Prognose wurde vorausgesetzt, dass, wie vorhanden und geplant, während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) auf dem Betriebsgrundstück kein geräuschrelevanter Betrieb erfolgt.

Die Prognosepegel gelten für einen 10-stündigen Betrieb im Zeitraum von 07:00 Uhr und vor 20:00 Uhr. Im vorliegenden Fall wäre auch ein anteiliger Betrieb vor 07:00 Uhr und nach 20:00 Uhr schalltechnisch unkritisch, soweit er nicht in die Nachtzeit reicht.

Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

2. Schließen der Montagerraumfenster an der Nordseite

Bei der Prognose wurde vorausgesetzt, dass, wie vorgesehen, die an der Nordseite vorhandenen Fenster der geräuschrelevanten Montagerräume im Erdgeschoss geschlossen sind. Die Planung sieht vor, diese Fenster mit einer von innen vorgestellten Wand dauerhaft zu verschließen.

Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

3. Asphaltbelag auf dem Parkplatz-Fahrweg

Bei der Prognose wurde vorausgesetzt, dass, wie geplant, die Fahrwege auf dem geplanten Betriebsparkplatz mit einem nicht geriffelten Asphaltbelag ausgeführt werden. Die eigentlichen Stellplätze können auch abweichend, zum Beispiel mit Pflaster, ausgeführt werden.

Näheres regelt der Städtebauliche Vertrag.

Es ist zu erwarten, dass sich keine wesentlichen Lärmbeeinträchtigungen durch die Betriebe und Anlagen sowie den Ziel- und Quellverkehr einstellen werden, der über die zulässigen Immissionswerte hinausgehen“.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

8. Altlasten

In dem beim Hochsauerlandkreises geführten Verzeichnisses für Alt-ablagerungen und Altstandorte ist für das Plangebiet kein Eintrag ver-merkt.

Es wird dennoch auf folgendes hingewiesen:

„Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdeten Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Boden-konta-mination (u.a. zu erkennen am Geruch oder an der Verfärbung) der natürlichen Bodenbeschaffenheit bestehen, ist unverzüglich die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreis, Stein-straße 27, 59872 Meschede, und die Hansestadt Medebach, Tiefbauamt, in Kenntnis zu setzen.

9. Kampfmittel:

Nach den vorliegenden Unterlagen waren in dem Plangebiet im II. Welt-krieg keine Kampfhandlungen gewesen und somit auch keine Kampf-mittelfunde zu erwarten.

Es wird dennoch auf folgendes hingewiesen:

„Sind bei der Durchführung der Bauvorhaben beim Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdäch-tige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Hansestadt Medebach als örtliche Ordnungsbehörde und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Kampfmitteläum-dienst (Tel. 02931/822520) - zu verständigen“.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Änderungsbereich sind keine schutzwürdigen Objekte bekannt.

Es wird dennoch auf folgendes hingewiesen:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder na-turgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzel-funde oder auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlich Urzeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Ge-meinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem WL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax:

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 DSchG NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)".

11. Ver- und Entsorgung

11.1 Wasserversorgung

Zuständig für die Wasserversorgung im Plangebiet ist die Hansestadt Medebach.

Eine ständig ausreichende quantitative wie qualitative Wasser- und Feuerlöschwasserversorgung (1.600 l/min. für die Dauer von 2 Stunden) ist sichergestellt.

Die notwendigen Hydranten stehen in ausreichender Entfernung von 100 m zur Verfügung.

Mit der Bauantragsstellung für die Lagerhalle 3 wird der Nachweis über die angemessene Löschwasserversorgung und die Standorte der Hydranten geführt.

11.2 Niederschlags- und Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser der baulichen Anlagen (z.B. Dachentwässerung, asphaltierte und weitgehend wasserdurchlässige geplasterte, geschotterte und wassergebundene Hofflächen) wird bisher dem RW-Kanal OS 4 zugeführt. Diese Einleitung ist rechnerisch hydraulisch kritisch zu bewerten.

Mit dem Bauantrag für die Lagerhalle 3 ist eine Änderung der Einleitungserlaubnis beim HSK, FD 33 Wasserwirtschaft, zu beantragen. Außerdem ist der Vorfluter ‚Brauchwasser‘ hydraulisch zu berechnen, um die bestehende Wohnbebauung zu schützen.

11.3 Energieversorgung

Die Energieversorgung ist durch die RWE sicher gestellt.

11.4 Telekommunikation

Sofern noch zusätzliche Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, wird die Deutsche Telekom AG; Dortmund, frühzeitig in die Erschließungsplanung eingebunden.

11.5 Abfallbeseitigung

Abfall jeglicher Art fällt im Plangebiet an und wird entsprechend entsorgt.

Der Mutterboden ist zu sichern, zu schützen und auf den Grundstück wieder zu verwenden.

12. Erschließung / Verkehr

Der Betrieb ‚Jäger & Frese‘ wird über die Straße ‚Beuke‘ und die L 854 erschlossen, ebenso die geplanten baulichen Anlagen.

Die geplante Stellplatzanlage mit den vorgesehenen 14 Stellplätzen wird über den namenlosen forst- und landwirtschaftlichen Weg von der Straße ‚Beuke‘ erschlossen.

Die Straße ‚Beuke‘ hat eine sehr gute Ausbaustandard und -qualität, die im HSK für eine Ortslage wie Oberschledorn ungewöhnlich gut ist; 5,00 m breit; Straße ist 14 Jahren alt und ohne eine Qualitätsminderung durch LKW- oder PKW-Verkehre; hat für den Ortsteil Oberschledorn eine sehr gute Erschließungsqualität; ohne ein- oder beidseitigem Bürgersteig; beidseitig mit Betonsteinen gepflasterte Regenablaufrinne z.T. mit Rundbordstein/ Schrammbord, auch im Bereich der Firma ‚Jäger & Frese‘ (dort versenkt, aber gut sichtbar). Der Übergang von der Straße auf das westlich und östlich angrenzende Betriebsgrundstück ist übergangslos asphaltiert.

Oberhalb der Firma sind die Anliegergrundstücke mit privat angelegten/angedeuteten begleitenden asphaltierten Streifen /Rasenflächen o.ä. bzw. zurückgesetzten privaten Grunstücksabgrenzungen von dem jeweiligen Eigentümer versehen.

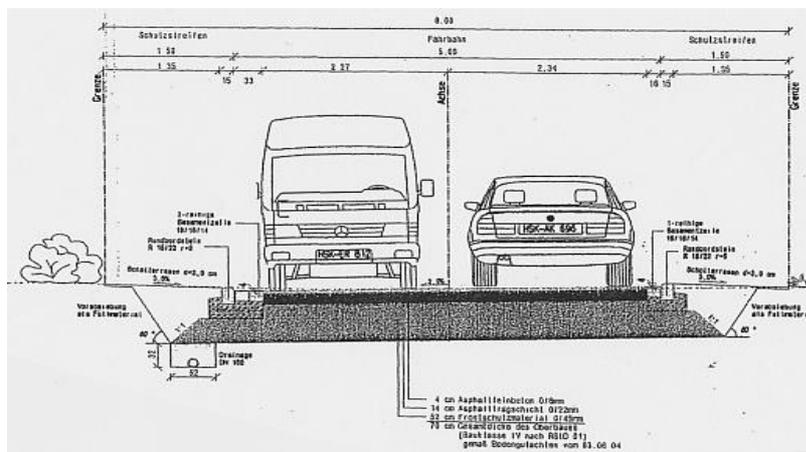


Abb. 49 – Regelquerschnitt der Straße ‚Beuke‘

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuergross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

Die Straße ‚Beuke‘ hat nicht nur im Bereich der Firma ‚Jäger&Frese‘ eine hervorragende Erschließungssituation, die auch weiterhin eine zukunftsorientierte Entwicklung dieses Gewerbebetriebes zulässt, sie hat auch eine sehr gute Erschließungsfunktion für die nördlich angrenzende Bebauung [Sonstiges Wohnen nach § 6 Abs. 2 Nr.1 BauNVO und eine Gewerbliche Nutzung (autoplatz-online.de)], die Schützenhalle [als SO-Gebiet festgesetzt] sowie nur über die Straße ‚Beuke‘ erreichbar die große Sportanlage ‚Sportpark Rohwiese‘ [Zwei Tennisplätze, Zwei Fußballplätze mit Umkleidegebäuden und einer Gaststätte] und einem großen Parkplatz der beiden örtlichen ‚SV Oberschledorn‘.

Außerdem wird die Straße ‚Beuke‘ für den üblichen örtlichen und überörtlichen land- und forstwirtschaftlichen Anlieger-Verkehr genutzt.



Abb. 50 – Sportanlage (Fußballplatz mit Kunstrasen und Flutlicht) mit Umkleidegebäude/ Gaststätte und zwei Nebengebäuden des ‚SV Oberschledorn 1923 e.V.‘



Abb. 51 – Fußballplatz mit Umkleidegebäude des ‚SV ‚Schwarz-Weoß‘ Oberschledorn 1028 e.V.‘



Abb. 52 – zwei Tennisplätze mit vorgelagertem großen Parkplatz

Auch müssen angemessen die ‚Schleichverkehre‘ über die Straße ‚Beuke‘ u.a. zu dem Ortsteil Wellinghausen (Hessen) und die B 251 beachtet werden.



Abb. 53 – Erschließungsstraße ‚Beuke‘ im sehr gutem Erschließungs- und Ausbaustandard



Abb. 54 – Blick auf die Halle 1 (im Hintergrund) und die Halle 2 [Beuke 11] (mit offenen Tor zum Be- und Entladen), Straße ‚Beuke‘ mit 2-lagigem Betonsteinpflaster als Regenablaufrinne mit versenkten Schrammbord und übergangslos asphaltiert die Park-, Lager-, Be- und Entladefläche der Firma ‚Jäger & Frese‘

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**



Abb. 55 - Blick auf das Verwaltungsgebäude mit den beidseitigen Werkstattgebäuden [Beuke 10], Straße ‚Beuke‘ mit 3-lagigem Betonsteinpflaster als Regenablauffrinne ohne Schrammbord und übergangslos asphaltiert die vorgelagerten Parkplätze, Tore mit Lager-, Be- und Entladefläche sowie zum Transport in die Halle 2 der Firma ‚Jäger & Frese‘



Abb. 56 - Blick auf die Halle 2 mit Park-, Lager-, Be- und Entladefläche der Firma ‚Jäger & Frese‘, im Hintergrund der Betriebsparkplatz, der der Standort für die neue Halle 3 werden soll



Abb. 57 und 58 – Erschließungsstraße ‚Beuke‘ mit privat angelegten/angedeuteten begleitenden Fußwegen/Rasenflächen - Blick vom Norden in Richtung Süden

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1



Abb. 59 – Erschließungsstraße ‚Beuke‘ mit privat angelegten/angedeuteten begleitenden Fußwegen /
Rasenflächen, links Parkplatz der Schützenhalle (Lkw stehen für eine Veranstaltung), rechts
‚Beuke 12‘

Die betriebsinternen Lieferverkehre zwischen den einzelnen Hallen des Betriebes gehen über die jeweiligen Betriebsgrundstücke und queren dabei immer mit einem Elektro-Gabelstapler die öffentliche Straße ‚Beuke‘.

Die Lieferverkehre ergehen tägl. bis zu 8 mal von den Lagerhallen 2 und zukünftig 3, wobei die Lieferverkehre maximal mit Sattelzug mit Fahrerhaus von 16,50 m bzw. als Gliederzug mit 18,75 m erfolgen. Das Problem ist dabei, dass beim Ladeverkehr, bis die Lade-Tore geöffnet sind, das Fahrerhaus der Sattel- und Gliederzüge, aber nur noch für diese kurze Zeit, auf der Fahrbahn der Straße ‚Beuke‘ stehen und dabei einseitig die nord-südlich verlaufende Richtungsfahrbahn blockieren können (vergl. Abb. 60 auf der folgenden Seite).

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**



Abb. 60 – Zufällig aufgenommenes Luftbild eines Beladevorgangs/Rangiervorgangs mit einem Gliederzug, Fahrerhaus steht ca. 2,00 m in der Fahrbahn

Im Rahmen der Aufstellung des qualifizierten Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 49 ‚Beuke‘ wurde von dem Gutachter ‚**blankeambrosius**,-verkehr.infrastuktur‘, Westring 26, Bochum‘ gutachterlich untersucht, inwieweit diese Probleme mit einer städtebaulich und verkehrstechnisch vertretbaren Lösung für die Firma selbst und die nördlich angrenzenden Anlieger der Straße ‚Beuke‘ abgestellt werden können.

Der beauftragte Gutachter kommt in der ‚Befahrbarkeitsuntersuchung der geplanten **Lagerhalle 3**‘ der Fa. Jäger & Frese GmbH in Medebach-Oberschledorn (Anlage 2) zu dem eindeutigen Ergebnis, dass ‚keine öffentlichen Verkehrsflächen bei Rangier- und Rückwärtsfahrten in Anspruch genommen werden müssen. Rückwärtsfahrten finden nur auf den betriebseigenen Flächen vor der Lagerhalle 2 statt‘, auch wenn

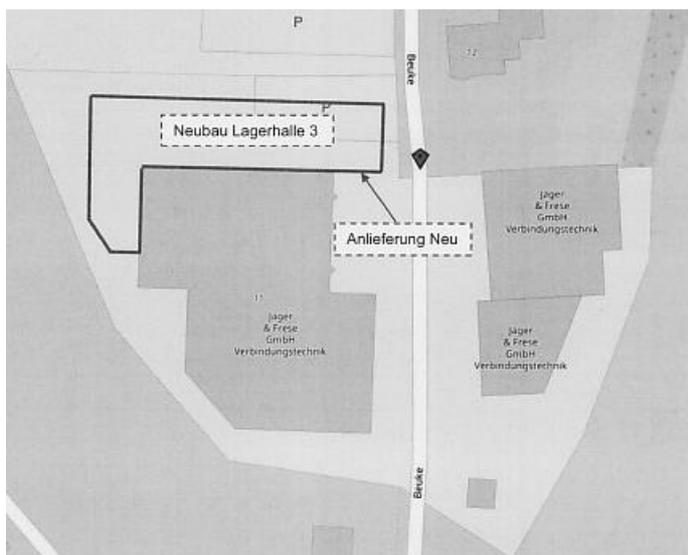


Abb. 61 – Lageplan mit der geplanten Halle 3 mit geplanter Anlieferung

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

ausreichend beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen, gerade beim Rückwärtsfahren, beachtet werden. Feste Einbauten wie Bäume müssen versetzt werden‘.

Das im Gutachten genutzte Bemessungsfahrzeug ‚Sattelzug‘ ist gemäß StVZO 16,5 m lang.

Dargestellt sind die Schleppkurven von Sattelzügen, welche dem standardmäßigen Lieferfahrzeug der Firma ‚Jäger & Frese GmbH‘ entsprechen.

Nach dem Gutachten „ist die Anlieferung über die Straße ‚Beuke‘ in zwei Varianten dargestellt. Vorausgesetzt wird hier, dass der Rangierbereich vor der bestehenden Lagerhalle 2 zur Zeit der Andienung der geplanten Lagerhalle 3 nicht durch andere Fahrzeuge belegt ist.

Andernfalls muss das Lieferfahrzeug an der vorgeschlagenen Warteposition oder an anderer Stelle, außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, warten.

Bei hohem tmporär auftretenden Anlieferverkehr muss der Anlieferungsablauf frühzeitig koordiniert werden, um den Parkdruck auf dem Firmengelände entgegenzuwirken.

- Direkte Anlieferung aus Süden

Der Sattelzug schwenkt auf Höhe der derzeitigen Laderampe auf dem Flurstück 489 ein und führt auf dem Vorplatz der Lagerhalle 2 eine Wendefahrt durch, um dann in einm Zug rückwärts an die geplante Laderampe heranzufahren. Die Rückwärtsfahrt findet ausschließlich auf dem Flurstück 489 statt. Eine Rückwärtsfahrt auf der Straße ‚Beuke‘ findet zu keiner Zeit statt. Die an der nordöstlicheen Ecke der Lagerhalle 1 befindliche Bepflanzung muss entfallen bzw. versetzt werden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**



Abb 62 - Befahrbarkeitsuntersuchung ‚Sattelzug‘ in direkter Anlieferung

- Anlieferung aus der Warteposition:

Um das Warten der Sattelzüge auf der Straße ‚Beuke‘ zu vermeiden, ist parallel zum Gebäude ‚Beuke 10‘, Flur 79/1, eine Warteposition vorgesehen. Aus dieser kann der Sattelzug dann analog der o. dargestellten Befahrbarkeitsuntersuchung die Lade-rampe anfahren. Auch hier wird ausschließlich die Grundstücksfläche vor der Lagerhalle 2 bei der Rückwärtsfahrt überfahren. Auf der östlichen Site der Straße ‚Beuke‘ muss ebenfalls ein Teil der Bepflanzung entfallen bzw. versetzt werden.

Die Abfahrten nach der Anlieferung sind in einfachen und standardgemäÙen Fahrbewegungen in Richtung Süden durchführbar und werden hier nicht gesondert dargestellt“.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Anderenfalls muss das Lieferfahrzeug an der vorgeschlagenen Warteposition oder an anderer geeigneter Stelle, außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums, abgestellt werden. Bei hohem temporär auftretenden Anlieferverkehr muss der Anlieferungsablauf frühzeitig koordiniert werden, um dem Parkdruck auf dem Firmengelände entgegenzuwirken.

Die zweite Variante beschreibt das Andienen der Lagerhalle 2 aus der hier dargestellten Warteposition.

- Direkte Anlieferung aus Süden:

Der Sattelzug schwenkt hinter der nachrichtlich dargestellten Grünfläche auf Höhe des derzeitigen Anlieferbereiches der Lagerhalle 2 auf das Flurstück 489 ein und stößt dann in einer eng durchgeführten Kurvenfahrt in Richtung des Gebäudes Hs.-Nr. 10 vor, damit eine möglichst gerade Aufstellung vor der Rückwärtsfahrt gewährleistet und ein mehrfaches korrigieren der anschließenden Rückwärtsfahrt in den Ladebereich vermieden werden kann. Beim Rückwärtssetzen des Lieferfahrzeuges an die Entladeposition sind die im Gutachten beschriebenen Hinweise sowie die allgemeingültigen Richtlinien beim Rangieren zu beachten.

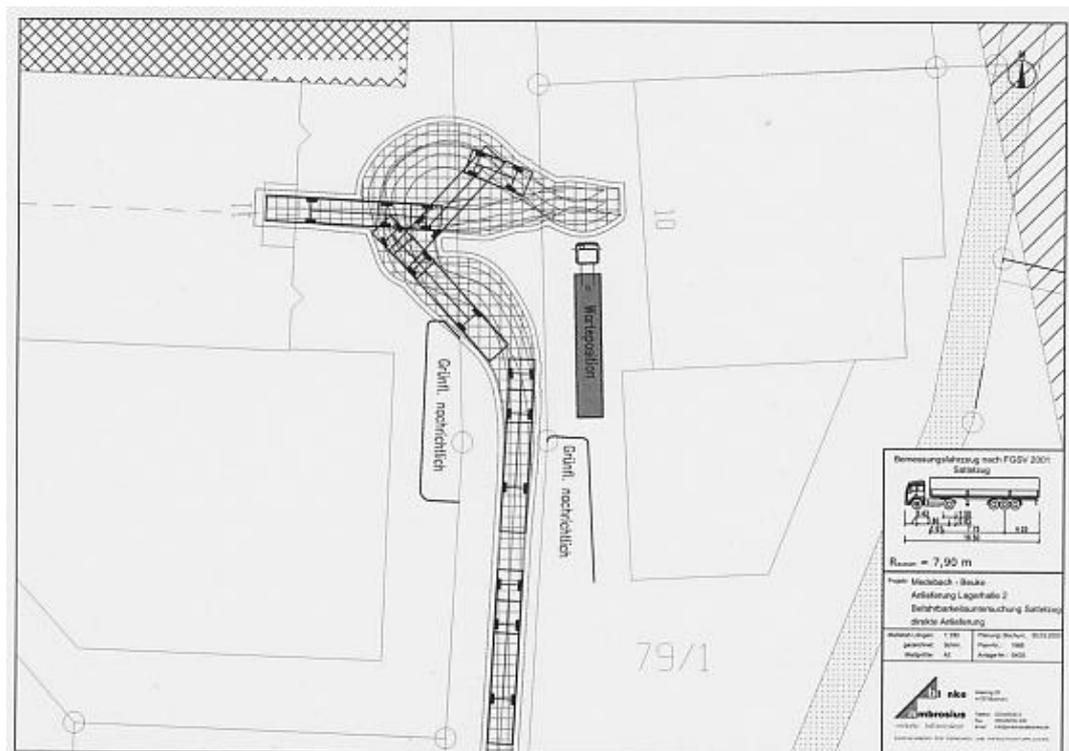


Abb. 64 - Befahrbarkeitsuntersuchung ‚Sattelzug‘ in direkter Anlieferung der Lagerhalle 2

- Anlieferung aus der Warteposition:

Um das Warten der Sattelzüge auf der Straße Beuke zu vermeiden, ist parallel zum Gebäude Hs.-Nr. 10, Flurstück 79/1 eine Warteposition vorgesehen. Aus dieser kann

der Sattelzug dann in einer engen Kurvenfahrt auf die Fläche vor der Lagerhalle 2 stoßen, sich möglichst gerade in Richtung Hs.-Nr. 10 ausrichten, um dann, analog zur o.a.Variante, die Entladeposition durch eine Rückwärtsfahrt anzufahren.

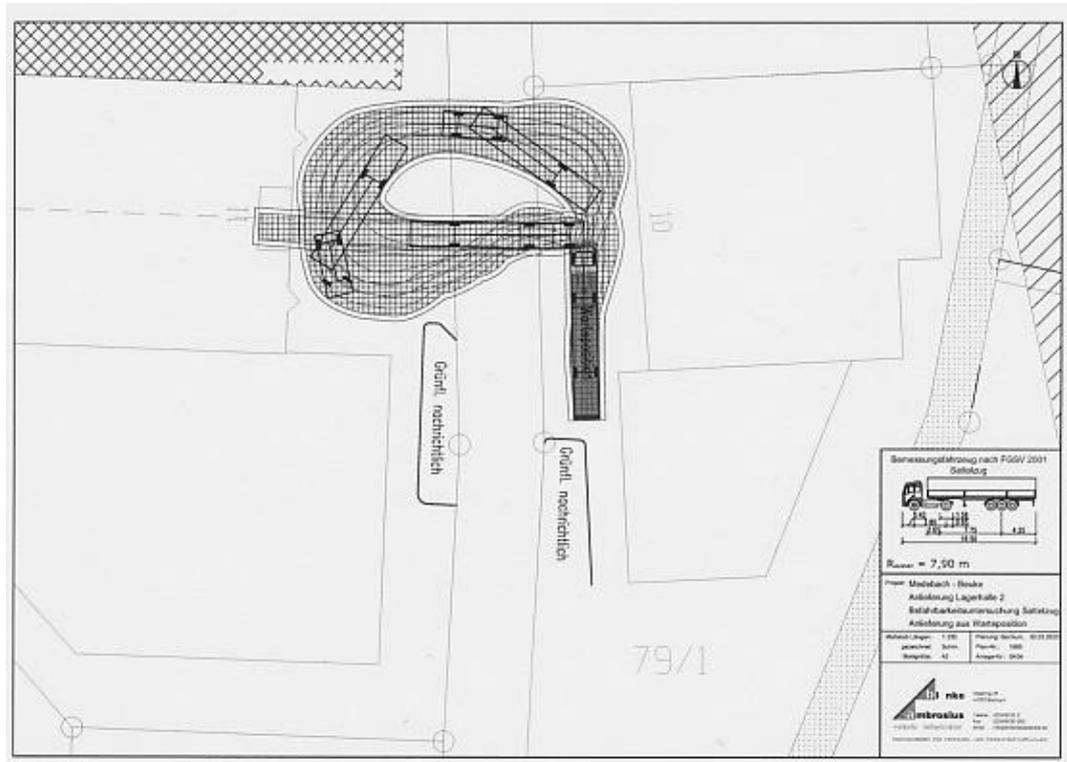


Abb. 65 - Befahrbarkeitsuntersuchung Anlieferung mit ‚Sattelzug‘ aus der Warteposition

Bei beiden Varianten ist die endgültige Entladeposition so zu wählen, dass das Lieferfahrzeug während des Ladevorgangs nicht auf der öffentlichen Verkehrsfläche steht. Bei längeren Fahrzeugen, wie dem dieser Befahrbarkeitsuntersuchung zugrunde gelegten Bemessungsfahrzeug Sattelzug, kann das Fahrzeug bis unmittelbar vor oder auch in die Lagerhalle einfahren. Die Aufstellfläche von der Vorderkante des Tores bis zur öffentlichen Verkehrsfläche beträgt rund 18,50m. Somit können alle gängigen Fahrzeugtypen problemlos auf der Fläche vor bzw. Lastzüge teilweise in der Lagerhalle 2 stehen ohne die öffentliche Verkehrsfläche zu nutzen.



Abb 66 - Blick in die Lagerhalle 2

Die Abfahrten nach der Anlieferung sind in einfachen und standardgemäßen Fahrbewegungen in Richtung Süden durchführbar und wurden hier nicht gesondert dargestellt“.

Alle Vorschläge der Befahrbarkeitsuntersuchung haben gemein, dass ohne die öffentliche ‚Straße Beuke‘ keine Wende- oder Anlieferungs-möglichkeiten bestehen. Schäden für die Straße wie auch aufgrund der Nutzungen sind in den letzten 14 Jahren nicht auf-getreten. Jedenfalls ist jetzt auch für die Firma und die Anlieger durch die beiden Gutachten dieses renomierten Verkehrsplaners bewiesen worden, dass die LKW ohne besondere Schwierigkeiten und bei ausreichendem Können der Fahrer ohne weitere nachhaltige Störung der übrigen Ziel- und Quellverkehre über die Straße vor die Lager-hallen 2 und 3 wenden und einparken können.

Die Vertreter der Firma Jäger & Frese haben dafür Sorge zutragen, dass jeder der Lkw-Fahrer die hier gezeigte optimale Befahrbarkeit der Hallen zukünftig beachtet.

Dass trotz der geringe Ziel- und Quellverkehree der Oberlieger manchmal für wenige Minuten anhalten muss, um den Ablauf des LKW-Manövers bei der Anlieferung zeitlich abzuwarten, ist für diese Situation in dem dörflichen **M**-Gebiet hinzunehmen und der dörflichen Solidarität geschuldet.

Der Ausbaustandard der Straße ‚Beuke‘ ist ohne Gehwege o.ä. erfolgt; für eine dörfliche Erschließungsstraße dieser Qualität und Funktion ist dies Standard in der Hansestadt Medebach, so auch in anderen Ortsteilen, und in anderen Städten.

Der Fußgänger muss bei diesem vom Rat der Hansestadt Medebach seinerseits gewählten Ausbaustandard immer die Straße benutzen. Das ist Standard bei allen Straßen dieser Ausbaugüte; bei den heutigen ‚Mischverkehrsflächen‘ fehlt ein Fußweg sowieso.

Dieser von den Anliegern genannte Randstreifen, u.a. auch als Schotterrasen bezeichnet, ist selbst in einem dörflichen Gebiet ungewöhnlich und vor Ort nur im Bereich der ‚dörflichen Wohnens‘ oberhalb des Gewerbebetriebes ‚mit gutem Willen‘ zu erkennen.

Das in der Schützenhalle jährlich stattfindende Schützenfest und die sonstigen Veranstaltungen und Kinderfreizeiten ist bis jetzt störungsfrei mit den Aktivitäten der Firma ‚Jäger&Frese‘ verlaufen.

Eine Behinderung der Kinder auf der Straße ‚Beuke‘ ist hier nicht bekannt.

Sportliche Aktivitäten (Fußballspiele/-turniere, Training, Sitzungen etc.) sind üblich am arbeitsfreien Wochenende oder in den Abendstunden.

13. Gestalterische Festlegungen

Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklungsziele für dieses Plangebiet werden die gestalterischen Vorschriften für die äußere Gestaltung der neuen einzelnen Nutzungen in den ‚Städtebaulichen Vertrag‘ übernommen; auf den Erlass von gestalterischen Vorschriften bzw. örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NW in Ergänzung der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 BauGB ff wird verzichtet.

14. Bodenordnerische Maßnahmen

Die Grundstücke des Änderungsbereiches befinden sich im Eigentum der Firma ‚Jäger & Frese‘.

Es sind keine bodenordnende Maßnahmen erforderlich.

15. Kosten / Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Durchführung werden von der Firma ‚Jäger & Frese‘ übernommen.

Erschließungskosten fallen für die Hansestadt Medebach nicht an.

16. Verfahrensablauf

1. Präambel

Aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl.I S.2414), [Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (BauGB-Novelle), BGBl.S.2017, 1057 ff. vom 04.05.2017], in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl S. 132), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I S. 58), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- des Plansicherungsgesetzes –PlanSiG- vom 20.05.2020 in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW) – vom 21.07.2017 (GV.NRW 2018 S. 421), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.622; SGV.NW.2013), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVG) vom 24.02.2010 (BGBl.I.S.94,2797), in der z.Zt. gültigen Fassung und
- des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl.I.S.2442), in der z.Zt. gültigen Fassung,
- des Gesetzes zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtliche Vorgaben (UmwRG-Novelle), (BGBl. I. 2017, 1298 ff. vom 01.06.2017), in der z.Zt. gültigen Fassung,

hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach am _____.2021 gemäß §§ 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen den Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach als Satzung beschlossen.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de
Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de
Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist eine Begründung mit einem Umweltbericht, ein Lärm-Gutachten und zwei Verkehrs-Gutachten beigelegt.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat den Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB vom __.__.2021 vor dem o.a. Satzungsbeschluss beschlossen.

Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB ist beigelegt.

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach ist erfolgt und am __.__.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Auf § 34 Abs. 6 Landesplanungsgesetz wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 49 „Beuke“ ein Teil des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ überplant wird.

Mit Rechtskraft des VEP Nr. 49 „Beuke“ hat der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ in diesem räumlichen Geltungsbereich seine Gültigkeit verloren.

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) ist beachtet.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Bekanntmachung des o.a. Satzungsbeschlusses erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am __.__.2021.

Dieser in Kraft getretene Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nebst Begründung und dem Umweltbericht, dem Lärm-Gutachten und den Verkehrs-Gutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung sind gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB und den Vorschriften des zukünftigen Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) der Öffentlichkeit zusätzlich über das

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

zentrale Internetportal des Landes NRW [<https://uvp-verbund.de/nw>] zugänglich gemacht.
§ 2 ff. des PlanSiG wurde beachtet.

Hansestadt Medebach, den __.__.2021

Der Bürgermeister

.....
(Thomas Grosche)

2. Verfahrensleiste

1) Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat am 07.05.2020 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BauGB) die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach beschlossen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Medebach ist erforderlich. Beide Pläne wurden aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 49 „Beuke“ ein Teil des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ überplant wird.

Mit Rechtskraft des VEP Nr. 49 „Beuke“ verliert der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ somit in diesem räumlichen Geltungsbereich seine Gültigkeit.

Zusätzlich wurde gemäß § 10a Abs. 2 BauGB dieser Aufstellungsbeschluss mit dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und seiner Begründung einschließlich Vorwurf des Umweltberichtes, dem Lärm-Gutachten und zwei Verkehrs-Gutachten der Öffentlichkeit über zentrale Internetportal des Landes NRW [<https://uvp-verbund.de/nw>] allgemein zugänglich gemacht.

Das PlanSiG wurde beachtet.

Dieser Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach am __.__.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden und auf der Internetseite [<https://uvp-verbund.de/nw>] gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m § 2 ff. PlanSiG veröffentlicht.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

2) Landesplanerische Anpassung

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach nebst Begründung mit dem Vorentwurf des Umweltberichtes, dem Lärm-Gutachten und den beiden Verkehrs-Gutachten wurde mit Schreiben vom __.__.2020 auf dem Dienstweg der Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 34 LPlG vorgelegt und angefragt, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Planbereich des Bebauungsplanes bestehen.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 09.10.2020, die Ziele für den Planbereich mitgeteilt und für den Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung testiert.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

3.) Beteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB – Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und seine voraussichtlichen Auswirkungen erfolgte mit der Auslegung des Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplanes und dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach mit seiner Begründung, dem Vorentwurf des Umweltberichtes, dem Lärm-Gutachten und den beiden Verkehrs-Gutachten vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar im Rathaus der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59664 Medebach, Zimmer 128 oder der Corona-Krise geschuldet in Zimmer ____, öffentlich und für jedermann während der Stunden des Publikumsverkehrs im Rathaus für die Dauer von mindestens 30 Tagen bzw. verlängert angesichts der Corona-Krise vom __.__.2020 bis __.__.2020.

Bedenken konnten schriftlich oder zu Protokoll bis zum __.__.2020 abgegeben werden.

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Nr. ___/2020 vom __.__.2020 wurde die Öffentlichkeit über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 2 ff. des PlanSiG informiert.

Die Öffentlichkeit wurde auch über das zentrale Internetportal des Landes NRW [<https://uvp-verbund.de/nw>] von der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 ff. PlanSiG informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 49 „Beuke“ ein Teil des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ überplant wird.

Mit Rechtskraft des VEP Nr. 49 „Beuke“ verliert der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ somit in diesem räumlichen Geltungsbereich seine Gültigkeit.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

4) Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 PlanSiG

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom __.__.2020 von dem Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach und seiner Begründung einschl. des Entwurfs des Umweltberichtes, dem Lärm-Gutachten und den beiden Verkehrs-Gutachten unterrichtet und insbesondere zur Abgabe sachdienlicher Informationen nach § 2 Abs. 4 BauGB verlängert angesichts der Corona-Krise bis zum __.__.2020 gebeten. Auf § 5 des Entwurfs des PlanSiG wird verwiesen.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

5) Beschluss über die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ und seine Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 2 ff. PlanSiG

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat am 19.12.2020 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach mit seiner Begründung, dem Umweltbericht, der Artenschutzprüfung und der VSG- / FFH-Verträglichkeitsprüfung, dem Lärm-Gutachten und den beiden Verkehrs-Gutachten gebilligt und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss mit der Angabe des Orts, der Dauer der Offenlage von mindestens 30 Tagen bzw. verlängert angesichts der Corona-Krise und der Zeitpunkt der Offenlage ist entsprechend der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach am __.__.2020 ortsüblich im Amtsblatt Nr. __/2020 bekannt gemacht worden.

§§ 2, 3 und 4 des PlanSiG ist beachtet.

Auf § 5 PlanSiG wird verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 49 „Beuke“ ein Teil des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ überplant wird.

Mit Rechtskraft des VEP Nr. 49 „Beuke“ verliert der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ somit in diesem räumlichen Geltungsbereich seine Gültigkeit.

Gleichzeitig wurde die Öffentlichkeit über das zentrale Internetportal des Landes NRW [<https://uvp-verbund.de/nw>] von der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 2 ff. PlanSiG informiert.

Hansestadt Medebach, den __.__.2020

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

6) Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 PlanSiG

Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach mit seiner Begründung, dem Umweltbericht, der Artenschutzprüfung und der VSG- / FFH-Verträglichkeitsprüfung, dem Lärm-Gutachten und den beiden Verkehrs-Gutachten hat öffentlich und für jedermann vollständig, sichtbar, griffbereit und als zusammengehörig erkennbar für die Dauer von mind. 30 Tagen bzw. verlängert angesichts der Corona-Krise vom __.__.2020 bis zum __.__.2020 im Rathaus der Hansestadt

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Medebach, Österstraße 1, 59664 Medebach, Zimmer 128 oder der Corona-Krise geschuldet in Zimmer _____, während der Dienststunden ausgelegt. Bedenken konnten schriftlich oder zu Protokoll bis zum __.__.2020 abgegeben werden.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Nr. __/2020 vom __.__.2020 wurde über die öffentliche Auslegung Entwurfs des Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach mit seiner Begründung, dem Umweltbericht, dem Lärm-Gutachten und den Verkehrs-Gutachten informiert. Auf die Möglichkeiten des § 5 des Entwurfs des PlanSiG wird verwiesen.

Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 2 ff. PlanSiG wurde der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes NRW [<https://uvp-verbund.de/nw>] zugänglich gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden gemäß §§ 3 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB und § 5 PlanSiG mit Schreiben vom __.__.2021 von der Offenlage informiert und ihnen wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum __.__.2021 eingeräumt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 49 „Beuke“ ein Teil des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ überplant wird. Mit Rechtskraft des VEP Nr. 49 „Beuke“ verliert der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ somit in diesem räumlichen Geltungsbereich seine Gültigkeit.

Für die nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten oder nicht anerkannten Vereinigungen wird auf die spezifischen Vorschriften dieses Gesetzes verwiesen.

Dazu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bescheinigung:

Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit dem Originaldokument einschließlich der Begründung wird hiermit bescheinigt.

Hansestadt Medebach, den __.__.2021

Bürgermeister

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: 23.11.2020-1

(Thomas Grosche)

7) Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und Satzungsbeschluss

Über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten privaten Anregungen und Stellungnahmen sowie über die Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB der von der Planung berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach auf seiner Sitzung am __.__.2021 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Vorschriften des PlanSiG wurden beachtet.

Die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach hat den Städtebaulichen Vertrag vom __.__.2021 zwischen der Hansestadt Medebach und dem Investor, Firma ‚Jäger&Frese‘, vertreten durch _____, unter Beachtung des § 12 BauGB beschlossen.

Anschließend in der gleichen Sitzung hat die Stadtvertretung der Hansestadt Medebach den Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit dem Umweltbericht, der Artenschutzprüfung und der VSG- / FFH-Verträglichkeitsprüfung, dem Lärm-Gutachten und den Verkehrs-Gutachten zum Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach wurde anschließend ebenfalls beschlossen.

Dem Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach ist eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB beigefügt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 49 „Beuke“ ein Teil des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ überplant wird.

Mit Rechtskraft des VEP Nr. 49 „Beuke“ verliert der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ somit in diesem räumlichen Geltungsbereich seine Gültigkeit.

Hansestadt Medebach, den __.__.2021

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

Ratsmitglied:

(-----)

Büro Boehmer

Ringlebstraße 19 – 59821 Arnsberg – Tel. 02931/21854 – Mobil 0152/23 24 35 90 - volker.boehmer@cityweb.de

Planungsbüro Groß

An der Stadtmühle 10, 59964 Medebach – Tel. 02982/900019 – Mobil 0160/94 62 34 52 - pgross@planungsbuerogross.de

Stand der Bearbeitung: **23.11.2020-1**

Schriftführer:

(-----)

8) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach

Der Satzungsbeschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Medebach über den Vorhaben- und Erschließungsplan einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach mit seiner Begründung mit dem Umweltbericht, der Artenschutzprüfung und der VSG- / FFH-Verträglichkeitsprüfung, dem Lärm-Gutachten und den beiden Verkehrs-Gutachten sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen für Jedermann ist unter Hinweis auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB entsprechend der Hauptsatzung der Hansestadt Medebach am __.__.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dieser in Kraft getretene Vorhaben- und Erschließungsplanes einschließlich dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 49 „Beuke“ im Ortsteil Oberschledorn der Hansestadt Medebach mit seiner Begründung, dem Umweltbericht, der Artenschutzprüfung und der VSG- / FFH-Verträglichkeitsprüfung, dem Lärm-Gutachten und den beiden Verkehrs-Gutachten ist gemäß § 10 a BauGB zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes NRW [<https://uvp-verbund.de/nw>] für Jedermann zugänglich gemacht worden. Die Vorschriften des Entwurfs des PlanSiG wurden bereits beachtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 49 „Beuke“ ein Teil des östlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 30 „Zur Mühlheide“ überplant wurde.

Mit Rechtskraft des VEP Nr. 49 „Beuke“ hat der Bebauungsplan Nr. 30 „Zur Mühlheide“ somit in diesem räumlichen Geltungsbereich seine Gültigkeit verloren.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechts-behelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hansestadt Medebach, den __.__.2021

Bürgermeister

(Thomas Grosche)

Hansestadt Medebach, den __.__.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag

.....
(Thomas Grosche)

Der Verfasser der Begründung:

Medebach, den 23.11. 2020

i.A. Volker Boehmer

.....
(Büro Boehmer)